

TAGUNGSBAND 2026

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
&
Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit



15. Niedersächsisches Tierschutzsymposium in Oldenburg am 5. und 6. März 2026

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2, 30169 Hannover

in Zusammenarbeit mit dem

Niedersächsischen Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
-Tierschutzdienst-, Stau 75, 26122 Oldenburg

Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Telefon 0441 57026-0
Telefax 0441 57026-179
www.laves.niedersachsen.de

Herausgegeben:

02/2026

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der Herausgeber

Titelblatt:

- LAVES, Dezernat 33, Tierschutzdienst
- Fotos: Karpfen: ©Kletr - Fotolia; Eichhörnchen: Dr. Diane Haake; Schweine und Pute: Dr. Kathrin Herzog

Layout & Satz:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Bianca Opitz

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	1
Anne-Claire Berentsen und Dr. Sandra Ripke	3
Die Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen aus tierschutzrechtlicher und tierschutzfachlicher Sicht	
Ralf Bussemas	10
Untersuchungen zur kombinierten Einzel- und Gruppenhaltung säugender Sauen unter Bedingungen der ökologischen Tierhaltung	
Gabriele Mörixmann	20
Altgebäude neu gedacht: Aktivstall-Konzept für Schweinehaltung mit Zukunft	
Dr. Cora Kolk	35
Semiaquatische Wühltiere versus Deichschutz - Aktuelles zu Bisam, Nutria und Biber	
Dr. Mona Holk Gharib und Dr. Diane Haake	38
Wildtierauffangstationen unter dem Aspekt des § 11 TierSchG	
Dr. Anne Rößler	40
Fitting & Showing – Tierschutzgerechtes Vorbereiten und Vorführen von Rindern auf Schauen, Ausstellungen und Märkten	
Dr. Michael Schimanski	48
Der niedersächsische Leitfaden für die Weidehaltung von Rindern - ein Update nach 29 Jahren	
Dr. Miriam Beyes	50
Die Galloways sind los – ein Landkreis im Ausnahmezustand	
Stephan Becker	55
Hufbearbeitung und Tierwohl	
Dr. Christine Fuchs	59
Physiologischer Pferdeschlaf und REM-Schlafmangel	
Dr. Diane Haake	63
Der Vollzug des §10 TierSchHuV	
Dr. Birgit Spindler und Peter Hiller	65
Verladeprozesse beim Geflügel – Beobachtungen und praktische Erfahrungen zum Fangen, Tragen und Verladen von Legehennen und Masthühnern	
Dipl. agr. oec. Friedrich Wilhelm Haver Rassfeld	73
Freiland-Puten - Unsere Haltung ist der Unterschied	
Dr. Yvonne Schneider	75
Möglichkeiten des Umbaus für tierschonendere Abläufe im Schlachtbetrieb	

Dr. Sandra Düpjan	77
Auf der Suche nach validen, praxistauglichen Tierwohlindikatoren – Potentiale und Risiken	
Dr. Julia Bauer	82
Tierschutzrechtliche Mindestanforderungen an die Haltung/Hälterung von Nutzfischen und Hinweise zur tierschutzgerechten Schlachtung und Tötung	
Anne Dirksen	88
Der Betriebsleiter am Limit – sozioökonomische Beratung der Landwirtschaftskammer	



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie herzlich zu diesem 15. Niedersächsischen Tierschutzsymposium in Oldenburg begrüßen. Alle zwei Jahre, so auch in diesem Jahr gibt das Tierschutzsymposium Gelegenheit, sich über aktuelle Tierschutzthemen zu informieren. Gleichzeitig gibt das Symposium die Möglichkeit zum kollegialen Austausch; denn der Berufsalltag von Ihnen ist durch ein breites Themenspektrum sowie vielen verschiedenen Tierarten geprägt. Aus diesem Grund ist auch in diesem Jahr das Vortragsprogramm wieder breit gefächert. Daher gilt mein Dank, den Referentinnen und Referenten dieser Veranstaltung. Expertinnen und Experten wissenschaftlicher Einrichtungen, Veterinärbehörden, der Landwirtschaft, der tierärztlichen Praxis und auch einer Hufschmiede, geben einen interessanten Einblick in unterschiedlichste Themenfelder des Tierschutzes und der Tierhaltung.

Wie immer liegt ein Schwerpunkt der Veranstaltung auf der Nutztierhaltung. So gibt es Impulse wie unter tierschutzrechtlicher und tierschutzfachlicher Sicht die Gruppenhaltung ferkelführender Sauen gelingt. Ebenso wird ein Aktivstall-Konzept für die Schweinehaltung mit Zukunft vorgestellt. Die Weidehaltung von Rindern wird unter tierschutzfachlicher Sicht beleuchtet und von den ungewöhnlichen Herausforderungen einer monatelang entlaufenen Gallowayherde berichtet. In dem Vortrag „Fitting and Showing“ geht es um die Frage, wie Rinder auf Tierschauen in Einklang mit dem Tierschutz vorgestellt werden sollten.

Da in den letzten zwei Jahren auch in Niedersachsen viel über alternative Fangmethoden beim Geflügel diskutiert wurde, gibt es Einblicke in die ersten praktischen Erfahrungen zum Fangen und Verladen von Legehennen und Masthühnern. Aber auch auf die Haltung kommt es an – dazu werden Einblicke in das Konzept der Freilandhaltung von Puten gewährt.

Auf dem Niedersächsischen Tierschutzsymposium stehen ferner tierschutzrelevante Themen im Pferdebereich, wie zum Beispiel dem Verständnis der Hufbearbeitung und dem Tierschutzgedanken sowie dem physiologischen und pathologischen Schlafverhalten bei Pferden im Fokus.

Es wird über den Konflikt zwischen Deichschutz und Schutz der Nager wie Bisam, Nutria und Biber sowie über die Etablierung einer Wildtierauffangstation für Eichhörnchen unter dem Aspekt der Erlaubnis

nach § 11 Tierschutzgesetz berichtet.

Beiträge zum Umbau von Schlachtbetrieben mit dem Ziel, die Abläufe tiergerechter zu gestalten, sowie die Mindestanforderungen an die Haltung von Nutzfischen und Hinweise zur tierschutzgerechten Schlachtung demonstrieren die Vielseitigkeit des diesjährigen Symposiums.

Auch die Erfahrungen und Herausforderungen der ersten zwei Amtsjahre der Landesbeauftragten für den Tierschutz in Niedersachsen sind ein Programmpunkt dieses Symposiums.

Tierschutzvergehen sind oftmals durch menschliche Überforderung begründet. Was sind hier Ursachen und Konsequenzen, die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter ans Limit bringen? Dieser Beitrag zu den Erfahrungen der sozioökonomischen Beratung rundet das diesjährige Programm des 15. Niedersächsischen Tierschutzsymposiums ab.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Tagung mit spannenden Beiträgen und vielseitigen Erfahrungen, die Sie in Ihrem Berufsalltag im Sinne des Tierschutzes unterstützen können.

Frauke Patzke

Staatssekretärin im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen aus tierschutzrechtlicher und tierschutzfachlicher Sicht

Anne-Claire Berentsen

Dr. Sandra Ripke

LAVES – Dezernat 33 –Tierschutzdienst

Postfach 9262

26140 Oldenburg

Anne-Claire.Berentsen@LAVES.Niedersachsen.de

Einleitung

Die Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen – auch „Gruppensäugen“ genannt – ist eine Haltungsform, die bisher fast ausschließlich in der ökologischen Schweinehaltung anzutreffen war. Diese Form der Haltung kommt dem natürlichen Verhalten der Schweine entgegen und ermöglicht es ihnen, eine arttypische Sozialstruktur aufzubauen. Bei einer richtigen Ausgestaltung der Haltungsumgebung kann das Gruppensäugen das Wohlergehen von Sauen und Ferkeln durch mehr Raum für Bewegung, Erkundungsverhalten und soziale Interaktionen unterstützen.

Seit der siebten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Jahr 2021 hat auch das Interesse der konventionellen Ferkelerzeuger an dieser Haltungsform deutlich zugenommen. Bei der Planung von Umbaumaßnahmen in den Betrieben wird die Gruppenhaltung ferkelführender Sauen zunehmend als eine wirtschaftliche Alternative zur Bewegungsbucht betrachtet, die eine flexible Nutzung von Altgebäuden und eine effiziente Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglichen soll.

Allerdings ist den Beteiligten oft nicht hinreichend bewusst, dass die Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist. Diese betreffen sowohl die rechtssichere und fachgerechte Ausgestaltung der Haltungseinrichtung als auch das Management von Sauen und Saugferkeln in Gruppenhaltung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Flächenbedarf pro Wurf in dieser Haltungsform bei einer fachgerechten Ausgestaltung erheblich größer ist im Vergleich zu der Einzelhaltung in einer Bewegungsbucht.

Verfahren für die Gruppenhaltung ferkelführender Sauen

Für die Haltung ferkelführender Sauen in Gruppen besteht eine Vielzahl an möglichen Verfahren. Dabei kann die Gruppenhaltung der Sauen bereits vor der Geburt oder erst zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Geburt beginnen. In der Regel wird die Sau zur Geburt vereinzelt und erst wieder in die Gruppe geführt, wenn die Ferkel ein bestimmtes Alter erreicht haben. Grundsätzlich ist zwischen den folgenden Verfahren zu unterscheiden:

- a) Gruppenhaltungssysteme, in denen die eigentliche Abferkelbucht noch zur Verfügung steht und Sauen und Ferkel durch Öffnung der Türen zusätzlich Zugang zu einem Gemeinschaftsbereich erhalten. In diesem Verfahren können entweder nur die Sauen Zugang zum Gruppenbereich erhalten (Get-away-Systeme) oder es erhalten sowohl die Sauen als auch die Ferkel Zugang zum Gruppenbereich (Gruppensäugen).
- b) Gruppenhaltungssysteme, in denen Sauen und Ferkel zunächst in Einzelabferkelbuchten gehalten werden und zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Geburt in eine Gruppenbucht umgestallt werden oder in denen durch vollständige Entfernung der Buchtentrennwände eine solche Gruppenbucht geschaffen wird.

Tierschutzrechtliche Einschätzung derzeitiger Gruppenhaltungssysteme für Neu- und Umbauten

In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist die Gruppenhaltung von Sauen während der Säugezeit nicht gesondert geregelt. Dennoch ist zu jeder Zeit eine verhaltensgerechte Unterbringung nach § 2 des Tierschutzgesetzes zu gewährleisten. Selbstverständlich gelten die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung an Haltungseinrichtungen (§ 22) und an das Halten (§ 26) von Schweinen auch für die Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen. Des Weiteren sind die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für die Einzelhaltung im Abferkelbereich formulierten Mindestanforderungen für Sauen und Saugferkel zum Teil auf die Gruppenhaltung übertragbar. In den Tabellen 1 und 2 werden die relevanten Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgelistet.

Tabelle 1: Mindestanforderungen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für Sauen im Abferkelbereich

Werden Jungsauen oder Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht in der Gruppe gehalten, dürfen sie nur in Buchten gehalten werden, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 entsprechen. Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.	§ 30 Absatz 2b
Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.	§ 30 Absatz 3
Im Fall des Absatzes 2b Satz 2 dürfen Jungsauen und Sauen im Kastenstand nur gehalten werden, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden kann.	§ 30 Absatz 4
In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.	§ 30 Absatz 7
Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Satz 1 gilt nicht für Teilflächen	§ 24 Absatz 3
1. im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 Zentimeter ab der Kante des Futtertroges und 2. im hinteren Drittel des Liegebereichs, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist.	
Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.	§ 24 Absatz 4

Tabelle 2: Mindestanforderungen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für Ferkel im Abferkelbereich

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.	§ 23 Absatz 2
Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können.	§ 23 Absatz 3
Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmedämmend und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.	§ 23 Absatz 4
Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Saugferkel früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 darf ferner ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.	§ 27 Absatz 1

Wer Saugferkel hält, muss sicherstellen, dass im Liegebereich der Saugferkel während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius und im Liegebereich von über zehn Tage alten Saugferkeln abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten wird: § 27 Absatz 2

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Temperatur in Grad Celsius	
	mit Einstreu	ohne Einstreu
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16.

Soweit die Sau während der Geburt und in einem bestimmten Zeitraum danach vereinzelt wird, muss diese Einzelabferkelbucht die Mindestanforderungen des § 24 Absatz 4 vollumfänglich erfüllen. Gemäß § 30 Absatz 2b Satz 1 TierSchNutzTV dürfen Jungsauen oder Sauen, die nicht in der Gruppe gehalten werden, im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel, nur in Buchten gehalten werden, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 TierSchNutzTV entsprechen. Nach Satz 2 dieser Norm dürfen sie dabei nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden. Innerhalb dieser Zeit wird die Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 TierSchNutzTV muss eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, eine Bodenfläche von mindestens 6,5 qm aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Nach Satz 2 dieser Norm muss eine Abferkelbucht ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Durch § 30 Absatz 2b Satz 2 TierSchNutzTV schränkt der Verordnungsgeber die freie Bewegung und das ungehinderte Umdrehen zu dem genannten Zweck und für den bestimmten Zeitraum ein. Die anderen Vorgaben werden nicht eingeschränkt. Gemäß § 30 Absatz 2b Satz 1 TierSchNutzTV müssen die Anforderungen des § 24 Absatz 4 TierSchNutzTV eingehalten werden. Hier besteht die Vorgabe der Mindestgröße von 6,5 qm. Ein Unterschreiten dieser Mindestgröße sieht die Verordnung nach Einschätzung der Autorinnen nicht vor. Die Verordnung differenziert nicht zwischen Abferkelbuchten und Abferkelbuchten, in denen eine Fixierung vorgenommen wird.

Aus Sicht der Autorinnen ist § 30 Absatz 2b Satz 2 TierSchNutzTV aufgrund seiner Formulierung („dabei“) so zu lesen, dass er als Ausnahme zu der Vorgabe des „frei Bewegens“ in einem zeitlich und inhaltlich umgrenzten Rahmen lediglich die Fixierung der Sau im Kastenstand legitimiert und die Anforderungen des § 24 Absatz 4 TierSchNutzTV ansonsten uneingeschränkt gelten sollen. Dies bedeutet, dass auch in dem Zeitraum der Fixierung der Sau im Kastenstand die Bucht mindestens 6,5 qm groß sein muss.

Diese Auslegung wird unterstützt durch die Tatsache, dass der § 24 Absatz 4 TierSchNutzTV auch Mindestanforderungen aus der europäischen Richtlinie 2008/120/EG umsetzt. Neben der Größe der Bucht und der Bewegungsfreiheit sind dort die Anforderungen für das ungehinderte Abferkeln sowie geburtshilfliche Maßnahmen geregelt, die auch während des Zeitraums der Fixierung im Kastenstand zwingend erforderlich und somit vom Gesetzgeber sicher gewollt sind.

Tierschutzfachliche Aspekte der Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen:

1. Größe und Struktur der Gruppenbucht

Eine tierschutzgerechte Ausgestaltung des Gruppenbereichs erfordert die Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens von säugenden Sauen und Saugferkeln in Gruppen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Flächenbedarf pro Wurf in dieser Haltungsform in der Regel erheblich größer ist im Vergleich

zu der Einzelhaltung in einer Bewegungsbucht. In Systemen ohne Umstallung ist zu bedenken, dass die eigentliche Abferkelbucht die Mindestanforderungen gemäß § 24 Absatz 4 TierSchNutzTV erfüllen muss und die Flächen für den gemeinsamen Gruppenbereich zusätzlich angeboten werden müssen. Dies vorangestellt, erfolgt im Folgenden eine kurze Betrachtung der verschiedenen Verfahren.

a) Gruppensäugen ohne Umstallung, bei dem jeder Wurf Zugang zu einer rechtskonformen Bewegungsbucht hat

In diesem Haltungssystem werden die Sauen zur Geburt sowie für einen anschließenden Zeitraum gemeinsam mit ihren Ferkeln zunächst in Einzelabferkelbuchten untergebracht. Nach Beendigung der Einzelhaltungsphase werden die Buchtentüren geöffnet, wodurch Sauen und Ferkel Zugang zu einem gemeinsamen Gruppenbereich erhalten. Die Einzelabferkelbuchten entsprechen dabei den Mindestanforderungen gemäß § 24 Absatz 4 der TierSchNutzTV.

Innerhalb der eigentlichen Abferkelbuchten steht sowohl den Sauen als auch den Ferkeln ausreichend Bewegungsfläche zur Verfügung, um die rechtlich geforderten Grundbedürfnisse (ungestört Ruhen, ungehindert Aufstehen, Hinlegen, Säugen und Umdrehen) zu erfüllen. Da davon auszugehen ist, dass sämtliche Sauen und Ferkel den Gruppenbereich – in der Regel den Gang – nutzen, sollte dieser zusätzliche Bereich gewährleisten, dass die Tiere genügend Platz haben, um sich aus dem Weg zu gehen. Gemäß den Empfehlungen des Modell und Demonstrationsprojektes (im Folgenden MuD) des BMEL zur Gruppenhaltung ferkelführender Sauen (1) geht es in Bezug auf den Begegnungsbereich nicht um die generelle Schaffung von mehr Fläche, sondern explizit um das Verhältnis von Länge zu Breite dieser Fläche. Ein langer schmaler Begegnungsbereich (z.B. im Verhältnis 1:5) ist dabei weniger empfehlenswert als ein Begegnungsbereich mit einem Verhältnis von 1:3. Eine Breite von 3 m sollte nicht unterschritten werden, da sonst ein Passieren einer liegenden Sau durch eine andere Sau nicht möglich ist (1).

Dementsprechend rät das MuD nachdrücklich von dem Umbau vorhandener Abteile standardisierter Größe ab. Nach altem Standard gebaute Abteile verfügen häufig nicht über die Abmessungen, um sie adäquat für eine Gruppenhaltung umzubauen. Die Maße der alten Abteile stehen der Schaffung ausreichend breiter Bewegungsflächen in der Regel entgegen (1).

Verfahren, bei denen nicht nur die Buchtentüren geöffnet, sondern auch die Trennwände entfernt werden, sind wie Verfahren mit Umstallung zu betrachten (siehe b).

b) Verfahren in denen die eigentliche Abferkelbucht nicht mehr zur Verfügung steht.

In diesem Verfahren werden Sauen und Ferkel zunächst in Einzelabferkelbuchten gehalten. Nach der Einzelhaltungsphase erfolgt entweder eine Umstallung in eine Gruppenbucht oder es wird durch das Entfernen von Trennwänden eine Gruppenbucht geschaffen.

Gemäß den Empfehlungen des MuD sollte dabei pro Wurf mindestens eine Bodenfläche von 7 bis 8 m² zur Verfügung stehen (1). Die Buchtenstruktur sollte außerdem Rückzugsmöglichkeiten für Sauen und Ferkel bieten. Für die Ferkel sollten dabei je nach Wurfgröße circa 1,5 m² pro Wurf in einem geschützten Bereich bereitgestellt werden. Des Weiteren wird empfohlen, pro Sau mindestens 3,5 m² zum Ruhen und für das Säugen der Ferkel vorzuhalten (2).

2. Lebensalter der Ferkel bei Einführung in die Gruppe

Eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen und ihren Ferkeln ist eine gute Mutter-Kind-Bindung. Unter naturnahen Bedingungen sondern die Sauen sich zwei bis drei Tage vor der Geburt von der Gruppe ab und suchen einen geschützten Platz, an dem sie ca. 24 Stunden vor dem Abferkeln ein Nest bauen (3, 4). In den ersten Tagen nach der Geburt bleiben die Sauen die überwiegende Zeit im Nest. Die Ferkel selber halten sich zunächst ausschließlich im Nest auf. Etwa 10 Tage nach dem Abferkeln kehrt die Sau mit ihren Ferkeln zur Gruppe zurück (3, 4). Dieses natürliche Verhalten des Rückzugs und Zurückkehrens in die Gruppe kann in einer Haltungsumgebung durch ein weitläufiges Gelände mit Abferkelhütten nachgebildet werden, jedoch ist das dafür erforderliche Flächenangebot in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar. Um dennoch dem Rückzugsbedürfnis gerecht zu werden und die Mutter-Kind-Bindung zu fördern, sollte die Sau

während des Geburtszeitraums sowie in den ersten Lebenstagen der Ferkel in einer Einzelabferkelbucht gehalten werden. Das Alter, in dem Saugferkel frühestens mit anderen Würfen gruppiert werden können, hängt von folgenden Faktoren ab:

Verhaltensfaktoren

Ferkel bilden eine feste Zitzen- oder Saugordnung aus. Sie positionieren sich in einer stabilen Reihenfolge am Gesäuge, wobei jedes Ferkel seine präferierte Zitze vor den Wurfgeschwistern verteidigt. Obwohl die Präferenz für eine Zitze bereits mit dem 2. Lebenstag abgeschlossen ist, saugen Ferkel weiterhin auch an anderen Zitzen. Einer Zitze sind die Ferkel dann endgültig zwischen dem 7. und 10. Lebenstag treu (4). Werden die Würfe vor dem zehnten Lebenstag zusammengeführt, kann dies zu einem vermehrten Fremdsaugen führen. Beim Fremdsaugen saugen Ferkel an einer Sau, die nicht ihre biologische Mutter ist bzw. der sie nicht im Rahmen des frühen Wurfausgleichs zugeordnet wurden. Fremdsaugen ist ein Störfaktor beim Gruppensäugen, da es den Ablauf des normalen Säugeverhaltens stört (4). Es führt dazu, dass Sauen Säugeakte unterbrechen und somit auch die Milchaufnahme der eigenen Ferkel reduzieren. Ein gewisses Maß an Fremdsaugen ist beim Gruppensäugen normal. Wenn jedoch die Würfe zu früh ins Gruppensäugen geführt werden, kommen fremde Ferkel an das Gesäuge noch bevor die Etablierung der Zitzenordnung abgeschlossen ist. Dadurch wird dieser Prozess erheblich gestört. Die damit einhergehenden Auseinandersetzungen am Gesäuge sowie die geringere Milchaufnahme durch gestörte Säugeakte sind insbesondere bei jungen Ferkeln kritisch.

Tiergesundheitsfaktoren

Sowohl für die Sauen als auch für die Saugferkel gilt, dass die typischen Erkrankungen während der Säugeperiode überwiegend in der ersten Woche nach der Geburt auftreten. Bei den Sauen sind in diesem Zusammenhang insbesondere entzündliche Erkrankungen des Gesäuges und der Gebärmutter zu nennen. Diese Erkrankungen gehen häufig mit einer reduzierten Milchleistung einher und können dadurch zu einem Anstieg des Fremdsaugens führen. In der Gruppenhaltung stellt eine kranke Sau daher stets ein Risiko für die gesamte Gruppe dar (2). Aus diesem Grund wird empfohlen, kranke Sauen nicht in die Gruppe zu integrieren oder – falls sie bereits in der Gruppe sind – sie unverzüglich gemeinsam mit ihren Ferkeln zu separieren (2).

Für die Ferkel gilt, dass bakterielle und virale Durchfallerreger in jedem Betrieb vorkommen und besonders in den ersten zehn Lebenstagen zu Saugferkeldurchfällen führen können, die mit hohen Erkrankungs- und Verlustraten verbunden sind. Da die Ansteckungsrate dieser Durchfallerkrankungen in der Gruppenhaltung wesentlich höher liegt, ist in den ersten zehn Lebenstagen von einer Gruppierung mit anderen Würfen abzuraten.

Managementfaktoren

In der Regel werden in der ersten Lebenswoche der Ferkel sowohl der Wurfausgleich als auch eventuell erforderliche Impfungen und Eingriffe durchgeführt. Der Wurfausgleich sollte nach guter fachlicher Praxis zwischen 12 und 48 Stunden nach der Geburt erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach einem erfolgten Wurfausgleich die Etablierung der Zitzenordnung wieder neu beginnt. Werden im Betrieb die Eckzähne geschliffen und/oder die Schwänze kupiert, erfolgt dies meist innerhalb der ersten beiden Lebenstage. Falls die Ferkel kastriert werden, geschieht dies in den meisten Betrieben um den fünften Lebenstag. In dieser Zeit werden auch meist die Ohrmarken eingezogen. Wegen der Belastung der Ferkel durch diese Eingriffe sollte die Gruppierung nicht unmittelbar nach deren Durchführung erfolgen, sondern erst einige Tage später. Kastrationswunden sollten vollständig abgeheilt sein. Im Ergebnis kann die Gruppierung von Saugferkeln mit anderen Würfen aus Sicht des Tierverhaltens, der Tiergesundheit und des Managements erst ab dem zehnten Lebenstag empfohlen werden. Sowohl die derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Untersuchungen als auch praxisorientierte Empfehlungen sprechen sich mehrheitlich gegen eine Gruppierung vor dem zehnten Lebenstag aus (1,2,4,6).

3. Gruppenmanagement und Tierbeobachtung

Die Grundlage für eine erfolgreiche Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen wird bereits während der Trächtigkeit geschaffen. Die Sauen sollten sich schon aus dem Wartestall kennen, und es sollte eine stabile Rangordnung vorhanden sein (1). Es ist zwar auch möglich, eine größere Gruppe aus dem Wartebereich in kleinere Gruppen für den Abferkelbereich aufzuteilen, jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass sich die Rangordnung nach einer solchen Unterteilung neu bilden muss, was zu mehr Unruhe beim Gruppieren führen kann. Auf jeden Fall sollten alle Sauen sich bereits vor der Einstellung in den Gruppensäugebereich kennen (2). Die Sauen in der Gruppe sollten hinsichtlich ihrer Körperkon-
dition sowie ihrer Milch- und Aufzuchtleistung möglichst homogen sein (1). So wird sichergestellt, dass alle Ferkel gut versorgt werden und Fremdsaugen auf ein Minimum reduziert wird.

Der Altersunterschied der Ferkel in der Gruppe sollte maximal fünf Tage betragen (1). Bei größeren Altersunterschieden nimmt das Fremdsaugen zu, da die älteren Ferkel häufig die Sauen mit der besten Milchleistung aufsuchen und dabei die jüngeren Ferkel verdrängen. Grundsätzlich gilt, dass mit der Anzahl der Sauen in einer Gruppe auch die Probleme – insbesondere das Fremdsaugen – zunehmen. Nach aktuellen Empfehlungen sollte die Gruppengröße 6 bis 8 Sauen nicht überschreiten (1, 2).

Nach der Phase der Einzelhaltung sollte der Zeitpunkt der (erneuten) Gruppierung von Sauen und Ferkeln nach dem jüngsten bzw. kleinsten Wurf in der Gruppe ausgerichtet werden. Es wird empfohlen, alle Sauen in einer Gruppe gleichzeitig zusammenzuführen (2). Von einem späteren Nachstallen einzelner Sauen oder Würfe wird abgeraten (2).

Jungsauen stellen in diesem Haltungssystem eine besondere Herausforderung dar. In den bisherigen Projekten wurden vorrangig keine positiven Erfahrungen mit Jungsauen im Gruppensäugen gemacht (1). In einem Projekt mussten sogar 9 von 12 Jungsauen im Gruppensäugen aufgrund von Zitzenverletzungen frühzeitig abgesetzt werden (5). Jungsauen werden leicht von den Altsauen verdrängt und haben so einen schlechteren Zugang zu wichtigen Ressourcen wie Futter, Wasser und Liegebereich. Andererseits haben Jungsauen üblicherweise eine sehr gute Milchleistung und können somit verstärkt von Fremdsäugen betroffen sein. Betrieben, die dennoch Jungsauen ins Gruppensäugen integrieren möchten, wird geraten, mehrere Jungsauen gleichzeitig in eine Gruppe einzugliedern. Niemals sollte eine Jungsau alleine in eine Altsauengruppe geführt werden (2).

4. Tierbeobachtung

Die Betreuung der Tiere in dieser Form der Gruppenhaltung stellt eine besondere Herausforderung dar und erfordert im Vergleich zur Einzelhaltung wesentlich mehr Zeit (1, 2). Die Tierbeobachtung muss deutlich intensiviert werden. Zum einen ist es schwieriger, kranke, verletzte oder verhaltensauffällige Einzeltiere rechtzeitig zu erkennen und zudem stellen diese ein Risiko für die ganze Gruppe dar. Die Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen erfordert somit mehr Zeit, ein sorgfältiges Beobachten und ein gutes Auge für die Tiere. Um die Tierbeobachtung zu erleichtern, sollte beim Bau bzw. beim Umbau ein Kontrollgang eingeplant werden, von dem der gesamte Bereich einsehbar ist (1). Auch für die Tierbetreuung gilt, dass kleine Gruppen wesentlich einfacher zu kontrollieren sind. Um den Überblick zu behalten, kann es hilfreich sein, den Ferkeln wurfweise farblich unterschiedliche Ohrmarken einzuziehen.

5. Reservebuchten

Bei Befolgung der aufgeführten Empfehlungen kommt es zwangsläufig dazu, dass es Sauen gibt, die nicht ins Gruppensäug umgestellt werden können (2). Für diese Sauen und ihre Würfe muss eine ausreichende Zahl rechtskonformer Einzelabferkelbuchten vorgehalten werden. In Systemen, in denen der gemeinsame Bereich zusätzlich zu einer rechtskonformen Bewegungsbucht angeboten wird, kann eine Separierung in dieser Bucht jederzeit erfolgen. In Gruppenbuchten ohne Zugang zu einer rechtskonformen Abferkelbucht ist diese Möglichkeit nicht gegeben, weshalb hier Einzelabferkelbuchten als Separationsbuchten vorgehalten werden müssen. Die genaue Anzahl der erforderlichen Buchten ist betriebsindividuell. Dabei sind neben den Plätzen für gruppenuntaugliche bzw. kranke Sauen und Ferkel auch Plätze für Ammen, Umrauscher und gegebenenfalls für Jungsauen zu berücksichtigen.

Quellenverzeichnis

1. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Modell und Demonstrationsvorhaben Tierschutz. 2019. Sauen mit Ferkeln. Einführung von Gruppenfreilaufbuchten in der Säugeperiode. Evaluierungsbericht.
2. Forschungsinstitute für biologischen Landbau, Bioland. 2013. Merkblatt Gruppensäugen in der Bioschweinehaltung.
3. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. 2022. Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Sauen und Ferkel.
4. Friedrich-Loeffler-Institut. 2022. Stellungnahme zur Gruppenhaltung ferkelführender Sauen.
5. Bohnenkamp, A.L. Group housing for lactating sows with electronically controlled crates: performance and behavioral parameters of sows and piglets. 2012. Dissertation. Christian-Albrechts-Universität Kiel.
6. Friedrich-Loeffler-Institut. 2025. Beantwortung von Fragen zur Stellungnahme des FLI vom 19.12.2022

Untersuchungen zur kombinierten Einzel- und Gruppenhaltung säugender Sauen unter Bedingungen der ökologischen Tierhaltung

Ralf Bussemas

Thünen-Institut für Ökologischen Landbau

Trenthorst 32, 23847 Westerau

ralf.bussemas@thuenen.de

Einleitung

Das Einzelsäugen, also die Einzelhaltung der Sau mit ihrem Wurf während der Säugezeit, ist das Standardverfahren in der konventionellen wie auch ökologischen Ferkelerzeugung. Die Ausdehnung der Gruppenhaltung von Sauen auf die Säugeperiode ist in der Diskussion um die Transformation der Nutztierhaltung hin zu mehr Tierwohl ein oft diskutierter Baustein. Für die ökologische Schweinehaltung wird zudem gerne berichtet, dass die Gruppenhaltung säugender Sauen eine kostengünstige und tiergerechte Umsetzung der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung darstellt (Aubel (2011)).

Es wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Verfahren der Gruppenhaltung laktierender Sauen unterschieden, einer Variante ohne Umstallen, bei der die Sauen sowohl vor dem Abferkeln als auch während der gesamten Säugezeit in einer Gruppe leben, aber im System eigene Abferkelbuchten haben. Dieses Verfahren gibt es mit „kurzzeitiger“ Fixierung rund um den Geburtszeitpunkt und ohne und wird oft abgekürzt als „Gruppenabferkeln“ bezeichnet. Die andere Variante, die kombinierte Einzel- und Gruppenhaltung der säugenden Sau, abgekürzt und nachfolgend „Gruppensäugen“ genannt, ist durch die Einzelhaltung der Sau bis mindestens 1 Woche nach der Geburt mit anschließender Zusammenführung von mehreren säugenden Sauen zu einem definierten Zeitpunkt gekennzeichnet. Abgeleitet aus dem Verhalten der wildlebenden Vorfahren unserer heutigen Hausschweine, gilt diese Haltungsform als besonders tiergerecht, da sie den Sauen und Ferkeln die Ausübung ihrer speziellen natürlichen Verhaltensweise rund um die Geburt weitgehend ermöglicht, denn das Wildschwein separiert sich kurz vor der Geburt von der Rotte und gliedert sich zusammen mit ihrem Wurf nach rund 10 Tagen post partum wieder ein (Graves (1984)).

Das Gruppenabferkeln und die damit verbunden Vorzüglichkeiten und Herausforderungen sind intensiv, beginnend mit Bünger (beispielhaft Bünger 2002) bis hin zu Brandau et al. (2019), beforscht und beschrieben worden. Gerade für ökologisch wirtschaftende Betriebe gibt es eine Reihe von aus den Richtlinien ableitbarer Limitierungen, die dieses Verfahren wenig geeignet erscheinen lässt. Das Gruppensäugen dagegen hat in der ökologischen Ferkelerzeugung durchaus Verbreitung. Doch auch beim Gruppensäugen werden mögliche negative Effekte in verschiedenen Studien aufgezeigt, welche die Resilienz und Akzeptanz des Verfahrens mindern können (ausführliche Literatur dazu in Bussemas et al. (2015)). Erwähnenswert ist hier vermehrte Unruhe sowie agonistisches Verhalten der Sauen mit resultierenden Schäden für Sau und Ferkel, Cross-Suckling mit Auseinanderwachsen und erhöhten Verlusten in den Ferkelgruppen und im Krankheitsfall eine gruppenbedingt höhere Anzahl betroffener Tiere und erheblich verstärkte Konsequenzen für die Tiere.

Aufgrund dieser Unsicherheiten fanden ab 2005 zwei Projekte unter Beteiligung des Thünen-Instituts zum Gruppensäugen unter Bedingungen des ökologischen Landbaus statt. Als erstes wurde durch Früh et al. (2007) eine Bestandsaufnahme des Gruppensäugens in der Praxis in mehreren Ländern durchgeführt. Auch aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme, folgte ab 2007 ein Exaktversuch im Versuchsbetrieb des Thünen-Instituts für Ökologischen Landbau. Eine wissenschaftlich fundierte Gegenüberstellung der Systeme Einzelsäugen und Gruppensäugen, war unter den speziellen Bedingungen des ökologischen Landbaus bis dahin noch nicht erfolgt. Vor allem von der deutlich verlängerten

Säugezeit in der ökologischen Schweinehaltung von mindestens 40 Tagen im Vergleich zur konventionellen Haltung sind erhebliche Effekte auf die o. g. Problembereiche und damit auf die Umsetzbarkeit und Akzeptanz des Gruppensäugens denkbar. Auch die optimale Gruppengröße ist nicht abschließend diskutiert, daher wurden am Thünen-Institut für ökologischen Landbau in Trenthorst unter vollständig ökologischen Haltungsbedingungen die drei Varianten (i) Einzelsäugen, (ii) Gruppensäugen mit drei versammelten Würfen (nachfolgend 3er-Säugen genannt) und (iii) Gruppensäugen mit sechs versammelten Würfen (nachfolgend 6er-Säugen genannt) miteinander verglichen.

Nachfolgend wird aus den beiden vom Bundesprogramm Ökologischer Landbau geförderten Projekten zum Gruppensäugen berichtet:

- *Praxiserhebung:* FKZ 03OE379 „Gruppensäugen ferkelführender Sauen als Produktionssystem im ökologischen Landbau“
- *Exaktversuch:* FKZ 07OE029 „Vergleichende Untersuchung der Verfahren „Einzelhaltung“ sowie „kombinierte Einzel- und Gruppenhaltung“ der säugenden Sauen unter den Bedingungen der ökologischen Schweinehaltung“ (Exaktversuch)

Praxiserhebung

Tiere, Material und Methoden

Das Projekt „Gruppensäugen ferkelführender Sauen als Produktionssystem im ökologischen Landbau“ wurde im Zeitraum von Mai 2005 bis März 2007 durchgeführt. Ziel des Projektes war es, die Erfolgsfaktoren des Produktionssystems Gruppensäugen aus der Praxis zu erfassen und für ökologisch wirtschaftende Betriebe, Beratung und Forschung verfügbar zu machen. Die Erhebungen wurden in den Ländern Deutschland von der Beratung Artgerechte Tierhaltung e.V., Österreich von der Veterinärmedizinischen Universität Wien und dem Institut für biologische Landwirtschaft und Biodiversität, HBLFA Raumberg-Gumpenstein und Schweiz vom Forschungsinstitut für biologischen Landbau durchgeführt. In Deutschland und Österreich wurden je 10 Betriebe, in der Schweiz 11 Betriebe untersucht. Unter den untersuchten Betrieben befand sich in jedem Land ein Forschungsbetrieb mit Gruppensäugen, in welchem besonders detailliert Daten, vor allem die Lebendmassenentwicklung betreffend, erhoben wurden. Jeder Betrieb wurde dreimal besucht. Erfasst wurden die stallbaulichen Konzepte der Betriebe durch Messungen und fotografische Dokumentation. Das Management wurde mittels Beobachtungen und Fragebogen ermittelt. Die Tiergesundheit von Sau und Ferkel wurde in Stichproben erhoben. Um aus den gesammelten Daten der Betriebe diejenigen herauszufinden, die erfolgreich sind, wurden Bewertungskriterien definiert. Als Erfolgsfaktoren wurden festgelegt: Unversehrtheit der Sauen, Ferkelgesundheit, Homogenität der Ferkelgruppen, Normalverhalten bei den Sauen, Leistungsdaten wie Anzahl abgesetzte Ferkel pro Wurf, Verlustrate im Abferkel- und Gruppensäugestall.

Bewertungen wurden zu den Bereichen Haltung, Management, Fütterung, Tiergesundheit, Leistungsdaten und Mensch-Tier Beziehung zusammengefasst.

Auf der Grundlage der Fachliteratur und der Erfahrung der am Projekt beteiligten Expertinnen wurde für jeden dieser Themenbereiche aus der Vielzahl der erhobenen Parameter eine Liste mit relevanten Erfolgskriterien erstellt und die entsprechenden Bewertungsmaßstäbe festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach einer dreiteiligen Skala in „gut“, „mittel“ und „schlecht“, wobei der mittlere Bereich sehr eng begrenzt war. Zudem wurden einige besonders erfolgsrelevante Parameter zu „KO“-Kriterien erhoben und in den Bewertungstabellen hervorgehoben. Wurde ein Betrieb in einem „KO“-Kriterium mit „schlecht“ bewertet, so wurde der gesamte Bereich mit „schlecht“ beurteilt. Schließlich flossen die Bewertungen der Einzelkriterien in ein Gesamturteil des Themenbereichs ein.

Ausgesuchte Ergebnisse und Diskussion

Für die Gruppenhaltung ferkelführender Sauen gibt es in der Praxis kein einheitliches System. Auf den 31 Betrieben, die im Projekt untersucht wurden, wurde das System Gruppensäugen mit unterschiedlichen Haltungsbedingungen und Managementmaßnahmen durchgeführt. Über die drei Länder Deutschland, Österreich und Schweiz wurden in den untersuchten Betrieben im Mittel 35 Sauen gehalten.

ten (11 – 90 Sauen/Betrieb). Die meisten Betriebe (25 von 31) nutzten Altgebäude für den Gruppensäugestall, die übrigen hatten den Gruppensäugestall neu gebaut. Die Gruppengröße lag mehrheitlich (19 Betriebe) bei drei Sauen pro Gruppensäugebucht. In der Haltung zeigten sich vor allem Defizite in der Gestaltung und dem Wärmeangebot im Ferkelnest und der Fütterung (Fressplatzgestaltung von Sau und Ferkel) sowie der Wasserversorgung (geeignete Tränkeformen, Durchflussraten). Zudem wiesen die Aufzuchtbuchten bezüglich der Gestaltung von Kleinklimabereichen, fehlender Wärmequelle, der Fressplatzgestaltung und Wasserversorgung Mängel auf. Die Bewertungen zu diesem Themenbereich zeigt folgende Abbildung.

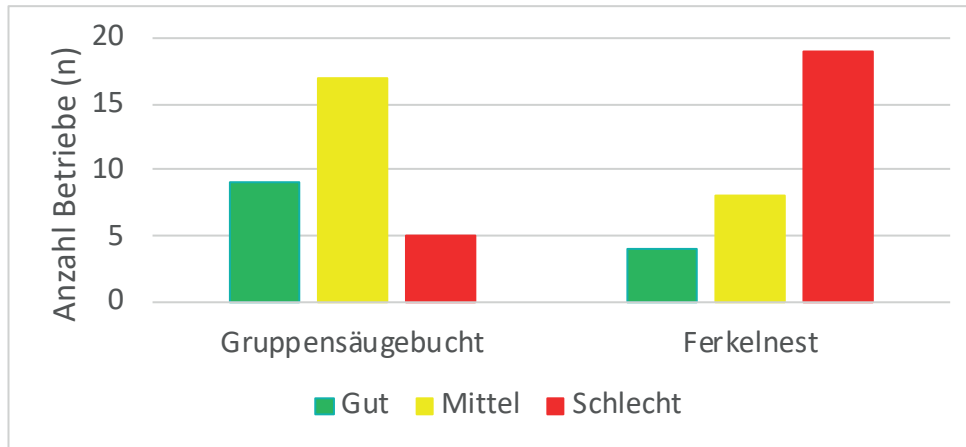


Abbildung 1: Bewertungen der Haltungsbereiche Gruppensäugebucht und Ferkelnest in der Gruppensäugebucht.

Die Einhaltung der in der Umtriebsplanung festgelegten Gruppengrößen im Gruppensäugestall gestalteten sich laut Angaben der BetriebsleiterInnen schwierig, nur sechs von 29 Betrieben konnten im Versuchszeitraum mehr als 75 % ihrer Gruppen in der geplanten Gruppengröße zusammenstellen. Die durchschnittliche Zielgruppengröße betrug drei Würfe. Es ist anzunehmen, dass die Betriebe bei der Altersdifferenz der Ferkel zum Zeitpunkt des Gruppierens weniger flexibler agierten und dies auf Kosten der Gruppengrößen erfolgte. Bei 83,5 % aller im Versuchszeitraum gruppierten Gruppen (n=405) wurde eine Altersdifferenz der Ferkel von sieben Tagen nicht überschritten. Folgende Abbildung zeigt das durchschnittliche Ferkelalter beim Gruppieren.

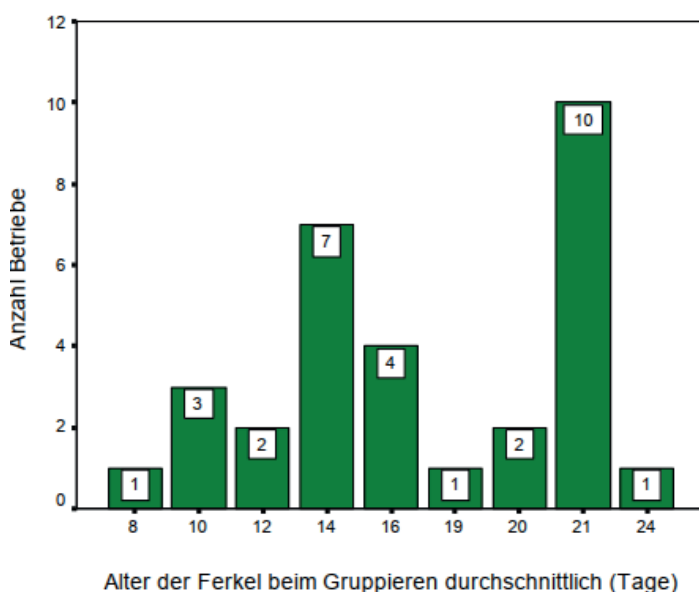


Abbildung 2: Durchschnittliches Ferkelalter beim Gruppieren.

Einzelbetrieblich betrachtet gruppierten jedoch elf Betriebe über 25 % ihrer Ferkelgruppen mit einem zu hohen Altersunterschied. Im Fremdsäugen (cross-suckling) sahen 21 LandwirtInnen kein Problem, jedoch wurde von 27 Betrieben bestätigt, dass es unter bestimmten Bedingungen (v. a. zu große Altersdifferenz der Ferkel) zu beobachten ist. Neunzehn Betriebe setzten die Ferkel im Alter von sechs Wochen und neun setzten zwischen sieben und acht Wochen ab. Auf zwei Betrieben blieben die Ferkel über neun Wochen bei der Sau. Laut Aussage von 30 BetriebsleiterInnen (n=31) war in der Ferkelgesundheit Durchfall ein Problem. Auf 21 Betrieben trat der Durchfall überwiegend zum Absetzen auf. Zehn Betriebe mussten über 50 % der Absetzgruppen mit Antibiotika behandeln. Neun Betriebe dagegen führten keine antibiotischen Behandlungen bei den Absetzern durch. Folgende Abbildung zeigt die Bewertung zum Thema Tiergesundheit.

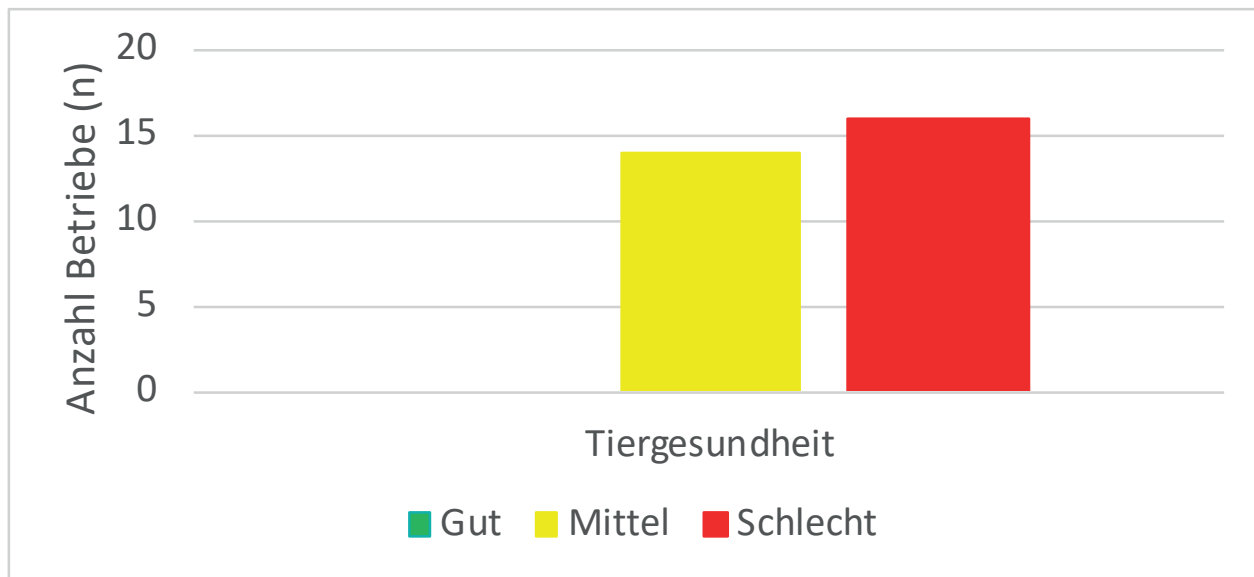


Abbildung 3: Bewertung der Tiergesundheit der Ferkel.

Die Sauen wiesen relativ wenig haltungsbedingte pathologische Veränderungen, tiergesundheitliche und fütterungsbedingte Defizite auf. Die meisten Sauen im Gruppensäugen waren nicht ängstlich oder aggressiv (185 von 203) und reagierten beim Eintreten einer für sie fremden Person in die Bucht/den Stall in deutlich mehr Betrieben mit Annäherung als mit Flucht. Die untersuchten Gruppensäugebetriebe setzten durchschnittlich 9,1 Ferkel pro Sau und Wurf ab (5,8 - 11,5). Die Anzahl der Würfe pro Sau und Jahr konnte im Erhebungszeitraum (9 Monate) nicht ermittelt werden. Die Ferkelverluste im Gruppensäugestall, d.h. vom Gruppieren bis zum Absetzen betrugen im Erhebungszeitraum durchschnittlich 3,9 %. Die Verlustrate von der Geburt bis zum Gruppieren lag im Mittel bei 15,6 %. Die kritische Phase in Bezug auf die Saugferkelverluste lag bei den untersuchten Betrieben also nicht im Gruppensäuge-, sondern im Abferkelstall.

Im vorliegenden Projekt wurde eine empirische Bewertung der Betriebe anhand der Kriterien Tiergesundheit, Mensch-Tier-Beziehung und Leistungsdaten vorgenommen. Weder unter den Praxisbetrieben (n=28) noch unter den Forschungsbetrieben (n=3) konnte ein optimaler, fehlerfreier Betrieb eruiert werden. Festzuhalten ist, dass nur wenige plausible Zusammenhänge zwischen den wirtschaftlichen Erfolgsparametern und einzelnen Produktionsbedingungen nachgewiesen werden konnten. Daraus kann abgeleitet werden, dass der „Erfolg“ oder „Misserfolg“ der untersuchten Betriebe mit dem System des Gruppensäugens weniger auf Einzelfaktoren, als vielmehr auf das Zusammenspiel vieler Produktionsbedingungen zurückzuführen war.

„Alle Praxis- und Forschungsbetriebe zeigten optimierbare Schwachstellen in den unterschiedlichen Bereichen. Deshalb kann den beteiligten Betrieben nur geraten werden, die Produktionsbedingungen nach dem aktuellen Stand des Wissens zu optimieren und Schwachstellen rigoros und umgehend zu beseitigen.“ (Frueh et al. 2007).

Exaktversuch

Tiere, Material und Methoden

Der Versuch „Vergleichende Untersuchung der Verfahren „Einzelhaltung“ sowie „kombinierte Einzel- und Gruppenhaltung“ der säugenden Sauen unter den Bedingungen der ökologischen Schweinehaltung“ wurde auf dem EU-Öko-VO zertifizierten Versuchsbetrieb des Instituts für Ökologischen Landbau des Thünen-Instituts in Wulmenau/Trenthorst zwischen September 2007 und Februar 2011 durchgeführt. Insgesamt wurden fünf Produktionszyklen erfasst. Die ersten drei umfassten Einzelsäugen und 3er-Säugen, die letzten beiden beinhalteten Einzelsäugen und 6er-Säugen.

Das Abferkeln erfolgte bei sämtlichen Sauen in Einzelhaltung. Der Versuch begann mit dem durchschnittlich 14. Lebenstag der Ferkel. Zu diesem Zeitpunkt wechselten die Tiere der Kontrollgruppe von der Abferkelbucht in die Einzelsäugebuchten und die Versuchsgruppen von der Abferkelbucht in die Gruppensäugebuchten unter strikter Beachtung folgender Gruppierungsregeln:

- Ferkelaltersunterschied max. 5 Tage,
- keine erkrankten Sauen ins Gruppensäugen,
- keine einzelne Jungsau ins Gruppensäugen.

Das Absetzen durch Ausstallung der Sau erfolgte im Mittel nach 7 Wochen. Die Umstallung in den Aufzuchtstall geschah etwa 5 Tage nach dem Absetzen. Die Ferkel aus dem Gruppensäugen gingen als geschlossene Gruppen in den Aufzuchtstall. Die entsprechenden Ferkelgruppen aus dem Einzelsäugen konnten sich nach Öffnen einer Buchtentür im Abferkelstall direkt nach der Ausstallung der Sau in der 5-tägigen Übergangszeit vor der Umstallung kennenlernen. Der Versuch endete durchschnittlich am 63. Lebenstag der Ferkel nach im Mittel 2 Wochen Aufzuchtperiode.

Die Aufstallung im Einzelsäugen erfolgte in der sog. Trenthorster Abferkelbucht (Abbildung 1, linke Bucht mit kleinem Ferkelnest bis 14 Tage post natum, rechte Bucht mit großem Ferkelnest ab 14 Tage p. n.). Sie besteht aus einem Bewegungsbereich für Sau und Ferkel, einem durch einen Ferkelschlupf abgetrennten Bereich nur für die Ferkel mit beheizbarem Ferkelnest sowie einem frei zugänglichen Auslauf für Sau und Ferkel. Sämtliche Bereiche wurden mit Stroh eingestreut.

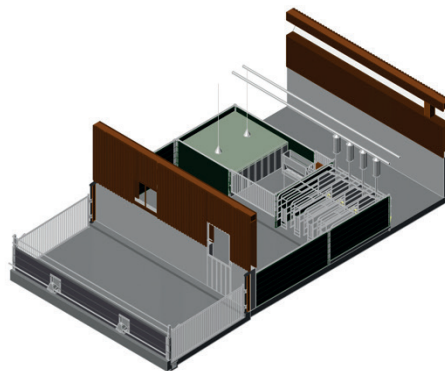
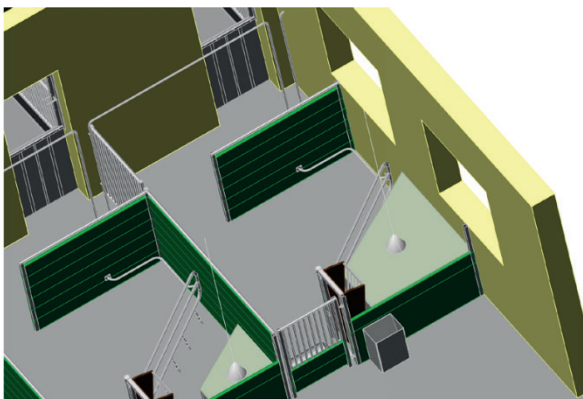


Abbildung 4: Trenthorster Abferkelbucht. Abbildung 5: BAT-Gruppensäugebucht.

Für das Gruppensäugen stand die BAT-Gruppensäugebucht für jeweils 3 Würfe zur Verfügung (Abbildung 2). Sie ist durch die gleichen Ausstattungsmerkmale wie die Einzelsäugebucht gekennzeichnet und hat zusätzlich verschließbare Einzelfressplätze für die Sau. Durch die Herausnahme einer Trennwand kann sie unproblematisch zur Gruppensäugebucht für max. 6 Würfe ausgebaut werden.

Der Aufzuchtstall ist in Anlehnung an das Nürtinger System als Bettenstall mit Auslauf konzipiert. Sowohl das Stallinnere als auch der Auslauf sind eingestreut.

Die Sauenherde umfasste im Versuchszeitraum rund 40 Sauen der Schaumann-Genetik inkl. Remonte. Die Remontierung erfolgt im Wesentlichen durch Wechselkreuzung mit DE und DL. Als Endstufeneber zur Erzeugung der Ferkel kam ein Piétrain*Duroc-Kreuzungsbeber über KB und ergänzend im Bedarfsfall

ein Duroc*Hampshire*Duroc-Kreuzungseber im Natursprung zum Einsatz. Sämtliche Sauen und Ferkel waren einzeltiergezeichnet.

Die Fütterung mit Rationen 100% ökologischer Herkunft folgte den DLG-Bedarfsempfehlungen. Zusätzlich zum Kraftfutter stand jederzeit Klee-Gras-Silage für Sauen und Ferkel zur Verfügung. Die Ferkelfütterung erfolgte ausschließlich innerhalb des nur den Ferkeln zugänglichen Bereichs. Die mengenmäßige Zuteilung bei den Sauen orientierte sich am Ferkelalter, an der Wurfgröße und der körperlichen Entwicklung der einzelnen Sau. Die Ferkel wurden ab Versuchsbeginn mit einem einphasigen Ferkelfutter über die Säugezeit hinaus bis zum Versuchsende gefüttert. Die Gabe startete in geringen Mengen in Bodenfütterung und wurde entsprechend der täglichen Aufnahme stetig gesteigert. Ab einer nennenswerten, stabilen täglichen Futteraufnahme wurde das Kraftfutter über einen Futterautomaten bei täglicher Befüllung semi ad lib. gereicht. Auch im Aufzuchtstall standen Futterautomaten zur Verfügung.

Die Datenerfassung unterteilte sich in die Module Ethologie, biologische Leistungen, Krankheits- und Verlustgeschehen und Ökonomische Betrachtungen. Im Folgenden wird nur die Untermenge an Datenerfassungen und Methoden dargestellt, zu denen auch später Ergebnisse folgen.

Im Modul *Ethologie* wurden das Verhalten von Sauen von 164 Würfen erfasst, die sich aus 74 Würfen im Einzelsäugen, 51 Würfen im Dreiersäugen und 39 Würfen im Sechtersäugen zusammensetzen.

Die Datenerfassung erfolgte über Videoaufzeichnungen ohne Ton an den Beobachtungszeitpunkten „Gruppierungstag (=Versuchsbeginn)“, „Säugezeitmitte“ und „Tag vor Absetzen“ jeweils in einem 12-stündigen Zeitraum von 8:00 bis 20:00. Folgende Verhaltensweisen der Sauen wurden dokumentiert:

- Einzel- und Gruppensäugen
 - Aktivitätsverhalten (Bewegungsverhalten ohne aggressive Interaktion)
 - Liegen in Seitenlage
 - Säugeversuche (rund 50% der Ferkel eines Wurfes massieren das Gesäuge - definiert als Säugeversuch, da ohne Ton nutritive von nicht-nutritiven Säugeakten nicht zu unterscheiden sind)
- Gruppensäugen
 - Agonistisches Verhalten: Auftreiben, Gewalt gegen Ferkel, Heck-, Kopf- und Rumpfstöße, Säugeversuchsstörungen

Die Sauen waren für die Datenaufnahme einzeltiergezeichnet. Die Auswertung der Videobänder erfolgte mit einer in Visual Basic for Applications selbst erstellten Auswertesoftware. Für die Auswertung wurden immer 2 Stunden zu einem Auswertintervall zusammengezogen. Im 6er-Säugen entfiel der letzte Beobachtungszeitpunkt (Tag vor Absetzen) aufgrund technischer Störungen.

Die *biologischen Leistungen* der Ferkel basieren auf der Lebendmasseentwicklung von insgesamt 1486 Ferkel aus 160 Würfen die auf Einzeltierbasis durch wöchentliches wiegen erfasst wurden.

Sämtliche notwendigen *Krankheitsbehandlungen* und sämtliche *Tierverluste* wurden auf Einzeltierbasis dokumentiert.

Im Modul *Ökonomische Betrachtungen* wurden nur systemspezifisch ökonomische Kenndaten erhoben. Arbeitszeiten wurden so nur für die Arbeitsgänge per Stoppuhr erfasst, die sich spezifisch zwischen der Einzel- und der Gruppenhaltung der säugenden Sau unterschieden. Ähnlich wurde im Bereich Baukosten vorgegangen, die spezifischen Vergleiche von Baukostenblöcken zwischen Einzel- und Gruppenhaltung erfolgten als relativer Vergleich mit der Nennung möglicher Einsparungs- bzw. Verteuerungspotenziale.

Die *statistische Auswertung* zur Klärung der Frage, ob die erhobenen Merkmale von den unterschiedlichen Haltungsverfahren beeinflusst wurden, erfolgte mit varianzanalytischen Modellen mittels GLM-Procedure von SAS (Version 9.1); Häufigkeiten wurden mit der FREQ-Procedure getestet.

Ausgesuchte Ergebnisse und Diskussion

Die Datenerhebung erstreckte sich über mehr als 3 Jahre in einer sich dynamisch verändernden Herdenstruktur und -leistung. Diese Dynamik hatte keinen Einfluss auf das Verhalten der Tiere. Somit konnten alle Ergebnisse der Kontrollgruppe „Einzelsäugen“ diesbezüglich über die gesamte Projektdauer zusammengefasst werden. Bei der Lebendmasseentwicklung der Ferkel wurde jedoch ein Einfluss ermittelt, so dass den beiden Gruppensäugevarianten das jeweils dazugehörige parallellaufende Einzelsäugen gegenübergestellt werden musste. Die beiden sich daraus ergebenden paarweisen Vergleiche lassen dann auch keinen direkten Vergleich zwischen dem 3er- und dem 6er-Säugen zu.

Die folgende Abbildung beinhaltet einen Überblick über ausgesuchte *Verhaltensmerkmale* als Vergleich zwischen den drei untersuchten Haltungsverfahren der säugenden Sau. Sie zeigt, signifikant mehr Aktivitätsverhalten und signifikant weniger Liegen in Bauchlage im 6er-Säugen. Die mittlere Säugeversuchszeit nimmt vom Einzelsäugen über das 3er-Säugen hin zum 6er-Säugen kontinuierlich ab. Dies sind Belege dafür, dass mit der Gruppenhaltung und der Anzahl Würfe je Bucht vermehrte Unruhe unter den säugenden Sauen einhergeht.

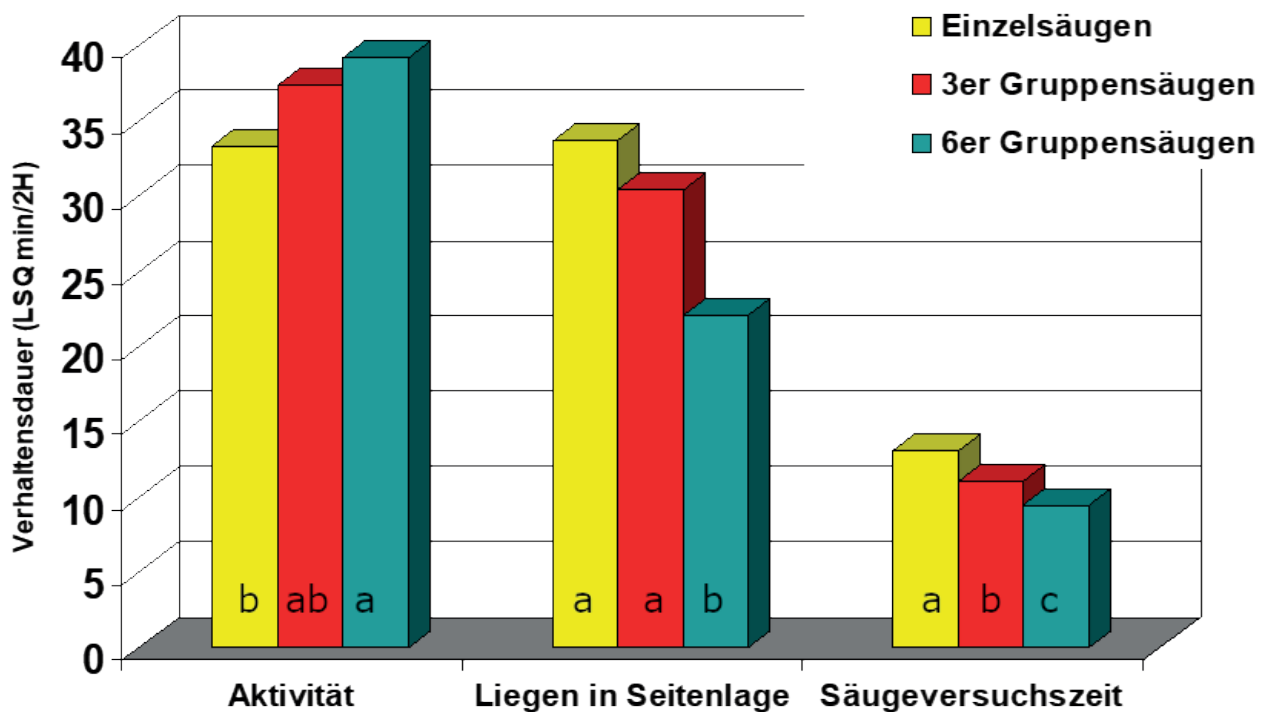


Abbildung 6: Überblick über die erfassten Verhaltensmerkmale der Sauen. Mit unterschiedlichen Buchstaben gekennzeichnete Säulen innerhalb eines Verhaltensmerkmals unterscheiden sich signifikant bei $p < 0,05$.

Die vermehrte Beobachtung von „Gewalt gegen Ferkel“ im 3er-Säugen, ist einzige agonistische Verhalten, dass sich signifikant zwischen den beiden Gruppensäugevarianten unterschied. Zwei Gründe könnten dafür verantwortlich sein: Die größere Anzahl von Sauen im 6er-Säugen lenkt von den Ferkeln ab und die größere Fläche im 6er-Säugen bietet den Tieren mehr Ausweichmöglichkeiten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass sich weder das 3er-Säugen noch das 6er-Säugen in der *Lebendmasseentwicklung* vom jeweilig dazugehörigen Einzelsäugen unterschieden.

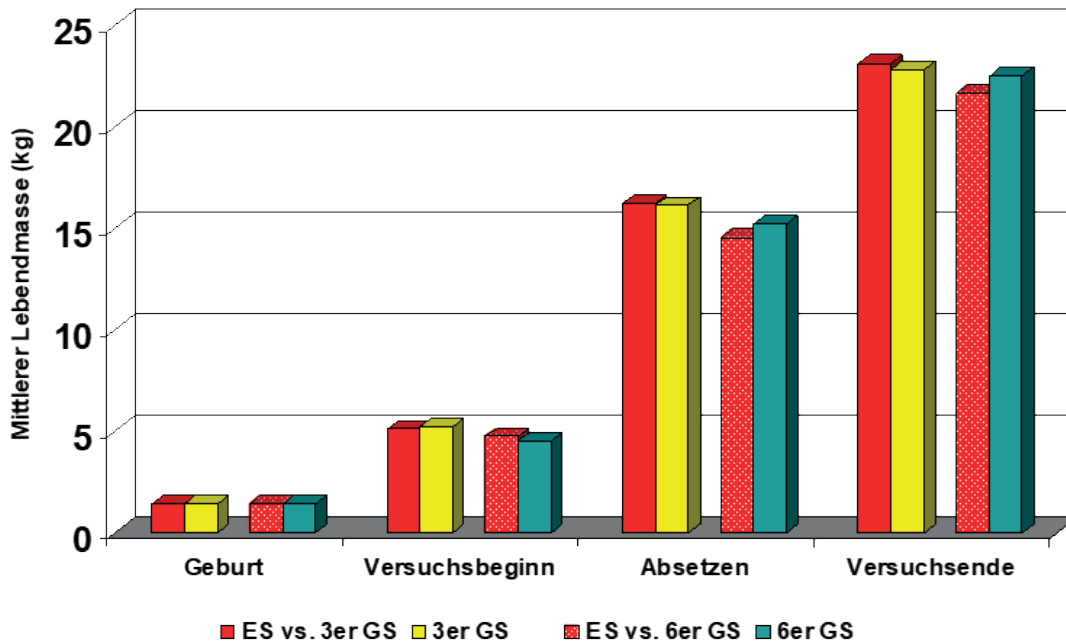


Abbildung 7: Mittlerer Lebendmasse von Ferkeln in den Verfahren zu verschiedenen Beobachtungszeitpunkten. Mit unterschiedlichen Buchstaben gekennzeichnete Säulen innerhalb eines Merkmals unterscheiden sich signifikant bei $p < 0,05$.

Wie bei Kühberger et al. (2006) für ökologische und Bohnenkamp et al. (2013) für konventionelle Gruppensäugeverfahren konnte kein vermehrtes Auseinanderwachsen der Würfe im Versuchszeitraum beobachtet werden.

Anders als bei Verdon et al. (2020), konnte kein signifikanter Einfluss des Haltungsverfahrens auf die Parameter Ferkelbehandlungen und Ferkelverluste festgestellt werden. Die Werte für beide Parameter waren mit Anteilen zwischen 4,5 % (6er-Säugen) und 7,9 % (3er-Säugen) allopathischer Ferkelbehandlungen und Verlustraten im Beobachtungszeitraum (ab durchschnittlich 14. Lebenstag) von 1,2 % (6er-Säugen) und 3,4 % (3er-Säugen) auf niedrigem Niveau.

Bei den ökonomischen Betrachtungen ergab der Vergleich des systemspezifischen Arbeitszeitbedarfs eine Arbeitszeitersparnis im Gruppensäugen von 16 Minuten pro Sau im „Tagesgeschäft“. Berücksichtigt man jedoch die zusätzlichen Reinigungsarbeiten der Abferkelbuchten nach der Gruppierung und die Gruppierung selbst, ergibt sich ein erheblicher Arbeitszeitmehrbedarf von 79 Minuten pro Sau.

Ähnlich verhält es sich für den Bereich Baukosten, zwar weisen Gruppensäugebuchten erhebliche Einsparungspotenziale hinsichtlich Fläche und Ausstattung gegenüber Einzelbuchten auf, diese werden jedoch von den höheren Kosten für die Bereitstellung von Reserve-Einzelsäugebuchten (Faustzahl: Insgesamt Plätze für eine ½ Laktationsgruppe) die aufgrund der Notwendigkeit der Einhaltung der Gruppierungsregeln notwendig sind, übertroffen.

Die Ergebnisse des Exaktversuchs lassen unter Berücksichtigung der im Versuch gegebenen Bedingungen die Schlussfolgerung zu, dass Gruppensäugen zu spezifischen Verhaltensanpassungen der Sauen (erhöhter Aktivität und Unruhe) führt, keine Auswirkungen auf die Lebendmasseentwicklung der Ferkel sowie deren Krankheits- und Verlustraten hat und einen höheren Arbeitszeitbedarf bei erhöhten Baukosten hat.

Zusammenfassung

Beide Projekte bestätigen letztlich verbreitete positive wie negative anekdotische Einschätzungen zum Gruppensäugen. Im Exaktversuch wurde gezeigt, dass Gruppensäugen unter Einhaltung der Gruppierungsregeln erfolgreich betrieben werden könnte, wobei der Praxisversuch den eben verwendeten Konjunktiv begründet, da die einmalige Bestandsaufnahme des Gruppensäugens in der Praxis der ökologischen Schweinehaltung, dem Gruppensäugen weder eine Vorzüglichkeit hinsichtlich Tierwohl noch eine ausreichende Resilienz bescheinigen konnte.

In beiden Projekten konnten wertvolle Beratungsempfehlungen ausgearbeitet werden, die auch in anderen, nachfolgenden Projekten bestätigt und verfeinert werden konnten.

Gruppensäugen kann für ein mehr an Tierwohl stehen und nachhaltig betrieben werden, ist aber kein Selbstläufer, sondern fordert ein immer wieder zu reflektierendes angepasstes Management.

Danksagung

Beide Projekte wurden im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau gefördert.

Literatur

- Aubel, E., Baumgartner, J., Bussemas, R.; Früh, B., Hagmüller, W., Simantke, C. (2011): Gruppensäugen in der Bioschweinehaltung, FiBL-Merkblatt. Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), CH-Frick
- Bohnekamp, A.L., Meyer, C., Müller, K., Krieter, J. (2013): Group housing with electronically controlled crates for lactating sows: effect on farrowing, suckling and activity behaviour of sows and piglets, Appl Anim Behav Sci 145, 37-43
- Brandau, R., Klinkel, N., Mergner, L., Klöble, U., Becker, M. (2019): Netzwerk 5 - Sauen mit Ferkeln – Einführung von Gruppenfreilaufbuchten in der Säugeperiode, Endevaluierung Kompetenzzentrums für die Demonstrationsbetriebe im Bereich Tierschutz, BLE
- Bünger, B. (2020): Einflüsse der Haltungsbedingungen von ferkelnden und ferkelführenden Sauen auf die Entwicklung der Ferkel: eigene Studien und eine Bewertung der Literatur, Dtsch. Tierärztl. Wochenschr., Volume 109 Issue 6, 277-289
- Bussemas, R., Weissmann, F. (2011): Vergleichende Untersuchung der Verfahren Einzelhaltung sowie kombinierte Einzel- und Gruppenhaltung der säugenden Sauen unter den Bedingungen der ökologischen Schweinehaltung, Endbericht BÖL-Projekt 07oe029
- Bussemas, R., Weissmann, F. (2015): Zum Verhalten laktierender Sauen und zur Lebendmasseentwicklung der Ferkel in Einzel- oder Gruppenhaltung mit drei oder sechs Würfen im ökologischen Landbau, Landbauforschung, vol. 65, no. 2, 119+
- Früh, B., Baumgartner, J., Hagmüller, W., Aubel, E. (2007): Gruppensäugen ferkelführender Sauen als Produktionssystem im ökologischen Landbau, Endbericht BÖL-Projekt 03OE379
- Graves, H.B. (1984): Behavior and ecology of wild and feral swine (*Sus scrofa*), J Anim Sci 58, 482-492
- Kühberger, M., Jais, C. (2006): Gruppenhaltung ferkelführender Sauen: Vergleich zweier Buchtensysteme, LfL Freising, SchR Bayer Landesanst Landwirtsch 2006/14
- Verdon, M., Morrison, S., Rault, JL (2020): The welfare and productivity of sows and piglets in group lactation from 7, 10, or 14 d postpartum, Journal of Animal Science, 2020, Vol. 98, No. 3, 1–11

Anhang

Beratungsempfehlungen für erfolgreiches Gruppensäugen

- Ausreichend Platz, genügend Reserveplätze (Faustzahl: Halbe Gruppe)
- Fester Absetzrhythmus
- Maximal 8 Sauen pro Gruppe (besser weniger)
- Frühestes Ferkelumstallalter 10 Tage
- Größter Ferkelalterunterschied in der Gruppe 5 bis maximal 7 Tage
- Niemals nachstallen, umgruppieren
- Niemals erkrankte Sau umstallen, bzw. in der Gruppe belassen
- Niemals unverträgliche Sau umstallen, bzw. in der Gruppe belassen
- Niemals einzelne Jungsau mit Altsauen gruppieren
- Alle Sauen sollten sich kennen -> Verfahren dynamische Großgruppe im Wartestall
- Mindestens jeweils 3,5m² ungestörte, reine Liegefläche pro Wurf im Stall und Auslauf
- „Witterungsfestes“, zugfreies, ausreichend großes (0,1m²/Tier), für die Sauen nicht erreichbares, beheizbares Ferkelnest (Ferkelnesttemperatur zum Einstellen: 30°C)
- Verschließbare Selbstfangfressstände für die Sauen, separate Ferkelfütterung in Nähe der Sauenfütterung, idealerweise erst Bodenfütterung, dann Automat
- Beckentränken (im Auslauf) mit ausreichender Durchflussmenge (> 3l / Minute)
- Ab 4 Sauen je Gruppe zwei Auslaufschlüpfe pro Bucht
- Vorrichtung zum Separieren/ Wegsperren der Ferkel für stressfreien „Ferkelservice“ (+Verletzungsminimierung)
- Gruppensäugeabteile Rein-Raus belegen, eine Mistachse pro Einstallkohorte



FAMILIENBETRIEB MÖRIXMANN



"AKTIVSTALL FÜR SCHWEINE" UND DAS DAMIT
VERBUNDENE VERMARKTUNGSKONZEPT
ALTGEBÄUDE NEU GEDACHT FÜR EINE SCHWEINEHALTUNG
MIT ZUKUNFT

WWW.AKTIVSTALL-FUER-SCHWEINE.DE



ENTWICKLUNGEN IN SACHEN TIERWOHL

**VIELZAHL AN ERNÄHRUNGSWÜNSCHEN, UND DER SPAGAT ZWISCHEN
ERNÄHRUNGSSICHERUNG, TIERSCHUTZ, UMWELTSCHUTZ UND
WIRTSCHAFTLICHKEIT.**



VERMARKTUNG



INTERESSE DER LANDWIRTE /INTERESSE HANDEL



WIRTSCHAFTLICHKEIT UND TIERWOHL



TIERSCHUTZ DÜSSELDORF



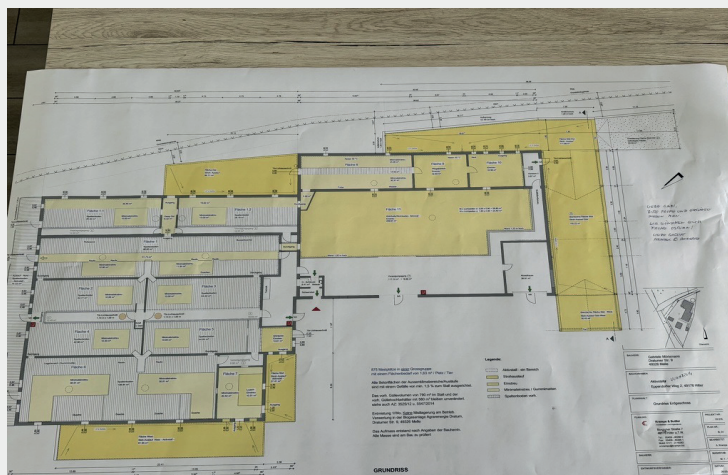
DIE OMASAU GRUNDSTOCK FÜR MÜTTERLICHKEIT



DIE MUTTERSAUEN



ALTGEBÄUDE



Ringelschwanz und doppelt so viel Platz!



WAS BRAUCHT DAS MASTSCHWEIN? EINEN STALL FÜR JEDE TAGES UND JAHRESZEIT!



THERMOREGULATION



- Buzzerdusche
- Verschiedene Klimazonen
- Vernebelung





ABWECHSLUNG IN BEWEGUNG, FÜTTERUNG UND TEMPERATUR



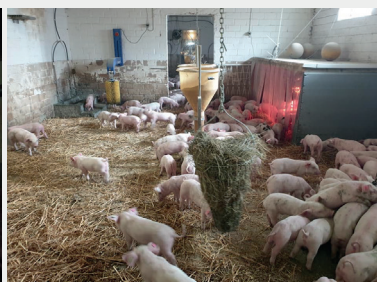
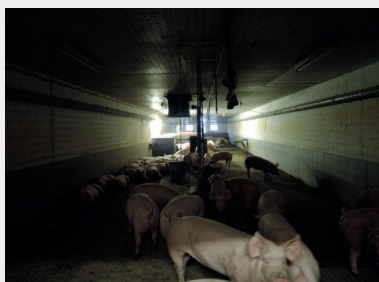
ABWECHSLUNG



RUHEBEREICHE



- Neben Beschäftigungsmaterialien dürfen die Ruhebereiche nicht zu kurz kommen



LIVESTREAM



VERTRAUEN DURCH TRANSPARENZ (HOFBESUCHE,
LIVESTREAM, UND SOCIAL MEDIA)



JEDEN SAMSTAG 10 UHR HOFFÜHRUNG

ALLE PARTNER ARBEITEN TRANSPARENT

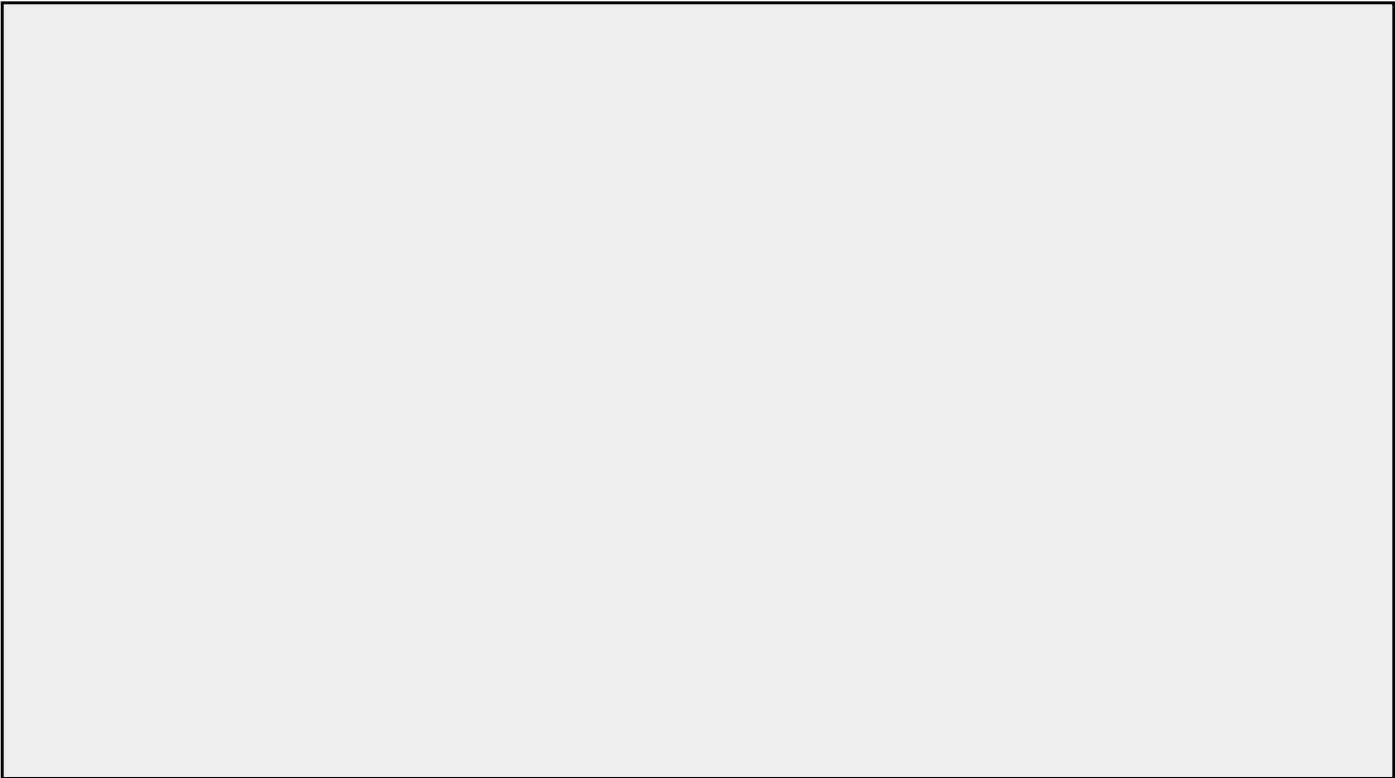


DER KUNDE IST DABEI WICHTIGSTER TEIL DES GANZEN.



Hofführungen





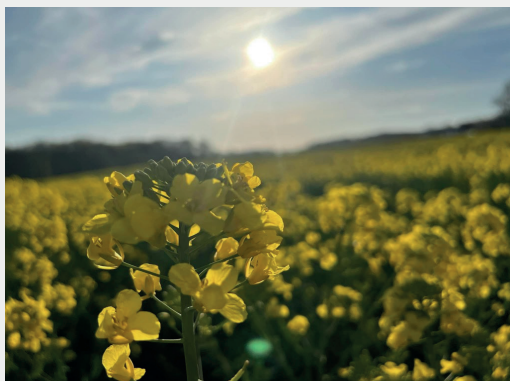
	TRANSPARENZ	
--	-------------	--

HOFFESTE



ARBEIT IN KREISLAUFEN!

FAKT IST - LEBENSMITTEL, DIE EINE HOHE WERTSCHÄTZUNG ERFAHREN SIND MIT EIGENSCHAFTEN, WIE NACHHALTIGKEIT, REGIONALITÄT, TIERWOHL, GENUSS UND GESUNDHEITSWERT ENG VERBUNDEN. GENUSSMOMENTE ERHÖHEN DIE WERTSCHÄTZUNG DURCH DEN KUNDEN. DADURCH LANDEN WESENTLICH WENIGER LEBENSMITTEL IM MÜLL, DIE DURCH IHRE RESSOURCENVERSCHWENDUNG UNSERE UMWELT BELASTEN. DIESES SIND ABER AUCH GENUSSMOMENTE, DIE DER SEELE GUTTUN. DENN NEBEN DEN ETHISCHEN ASPEKTEN ÜBERZEUGEN AKTIVSTALLPRODUKTE DURCH FARBE, MARMORIERUNG, WASSERHALTEVERMÖGEN UND GESCHMACK. GENIEßEN IST EIN UNGLAUBLICH ELEMENTARER TEIL UNSERES LEBENS.





JAAAAA.....

Die Vorteile beim Kauf dieses regionalen Produktes liegt ganz klar beim Tierwohl, Qualität, Frische, Geschmack, Natürlichkeit und Gentechnikfreiheit, Transparenz und Vertrauen in die Produktion, Unterstützung der regionalen Landwirtschaft, Schlachtung, Verarbeitung, Umwelt- und Landschaftserhaltung.



Du brauchst nur ein
gutes Gefühl dabei, wenn
du liebst, was du machst,
kommt der Rest schon
von ganz allein.



GERNE DÜRFEN SIE
MICH BEI INTERESSE
ODER FÜR EINE
BERATUNG
KONTAKTIEREN:
0151/55889036

Semiaquatische Wühltiere versus Deichschutz - Aktuelles zu Bisam, Nutria und Biber

Dr. Cora Kolk

Tierschutzdienst des LAVES

Heckenweg 6, 21680 Stade

cora.kolk@laves.niedersachsen.de

Unter dem Begriff „semiaquatische Wühltiere“ werden in Deutschland die Tierarten Bisam, Nutria und Biber summiert. Alle drei Arten finden ihren Lebensraum im Uferbereich von und in Gewässern und nehmen durch ihre Wühl- und Bautätigkeiten starken Einfluss auf die Gestaltung ihrer Reviere. Der dadurch entstehende Schaden mit teils erheblichen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Deicherhaltung werden noch ergänzt durch die negativen Konsequenzen, die aus verschiedenen Fraßschäden resultieren können.

Auch wenn sich diese drei Tierarten auf den ersten Blick in Physiognomie, Verhalten und Schadwirkung ähneln, unterscheiden sie sich bei genauerer Betrachtung in wichtigen Punkten. Bisam und Nutria gelten als invasive Arten, die ihren Weg von Nord- bzw. Südamerika nach Europa zu Beginn des 20. Jahrhundert gefunden haben. Beide Arten wurden als Pelztiere importiert und in Farmen gehalten. Durch aktive Auswilderung wie auch unbeabsichtigtes Entweichen aus den Haltungsbetrieben konnten sich beide Arten aufgrund der geeigneten Umgebungsbedingungen und der fehlenden natürlichen Feinde rasch ausbreiten. Bis zum heutigen Tag konnten sie sich, trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen, fest in Deutschland und anderen europäischen Ländern etablieren.

Im Gegensatz dazu handelt es sich beim europäischen Biber um eine heimische Art, die aufgrund von Pelztierjagd und Lebensraumzerstörung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Deutschland weitestgehend ausgerottet wurde. Durch Schutzmaßnahmen und Auswilderungen konnte sich inzwischen ein stabiler Biberbestand in Deutschland entwickeln, der in gewissen Regionen eine flächendeckende Besetzung der Reviere verzeichnet.

Biologisch betrachtet handelt es sich bei dem Bisam um eine Wühlmausart, die als kleinster Vertreter der drei lediglich 1-2 kg auf die Waage bringt. Bei Nutria und Biber handelt es sich dagegen um Nagetiere, die in anderer Gewichtskategorie einzuordnen sind. Die Nutria können bis zu 10-12 kg und der Biber als größtes europäisches Nagetier bis zu mehr als 30 kg erreichen.

Niedersachsen verfügt über eine etwa 600 km lange Küstenlinie mit sieben vorgelagerten ostfriesischen Inseln. Zudem besitzt Niedersachsen zahlreiche Flüsse und Binnengewässer, die allesamt über Uferbereiche mit, soweit erforderlich, entsprechenden Hochwasserschutzeinrichtungen ausgestattet sind. Angesichts der Häufung von Starkregenereignissen und anderen Wetterextremen stellt die Ertüchtigung dieser Schutzeinrichtungen einen wichtigen Teil des Bevölkerungsschutzes dar. Die Hochwasserschutzanlagen müssen verlässlich erhalten und gepflegt wie auch langfristig an vielen Orten leistungsfähiger gestaltet werden. Die Grab-, Wühl- und Bautätigkeiten der drei genannten Tierarten laufen diesen Erfordernissen und Bestrebungen zuwider.

Um Schäden zu begrenzen oder bestenfalls ganz zu vermeiden, wird auf verschiedenen Strategien zurückgegriffen. Diese unterscheiden sich für alle drei Tierarten u.a. aufgrund ihrer voneinander abweichenden rechtlichen Stellung. Es ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten und Voraussetzungen für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen.

In Niedersachsen erfolgt die Bekämpfung des Bisams als Schädling im Rahmen der Erhaltungspflicht

von Gewässern nach Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) sowie der Erhaltungspflicht von Deichen nach Niedersächsischem Deichgesetz (NDG). Da die Gewässer- und Deichunterhaltung wesentliche Bedeutung für die Nutzbarkeit von land- und forstwirtschaftliche Flächen hat, wird die Tätigkeit der Bisambekämpfung der Landwirtschaft zugeordnet und gemäß § 2 Niedersächsisches Landwirtschaftskammergesetz (LwKG) der Landwirtschaftskammer als Aufgabe zugeordnet. Die Erfüllung der Aufgabe übernehmen hauptberufliche Bisamjäger und nebenberuflich tätige Bisamfänger, die einen finanziellen Ausgleich über Schwanzprämien erhalten. Aus Tierschutzsicht sind hierbei insbesondere die Sachkunde und die zum Einsatz kommenden Fallen zu betrachten. Bei Letzterem kommt es zu Überschneidungen mit dem Naturschutzrecht und direkter Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden.

Nutria fallen in Niedersachsen unter das Jagdrecht und unterliegen trotz der Schadwirkung nicht der Erhaltungspflicht von Gewässern und Deichen. Um der Ausbreitung der Nutria und den dadurch steigenden Schäden Rechnung zu tragen, wurden per Erlass des ML in 2018 verschiedene Wege zur Eindämmung der Nutriapopulation in Niedersachsen eröffnet. So wurde beispielsweise die Möglichkeit geschaffen, in Gebieten mit besonders vielen Nutrias eine Bejagung anzuordnen, Fütterungsverbote auszusprechen oder den Fang in Schutzgebieten zuzulassen. Vom Land Niedersachsen wurden zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um über hauptberufliche Nutriajäger der LWK und die Beschaffung von Nutria-Lebendfallen ein landesweites Management zu etablieren. In einem Pilotprojekt wurde außerdem auf dem Gebiet des Landkreises Ammerland der revierübergreifende Einsatz von Jagdschein inhabenden Bisamfängern erfolgreich erprobt. Diese Bisamfänger wurden im Projekt revierübergreifend mit den Befugnissen von Jagdausübungsberechtigten für die Jagd auf Nutrias ausgestattet, um somit während ihres Einsatzes Bisam und Nutria gleichermaßen bekämpfen zu dürfen. Über die für 2026 geplante Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes könnte als weiterer Baustein zukünftig eine Duldungspflicht für Maßnahmen der Nutriabekämpfung für die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten eingeführt werden. Der Entwurf zur Novellierung befindet sich derzeit in der Verbandbeteiligung. Aus der Perspektive des Tierschutzes sind hinsichtlich der Nutria die ganzjährige Bejagung und die Herausforderungen der Jagd mit Lebendfallen genauer zu betrachten.

Im Gegensatz zu diesen beiden invasiven Arten ist der Biber eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Tierart. Er wird in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der Europäischen Union aufgeführt und unterliegt in Niedersachsen nicht dem Jagdrecht. Durch die aktive Gestaltung seines Lebensraumes kann der Biber einen positiven Einfluss auf die ökologische Qualität der Fließgewässer mit ihren Auen und auf die Artenvielfalt haben. Seine Aktivitäten haben Einfluss auf den Wasserrückhalt in der Landschaft und kann damit sowohl zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie als auch der FFH-Richtlinie beitragen. Neben diesen positiven Effekten sind die negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit durch Unterhöhlungsschäden, Überflutungen, Trockenlegungen von Gewässern oder Schäden an Bäumen und Gehölzen Grund für entsprechende Gegenmaßnahmen. Um einen Ausgleich der Interessen zwischen Schutz des Bibers und den Belangen des Hochwasserschutzes und der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, wurde unter Federführung des niedersächsischen Umweltministeriums der Leitfaden „Handlungskonzept Biber in Niedersachsen“ erarbeitet und im März 2025 veröffentlicht. Mit Hilfe verschiedener Bausteine wie beispielsweise Beratung, Prävention und Monitoring sollen Konflikte möglichst vermieden werden. Im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung können im Einzelfall auch Ausnahmen von den Schutzregelungen des Natur- und Artenschutzes getroffen werden. Je nach Abwägung des Einzelfalls können die Vergrämung, die Umsiedelung oder die letale Entnahme daraus folgen. Da diese Einzelfallentscheidungen immer auch den Tierschutz betreffen, sind bei den jeweiligen Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit und die Bedingungen der Durchführung entsprechend tierschutzrechtlich und -fachlich zu prüfen.

In anderen Bundesländern erfolgt die Bekämpfung von Bisam und Nutria wie auch die Schadensvermeidung bei allen drei Tierarten nach jeweiligem Landesrecht und damit teils mit variierenden Ansät-

zen. So erfolgt beispielsweise die Nutriabekämpfung in Nordrhein-Westfalen nicht nach dem Jagdrecht sondern, analog zur Bisambekämpfung, auf Basis des Gewässer- und Hochwasserschutzes. In Hinblick auf den Biber regeln einzelne Bundesländer, wie z.B. Brandenburg, ihre Maßnahmen inzwischen per Verordnung um eine landesweite Vereinheitlichung zu erreichen. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern sollten bei der zukünftigen Gestaltung der Bekämpfung bzw. Schadensvermeidung in Niedersachsen genutzt werden, um sowohl den Tierschutz wie auch den Bevölkerungsschutz bestmöglich miteinander zu vereinbaren und eine breite Akzeptanz dafür zu schaffen.

Literatur:

RdErl. des MU vom 15.04.2024 (Nds. MBL Nr. 219, 8. Mai 2024) – Durchführung der Bisambekämpfung

RdErl. des MU vom 14.02.2025 – Hinweis auf neuen RdErl.

RdErl. des ML vom 18.02.2025 - Kenntnissgabe Schulungsunterlagen Bisam

RdErl. des ML vom 25.02.2025 - Kenntnissgabe Muster Sachkundebescheinigungen

Niedersächsisches Jagdgesetz vom 15.07.2022, zuletzt geändert am 14.12.2023

RdErl. des ML vom 7. 12. 2018 – Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation

Handlungskonzept Biber in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Ausgabe 3/2025

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV) vom 17.04.2020, zuletzt geändert am 11.03.2024

Wildtierauffangstationen unter dem Aspekt des § 11 TierSchG

Dr. Mona Holk Gharib / Dr. Diane Haake

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Dezernat 33 - Tierschutzdienst

Postfach 92 62

26140 Oldenburg

Mona-Gharib@outlook.de / Diane.Haake@laves.niedersachsen.de

Wildlebende Tiere sind rechtlich vielfältig geschützt. Für Wildtierauffangstationen sind daher neben dem Tierschutzgesetz (TierSchG) auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie jagdrechtliche Regelungen einschlägig. Grundsätzlich ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Ausnahme besteht jedoch vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften für die Aufnahme verletzter, hilfloser oder kranker Tiere, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können (§ 45 Abs. 5 BNatSchG).

Auch wenn die natürlichen Verlustraten von Tieren wild lebender Arten in aller Regel hoch sind, besteht dennoch ein zunehmendes Tierschutzproblem durch die von Mensch und Klimawandel zu verantwortenden Gefahren. Zu nennen sind u.a. der Verlust oder die Entwertung von Lebensräumen durch Zerschneidungen im Zuge von Baumaßnahmen bzw. landwirtschaftliche Maßnahmen, Straßenverkehr, Störung von Wildtieren u.a. durch Freizeitaktivitäten und streunende Katzen, Gefahren durch bauliche Gegebenheiten (z. B. Kellerschächte, Regentonnen und Fensterscheiben), sowie die Umweltverschmutzung und Wasserknappheit.

Auch wenn staatlich anerkannte und finanziell geförderte Betreuungsstationen für verletzte oder verwaiste Wildtiere vorhanden sind, ist deren Anzahl nicht ausreichend, um den zunehmenden Bedarf an Tierplätzen zu decken. Insbesondere dann, wenn verletzte oder verwaiste Wildtiere außerhalb der Öffnungszeiten dieser Stationen gefunden werden oder die Finderin bzw. der Finder nicht bereit oder ausreichend mobil ist, um das Fundtier in eine solche Station zu bringen, ist der Einsatz ehrenamtlich tätiger privater Wildtierauffangstationen unentbehrlich, um das Überleben einer größtmöglichen Zahl der verletzen oder verwaisten Wildtiere zu sichern.

Für das Betreiben einer privaten Wildtierauffangstation besteht eine Erlaubnispflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG, da die Tatbestandsmerkmale einer tierheimähnlichen Einrichtung vorliegen (BayObLG - 201 ObOWi 51124). Kennzeichnend für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen ist, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetieren dienen. Es bedarf ferner auch der Haltung von Tieren in größerer Anzahl konzentriert an einem Ort (vgl. Hirt/Maisack/ Moritz/Felde/ TierSchG 4. Aufl. § 11 Rn. 6). Es ist Sinn und Zweck des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG, durch eine behördliche Vorabkontrolle die materiellen Anforderungen (insbesondere nach § 2 TierSchG) unter den besonderen Bedingungen der tierheimähnlichen Einrichtung sicherzustellen (BayObLG - 201 ObOWi 51124).

Eine Haltungserlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG darf durch das zuständige Veterinäramt nur dann erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit hat und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglicht (OLG KölnStZ-RR 2006, 222).

Als zentrale und tierartunabhängige Kriterien sollten im Rahmen einer Vorabkontrolle insbesondere

folgende Punkte geprüft bzw. erfragt werden:

- Tierarten, die aufgenommen werden können
- Aufnahmekapazität
- Hygienekonzept
- Konzept für die je nach Bedürfnis der Alters- und Entwicklungsstufe der Tiere verschiedenen Haltungsformen
- Konzept für die artgerechte Vorbereitung auf eine erfolgreiche Auswilderung inkl. Vorhaltung einer geeigneten Auswilderungsfläche
- Konzept zur Verhinderung einer Fehlprägung auf den Menschen
- Personelle Situation
- Sachkunde des Verantwortlichen und der beteiligten Personen
- Fortbildungsmaßnahmen
- Tierärztliche Betreuung
- Dokumentation
- Finanzierung

In der zu erteilenden Erlaubnis sollte u. a. festgelegt wird, welche Tierarten in welcher Anzahl aufgenommen werden dürfen und welche fachliche Qualifikation die Verantwortlichen in der Station nachweisen müssen.

Aufgrund der Vielfalt der Tierarten, die in Wildtierauffangstationen gepflegt werden, ist es empfehlenswert, für eine entsprechende Vorabkontrolle Expertinnen oder Experten für die betreffende Tierarzt hinzuzuziehen.

Fitting & Showing – Tierschutzgerechtes Vorbereiten und Vorführen von Rindern auf Schauen, Ausstellungen und Märkten

Dr. Anne Rößler

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Landesinstitut Tiergesundheit I

Sachgebiet TG 1: Tierschutz

Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim

tierschutz@lgl.bayern.de

Vor Schauen, Märkten und Ausstellungen wird das Aussehen von Rindern durch verschiedene (Pflege-) Maßnahmen optimiert, sodass es dem Zuchtziel der jeweiligen Rasse bestmöglich entspricht. Dadurch wird eine bessere Platzierung bei Schauveranstaltungen oder die Erzielung eines höheren Verkaufspreises angestrebt. Den Rindern dürfen durch die entsprechenden Maßnahmen beim Herrichten (sog. Cow Fitting) und beim Präsentieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Landwirtschaft, mit solchen Veranstaltungen befassten Kreisverwaltungsbehörden und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat ein Informationsblatt mit Empfehlungen für ein tierschutzkonformes Vorbereiten der Rinder und für einen tiergerechten Umgang mit den präsentierten Rindern im Sinne einer guten fachlichen Praxis erarbeitet. Das Informationsblatt berücksichtigt das deutsche Tierschutzrecht und bereits bestehende Schaureglements von Zuchtorganisationen. Es richtet sich an Beschicker, Veranstalter bzw. Zuchtorganisationen und an die für die Überwachung von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehschauen, Wettbewerben mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art zuständigen Behörden in Bayern. Dabei behandelt es Problematiken, mit denen betroffene Veterinärbehörden in der Vergangenheit konfrontiert wurden.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen, welche den nachfolgenden Empfehlungen zugrunde gelegt wurden, sind insbesondere:

- *§ 1 TierSchG: ...Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.*

Anmerkung: Das Cow Fitting dient der Erfüllung eines Rasseideals. Ein vernünftiger Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden liegt damit nicht vor.

- *§ 2 TierSchG: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*
 1. *muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*

Anmerkung: Die Niedersächsische Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung schließt in Kapitel 2 das Melken explizit in Betreuungstätigkeiten am Tier mit ein. Überlange Zwischenmelkzeiten, wie sie im Zusammenhang mit Schauen auftreten und teilweise bewusst angestrebt werden, um die Kühe mit prallen Eutern präsentieren zu können, sind als tierschutzwidrig einzustufen. Eine laktierende Milchkuh wird dabei nicht ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen gepflegt und es werden ihr Schmerzen und Leiden zugefügt.

2. *darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden...*

- *§ 3 TierSchG: Es ist verboten,*
 1. *einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,*

1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,

6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

- § 6 TierSchG: (1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres.

Empfehlungen des Informationsblattes

1 Euter und Zitzen

Bei den genannten Veranstaltungen achtet das Kontrollpersonal auf Anzeichen einer übermäßigen Euterfülle. Diese können sein:

- Verhaltensänderungen wie
 - Unruhe, Trippeln
 - weitere Anzeichen von Unbehagen
 - Schmerzanzeichen
 - Lautäußerung
 - reduzierte Futteraufnahme
- breitbeinige Stellung der Hintergliedmaßen
- in der Fortbewegung: Herumführen der Hintergliedmaßen um das Euter unter Vermeidung eines Kontaktes zwischen Beinen und Euter (Versuch der Schmerzminderung und damit deutliches Belastungsmerkmal)
- undeutlichere Darstellung des Zentralbands
- Abstehen der Zitzen durch erhöhten Euterinnendruck
- Laufenlassen von Milch bzw. Milchtropfen
- erhöhte Euterfestigkeit
- Euterödem: Kühe sind nachweislich bereits Stunden vor der Nachweisbarkeit eines Euterödems durch lange Zwischenmelkzeiten und übervolle Euter belastet (Stress, unangenehme Druck- und Spannungszustände, Schmerzen).

Eine übermäßige Füllung des Euters aufgrund verlängerter Zwischenmelkzeiten geht für betroffene Kühe mit Schmerzen einher. Sie kann zu stauungsbedingten Schwellungen und Wassereinlagerungen ins Eutergewebe (Euterödem) führen und Zellzahlerhöhungen nach sich ziehen. Die Beurteilung der Euterfüllung geschieht vorzugsweise vor Eintritt der Tiere in den Ring (beispielsweise in den Stallungen oder im Rahmen einer Vorringkontrolle). Die Untersuchung erfolgt durch Anschauen und erforderlichenfalls auch durch Palpation des Euters, wobei ein Anrühren des Euters nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Bei Bedarf kann eine Ultraschalluntersuchung veranlasst werden, um auszuschließen, dass ein Euterödem vorliegt. Die Ultraschalluntersuchung ermöglicht sichere Ergebnisse bei gleichzeitig minimaler Manipulation am Euter. Mit dem Auftreten eines Euterödems, das auf zu lange Zwischenmelkzeiten zurückzuführen ist, kann im Allgemeinen ab einem Melkintervall von ca. 14-16 Stunden gerechnet werden. Nähere Angaben auch zur typischen Lokalisation, die eine Abgrenzung zum peri- und postpartalen Euterödem ermöglicht, finden sich in einer Publikation von Balmer und Steiner (2019).

Es gelten folgende Vorgaben:

- Ein Melkintervall von höchstens 12 Stunden ist grundsätzlich einzuhalten. Im Einzelfall kann bei Tieren mit niedrigem Tagesgemelk nach Rücksprache mit dem Kontrollpersonal davon abgewichen werden. Zwischenmelkzeiten dürfen nicht in einem Maße verlängert werden, dass das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird.
- Zu den vorgegebenen Melkzeiten sind die Kühe vollständig auszumelken.
- Bei Kühen mit einer sehr hohen Milchleistung kann es erforderlich werden, sie zusätzlich zu den vorgegebenen Melkzeiten zu melken, um eine Überfüllung ihrer Euter zu vermeiden und ihr Wohlbefinden zu wahren. Das maschinelle Melken muss am Veranstaltungsort jederzeit möglich sein.
- Überfüllte Euter und Euter mit Ödem müssen unverzüglich vollständig ausgemolken werden. Das Teilablassen der Milch mit einer Sonde ist unzulässig. Es geht im Vergleich zum (vollständigen) Ausmelken mit einem erhöhten Euterinfektionsrisiko einher.
- Die Zitzen dürfen nicht verklebt (weder mit Kollodium noch mit Sekundenkleber o.a. Klebstoffen) oder versiegelt werden.
- Die natürliche Euterform darf nicht durch Eingriffe verändert werden. Dazu gehört auch das Verabreichen von Präparaten per Injektion oder auf anderem Weg. Insbesondere ist es untersagt, den Tieren Oxytocin ohne unmittelbar nachfolgenden Milchentzug zu spritzen, um so eine ausgeprägte Euterfüllung zu erreichen. Dieses Vorgehen ist tierschutzrelevant, weil ein anhaltend erhöhter Euterinnendruck Schmerzen für das Tier bedingt. Auch das Einblasen von Gasen in Euterviertel ist verboten. Es führt zur Dehnung des Eutergewebes, die mit Unbehagen bis Schmerzen für das Tier einhergeht. Das Risiko für nachfolgende Euterinfektionen wird durch die Manipulation erhöht.
- Jede Veränderung der Zitzenform und Zitzenstellung ist verboten. Darunter fallen Maßnahmen wie beispielsweise das Kürzen der Striche mittels Sekundenkleber, das Manipulieren der Strichstellung mit Pfeifenputzern oder das Einführen von Reiskörnern in den Strichkanal, um ein Abstreifen der Zitzen bei hohem Euterdruck zu vermeiden.
- Am Euter dürfen keine reizenden oder durchblutungsfördernden Substanzen angewendet werden.
- Es darf keine Kühlung des Euters mittels Eis erfolgen, um das Zentralband deutlicher darzustellen bzw. sichtbaren Anzeichen einer übermäßigen Euterfüllung entgegenzuwirken.

2 Anwendung von Arzneimitteln/Substanzen

Beim Herrichten der Rinder dürfen nur Produkte (Kosmetika, Öle oder Salben) verwendet werden, die weder Reizungen noch Schäden am Tier verursachen.

Am Kopf der Tiere dürfen keine Sprays angewendet werden, da die Gefahr besteht, dass die Tiere reizende oder schädliche Stoffe einatmen oder dass diese in die Augen gelangen.

Es ist verboten, gezielt das Aussehen der Tiere zu beeinflussen, indem man Fremdkörper einsetzt oder Substanzen mittels Sonde in den Pansen verabreicht (sog. Drenchen). Für Letzteres muss ein tiermedizinischer Grund bzw. eine Absprache mit dem betreuenden Tierarzt vorliegen.

Auch ein Dürstenlassen der Tiere mit anschließend hohem Wasserangebot, um Milchproduktion und äußeres Erscheinungsbild zu beeinflussen, ist nicht erlaubt.

Ebenso ist das Einführen von Gegenständen oder Flüssigkeiten in Scheide, Gebärmutter oder Enddarm, um die Haltung der Kuh zu beeinflussen, untersagt.

Das Einführen von Fremdmaterialien und Substanzen unter die Haut, mit dem Ziel die natürlichen Konturen des Körpers zu verändern, ist ebenfalls nicht erlaubt.

3 Waschen

Grundsätzlich ist das Waschen von Rindern erlaubt. Sie dürfen jedoch keinesfalls frieren. Kritisch sind niedrige Umgebungstemperaturen, Zugluft und allgemein sämtliche Umstände, die ein rasches Abtrocknen der Tiere verhindern und ihr Auskühlen fördern. Jüngere Tiere frieren schneller.

Folgende Vorgaben sind beim Waschen der Tiere zu beachten:

- Eine Grundreinigung der Tiere sollte bereits am Herkunftsbetrieb erfolgt sein. Auf diese Weise kann die Waschzeit auf der Veranstaltung kurzgehalten und dadurch eine gleichbleibende Waschwassertemperatur leichter gewährleistet werden. Ggf. können am Veranstaltungsort auch professionelle Waschteams eingesetzt werden, um die Waschzeiten zu verkürzen.
- Die Temperatur des Waschwassers muss den Umgebungsbedingungen angepasst sein, damit die Tiere durch das Waschen nicht auskühlen.
- Der Untergrund am Waschplatz muss eben und rutschfest sein.
- Es ist darauf zu achten, dass das Waschwasser nicht in die Augen und Ohren der Tiere gelangt.
- Überschüssiges Wasser muss nach dem Waschen mittels Abzieher oder einer Bürste von der Körperoberfläche entfernt werden, damit die Tiere schneller abtrocknen.
- Wenn ein Hochdruckreiniger verwendet wird, ist der Druck so niedrig zu halten, dass er für das Tier nicht unangenehm ist. Es dürfen nur Hochdruckreiniger eingesetzt werden, die für die Tierreinigung geeignet sind, insbesondere keine Geräte ohne Druckregulierung. Der Kopf und Körperregionen mit einer geringen Muskel- und Fettabdeckung (z.B. Beine) sind besonders empfindlich. Hier muss der Wasserdruck entsprechend angepasst werden. Rinder bis zum Alter von einschließlich sechs Monaten dürfen aufgrund ihrer größeren Hautempfindlichkeit nicht mittels Hochdruckreiniger gewaschen werden.
- Bei kalten Umgebungstemperaturen, spätestens bei ersten Anzeichen, dass es den Tieren kalt ist (z.B. sich kalt anfühlende Körperoberfläche, Zittern, enges Beieinanderliegen/-stehen) müssen sofort geeignete Maßnahmen gegen Frieren ergriffen werden (z.B. Eindecken, Trocknen/Föhnen).

4 Scheren des Haarkleides, der Tasthaare und der Ohrhaare

Für die Schur der Rinder sind geeignete Scherapparate mit intaktem Scherkopf zu verwenden. Eine frühzeitige Schur auf dem Herkunftsbetrieb kann von Vorteil sein: Die Tiere können sich dabei unter geeigneten Aufstallungsbedingungen allmählicher an die Umgebungsbedingungen anpassen, das Risiko für Verletzungen wenig behaarter Körperstellen auf dem Transport zum Veranstaltungsort verringert sich und die Tiere haben durch die kürzere Vorbereitungszeit vor Ort weniger Stress.

4.1 Scheren der Körperoberfläche (siehe Abbildung 1)

Folgende Vorgaben sind beim Scheren der Körperoberfläche zu beachten:

- Die Haare müssen auch nach dem Scheren noch lang genug sein, dass sie ein geschlossenes Haarkleid bilden.
- Die Haut soll nach dem Scheren grundsätzlich nicht durchscheinen. Scheint im Einzelfall Haut durch, ist abzuklären, ob dies einer zu geringen Resthaarlänge geschuldet ist oder andere, nicht zu bemängelnde Ursachen hat.
- Das Haarkleid muss ausreichend lang und dicht sein, um die Haut der Tiere vor schädigenden Einflüssen (Nässe, Gülle, Schmutz, ggf. Sonneneinstrahlung, Abrieb durch die Unterlage, Kontakt mit Einrichtungen von Viehtransporter und Stall sowie Artgenossen) zu schützen. Insbesondere im Bereich hervorstehender Knochenpunkte (z.B. Sprunggelenke) und an empfindlichen Körperregionen muss die mechanische Schutzfunktion des Haarkleides erhalten bleiben. Ist dies durch eine zu kurze Scherlänge nicht mehr gegeben, kann es leichter zu (schmerzhaften) Hautveränderungen und Verletzungen kommen.
- Die Scherlänge muss ferner den Umgebungstemperaturen während der Schau, beim Transport und der Aufstallung im Herkunftsbetrieb angepasst werden, damit das jeweilige Rind nicht

friert. Für Tiere, die nach der Schau unter Außenklimabedingungen bzw. in Laufställen aufgestellt werden, stellt ein dauerhaftes Eindecken in der Regel keine praktikable Lösung dar. Auch kann das Eindecken nicht ausgleichen, dass die mechanische Schutzfunktion des Haarkleids (insbesondere im Bereich großer Gelenke) durch ein zu kurzes Scheren erheblich beeinträchtigt wird. Sollte ein geschorenes Rind trotz Beachtung der Vorgaben frieren, müssen sofort geeignete Gegenmaßnahmen (Eindecken, Anpassung der Aufstallung o.ä.) ergriffen werden. Seitens der Veranstalter ist auf geeignete Temperaturen und die Vermeidung von Zugluft insbesondere im Aufstellungsbereich der Tiere und in Bereichen, in denen die Rinder gewaschen und hergerichtet werden, zu achten.

- Kälber sind weniger widerstandsfähig und besitzen zumeist ein feineres, weniger dichtes Haarkleid. Deshalb ist bei kühlen Umgebungstemperaturen vom (großflächigen) Scheren ihrer Körperoberfläche abzusehen.
- Beim Scheren ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht verletzt werden. Etwaig entstandene Scherwunden müssen unverzüglich fachgerecht versorgt werden.

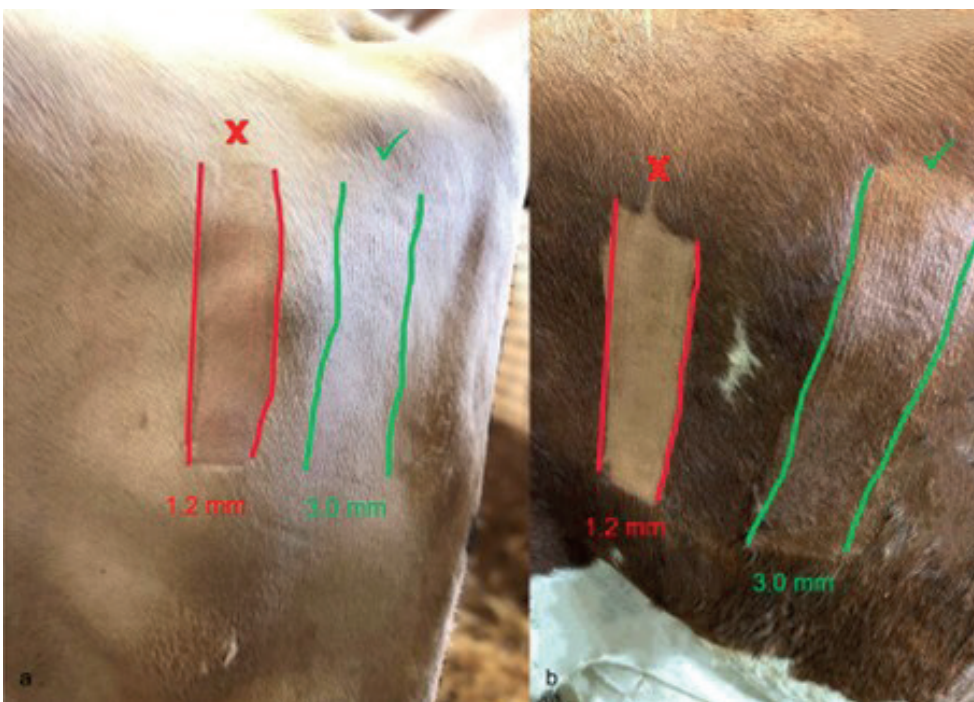


Foto: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Abb. 1 a) und b): Gegenüberstellung der Befunde bei verschiedenen Scherlängen von 1.2 mm (Durchscheinen der Haut, nicht anliegendes Haarkleid) und 3.0 mm (kein Durchscheinen der Haut, glatt anliegendes Haarkleid); Umgebungsbedingungen: 22°C, keine Zugluft

4.2 Scheren der Tasthaare und Ohrhaare (siehe Abbildungen 2 und 3)

Tasthaare: Beim Scheren des Kopfbereiches muss darauf geachtet werden, dass die Tasthaare nicht mitgeschoren/-gekürzt werden. Das Kürzen oder Entfernen der Tasthaare im Kopfbereich fällt unter das Verbot von § 6 des Tierschutzgesetzes, wonach das Zerstören von Organen oder Geweben von Wirbeltieren verboten ist. Die Tasthaare gelten als Bestandteil eines Tastorgans, das bei ihrer Entfernung nicht mehr funktionsfähig ist. Sie wachsen nur sehr langsam und teilweise nur unvollständig nach. Werden die Tasthaare gekürzt oder entfernt, können sich die Tiere beispielsweise im Dunkeln, beim Finden und Aufnehmen von Nahrung schlechter orientieren.

Ohrhaare: Die Haare an der Innenseite und den Rändern der Ohrmuschel helfen dabei, das Eindringen von Insekten oder Fremdkörpern in den Gehörgang zu verhindern. Damit dienen sie dem Schutz des Tieres und sind Bestandteil des Hörorgans. Sie dürfen nur so weit gekürzt werden, dass ihre Schutzfunktion erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass auch nach dem Scheren mindestens die Öffnung zum Gehörgang weiterhin von ausreichend langen Haaren bedeckt sein muss.



Foto: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Abb. 2: Behaarung der inneren Ohrmuschel bei einer Fleckvieh-Kuh (DFV); a) Ohrinnenhaare im Ausgangszustand (Haarlänge und -dichte durch Rasse und individuelle Eigenschaften bedingt); b) und c) Zustand nach Scheren der Ohrbehaarung: Haare bedecken den Zugang zum äußeren Gehörgang nicht mehr



Foto: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Abb. 3: Behaarung der inneren Ohrmuschel bei einer Holstein-Kuh (HF); a) Ohrinnenhaare im Ausgangszustand (Haarlänge und -dichte durch Rasse und individuelle Eigenschaften bedingt); b) und c) Zustand nach Kürzen der Ohrbehaarung: Haare bedecken weiterhin den Zugang zum äußeren Gehörgang

5 Rasur von Euter und Kronsaum

Euter dürfen vorsichtig geschoren, aber nicht rasiert werden, um die empfindliche Euterhaut nicht übermäßig zu reizen.

Im Bereich des empfindlichen Kronsaums (Übergang vom Klauenhorn zum restlichen Bein) hat eine Rasur zu unterbleiben.

6 Sonstiges

Das Einführen von Nasenringen, Kabelbindern, Seilen, Drähten o. Ä. durch die Nasenscheidewand verstößt gegen § 6 TierSchG und ist daher verboten. Werden bei Zuchtbullen zur Unfallvermeidung Nasenringe eingezogen, muss dies so frühzeitig geschehen, dass die Wunde zum Zeitpunkt des Auftriebs bereits vollständig abgeheilt ist. Auf diese Weise sollen zusätzliche Schmerzen, Leiden und Schäden, die beim Führen der Bullen durch Zug des Ringes in einem nicht abgeheilten Stichkanal hervorgerufen werden können, vermieden werden.

7 Umgang mit den Rindern (Fitten, Vorführen)

Für Schauen und ähnliche Veranstaltungen vorgesehene Rinder müssen vorab an das Führen, Scheren, Waschen, einen höheren Lärmpegel und falls möglich, an viele Menschen gewöhnt werden.

Schmerzhaftes Zwangsmaßnahmen, die darauf abzielen, das Tier beim Fitten oder Vorführen ruhigzustellen oder in eine bestimmte (vorteilhafte) Körperhaltung zu zwingen, dürfen nicht angewendet werden. Hierzu zählen beispielsweise der Ganaschengriff (starkes Aufziehen einer Hautfalte am Unterkiefer), Kniefaltengriff, die Nasenbremse, Texasbremse (Aufbiegen des Schwanzes) oder schmerzhaftes

Tritte gegen den Kronsaum.

Das Führen, Dirigieren und Aufstellen von Bullen erfolgt über das Halfter, nicht über die Führstange.

Beim Herrichten (Fitten) dürfen die Tiere nicht überlang in einer unnatürlichen Körperhaltung festgebunden werden. Insbesondere darf ihr Kopf nicht mit überstrecktem Hals hochgebunden werden. Es ist darauf zu achten, dass angelegte Kopfhalter nicht einschnüren oder die Augen berühren (erhöhtes Risiko vor allem bei Fittinghalftern oder Halftern mit Kinnkette ohne Stoppvorrichtung).

Die Rinder dürfen keine Anzeichen einer übermäßigen (Stress-)Belastung aufweisen. Offensichtlich mit der Situation überforderte Tiere mit deutlichen Verhaltensabweichungen oder anhaltenden Stresssymptomen müssen aus den Veranstaltungsräumen entfernt werden. Sie sind außerhalb des Publikumsbereichs geeignet unterzubringen oder unverzüglich zum Herkunfts-/Zielbetrieb zu transportieren.

Plötzliche Berührungen, die die Tiere erschrecken, wie ein Abklatschen bei Bekanntgabe der Siegetiere, sind zu unterlassen.

Die Geräuschkulisse im Stallbereich und im Ring sollte möglichst geringgehalten werden. Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte die Lautstärke so reguliert werden, dass auch in unmittelbarer Nähe zu Lautsprechern noch eine Verständigung mit gewöhnlicher Stimmlautstärke möglich ist. Die Lautsprecher sind grundsätzlich in den Zuschauerraum zu richten. Reagieren die Rinder mit Unruhe auf ihre Umgebung, sind die Situationsbedingungen unverzüglich anzupassen.

Die Tiere benötigen Ruhe- und Erholungsphasen. Es muss für einen möglichst geringen Publikumsverkehr im Stallbereich gesorgt werden. Besucher, Beschicker und sonstige anwesende Personen sind dazu angehalten, sich angepasst zu verhalten, damit die Tiere nicht übermäßig gestört werden. Das Verletzungsrisiko für die Rinder ist möglichst gering zu halten, indem im Aufstallungsbereich keine Glasflaschen oder offenes Feuer gestattet werden.

Besonders im Umgang mit Kälbern sind sämtliche Stressfaktoren gering zu halten. Wenn möglich, sollten die Kälber während der Veranstaltung nicht oder nur kurzzeitig angebunden werden. Keinesfalls dürfen sie über einen Zeitraum von mehreren Stunden hinaus oder über Nacht angebunden werden. Die Anbindung von Kälbern hat nicht über den Hals, sondern über ein gut sitzendes Kopfhalter zu erfolgen.

Von Anbindevorrichtungen darf keine Strangulationsgefahr für die Rinder ausgehen. Sie müssen verstellbar, d.h. der Größe des jeweiligen Tieres individuell anzupassen und im Notfall schnell und einfach zu öffnen sein. Ferner müssen sie den Tieren genügend Bewegungsfreiheit lassen, damit sie artgemäß (unter Vorschwingen des Kopfes) aufstehen und sich ablegen, sich seitlich belecken bzw. sich putzen und entspannt liegen können.

Beim Ort des Anbindens ist darauf zu achten, dass es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Gesundheit der Tiere kommt (Zugluft, Verletzung durch Einrichtung/herumliegende Gegenstände, etc.).

Es muss zumindest Sicht- und Hörkontakt zu anderen Rindern bestehen.

Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen jederzeit gut erreichbar sein.

Im Übrigen sind alle weiteren, nicht näher aufgeführten Bestimmungen des Tierschutzrechts einzuhalten.

Das Informationsblatt ist in drei Versionen erhältlich, die sich an die Zielgruppen Beschicker, Veranstalter und Überwachungsbehörden richten und sich in ihrer Ausführlichkeit unterscheiden. Die obigen Ausführungen wurden der Version für Behörden entnommen.

Beispielbilder betreffend die Vorgaben zur Schur der Tiere können auf der Website des LGL in der Rubrik Tiergesundheit → Tierschutz → Tierhaltung Nutztiere → Rinder eingesehen werden.

Literatur:

Balmer, M., Steiner, A. (2019): Objektive Beurteilung des Euterfüllungsgrades bei Ausstellungskühen. Schweiz Arch Tierheilkd 161(7): 445-452.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2020): Tierschutz im Pferdesport. Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten.

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ref. 204, Niedersächsisches Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tierschutzdienst, Dez. 33 (2007): Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung. Hannover/ Oldenburg, Deutschland.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) (2022: Informationsblatt Nr. 196: Amtstierärztliche Tierschutzkontrollen von Pferde(sport)veranstaltungen. Belm, Deutschland.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Fikuart K (1998), Informationsblatt Nr. 61: Clippen von Pferden. Bramsche, Deutschland.

Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

**Der niedersächsische Leitfaden
für die Weidehaltung von Rindern - ein Update nach 29 Jahren**

Dr. Michael Schimanski

Region Hannover

Hildesheimer Str. 20

30169 Hannover

Michael.Schimanski@region-hannover.de

Im Januar 1997 wurden vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern herausgegeben. Sie waren zuvor von einer Arbeitsgruppe Rinderhaltung unter Beteiligung von Praktikern, Wissenschaftlern und Behördenvertretern sowie unter Federführung des Tierschutzdienstes der Bezirksregierung Weser-Ems erstellt worden. Diese Empfehlungen stellten fortan eine wertvolle Hilfe für die niedersächsischen Veterinärbehörden und für die Tierhalterinnen und Tierhalter bei der tierschutzfachlichen Beurteilung der Weidehaltung von Rindern dar und wurden inhaltlich in vielen Gerichtsverfahren bestätigt. Insbesondere in Niedersachsen mit einer traditionell üblichen Weidehaltung wichtig, sollten sie dem Konsens zwischen Öffentlichkeit, Tierhaltern und Behörden dienen und dabei angesichts fehlender spezialrechtlicher Regelungen die Europaratsempfehlungen zur Rinderhaltung konkretisieren.

Angesichts der seitdem vergangenen fast 30 Jahre müssen diese Empfehlungen heute schon als historisch bezeichnet werden. Es gibt aber auch kaum ein tierschutzfachliches Gutachten, das über einen so langen Zeitraum unverändert Bestand gehabt hat. Dies spricht zum einen für die fachliche Qualität der Empfehlungen und zum anderen für die ausgeprägte Fähigkeit der Veterinärbehörden, für neue Fragestellungen unter Hinzuziehung der Empfehlungen und ggf. mit Beratung durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit fachlich passenden Lösungen zu finden.

Dennoch war nach diesem langen Zeitraum eine Überarbeitung fachlich angezeigt, um systematisch zu überprüfen, ob die Empfehlungen noch den aktuellen tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Diese Überarbeitung erfolgte im Rahmen des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung durch die Fach-AG Rinder wie schon in den 1990er Jahren in bewährter Weise durch Praktiker, Wissenschaftler und Behördenvertreter sowie jetzt zusätzlich durch Vertreter von Tierschutzorganisationen. Ziel war dabei stets, die Ergebnisse im Konsens zu erarbeiten.

Zunächst wurden dabei die Empfehlungen in Angleichung an weitere Veröffentlichungen des Tierschutzplanes in Leitfaden umbenannt, auch um zukünftig Probleme bei der Auslegung unterschiedlicher Begrifflichkeiten zu vermeiden. Weiter wurden sämtliche Kapitel (u.a. Sachkunde, Tierkontrolle, Gesundheitsvorsorge, Abkalbung, Futter- und Wasserversorgung, Herdenmanagement, Auswahl von Standort und Tieren, Witterungsschutz und Einzäunung) gründlich überarbeitet. Neu hinzugekommen sind Kapitel über Eingriffe, über den Schutz vor Beutegreifern (insbesondere Wolf), über das Treiben von Rindern, über die Tötung von Rindern und über ein Konzept für Notfallsituationen. Viel Aufmerksamkeit wurde dem Kapitel über Witterungsschutz gewidmet, weil hier naturgemäß die Ansichten der verschiedenen Beteiligten unterschiedlich ausfallen. In die Diskussion darüber ist auch der 2023 von der TVT und der Naturstiftung David herausgegebene Leitfaden für die tiergerechte ganzjährige Weidehaltung von Rindern und Pferden auf Naturschutzflächen. Weiterhin erfolgte im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz im abgeschlossenen Teilprojekt „Verbesserung

des Tierwohls bei Weidehaltung von Milchkühen“ eine Beschäftigung mit der Thematik. Im Vortrag wird auf die wichtigsten Diskussionspunkte bei der Überarbeitung und wesentliche Änderungen im Text näher eingegangen.

Literatur:

Europaratsempfehlungen für das Halten von Rindern (Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen), angenommen vom Ständigen Ausschuss am 06.11.1988, zuletzt geändert am 08.06.1993 (https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/eu-haltung-rinder.html)

Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen (Hrsg.): Verbesserung des Tierwohls bei Weidehaltung von Milchkühen (MuD-Projekt), o.O. 2024 (<https://www.gruenlandzentrum.org/weideleitfaden/>)

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Hrsg.): Ganzjährige Freilandhaltung von Mutterkühen – tier- und standortgerecht, Darmstadt 2010 (KTBL-Schrift 481)

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern, Hannover 1997 (<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/winterweidehaltung-von-rindern-und-schafen-73877.html> in der Fassung der 2. Auflage 2000)

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.): Leitfaden für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern, Hannover (in Vorbereitung)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz/Naturstiftung David (Hrsg.): Leitlinien für die tiergerechte ganzjährige Weidehaltung von Rindern und Pferden auf Naturschutzflächen, o.O. 2023 (<https://www.sielmann-stiftung.de/natur-schuetzen/lebensraeume/wilde-weiden>)

Die Galloways sind los – ein Landkreis im Ausnahmezustand

Dr. Miriam Beyes

**Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis
und die Stadt Göttingen**

Walkemühlenweg 8, 37083 Göttingen

beyes@landkreisgoettingen.de

Im Sommer 2023 liefen im Landkreis Göttingen mehrere Gallowayrinder, verteilt auf drei Herden an drei unterschiedlichen Standorten, frei. Zu den Standorten gehörte ein Naherholungsgebiet, durch das ein vielbenutzter und beliebter Fahrradweg führt und das von einer Bundes- sowie einer Landstraße eingegrenzt wird. Auch durch die anderen beiden Standorte führten Landstraßen, die zu Stoßzeiten stark frequentiert werden.

Die Rinder zeigten bereits nach kurzer Zeit wieder natürliche Verhaltensweisen, ganz im Sinne ihrer wilden Vorfahren. So verbrachten die Tiere beispielsweise den Tag im dichten Unterholz und kamen erst in der Abenddämmerung auf freie Flächen, um dort auf Wiesen oder Feldern Ackerfrüchte zu fressen. Für jeden Ethologen sicherlich ein hochinteressanter Freilandversuch, für einen Landkreis, dem die Aufgabe zuteilwurde, die Tiere wieder einzufangen, jedoch eine große Herausforderung. Wie es dazu gekommen ist? Zunächst etwas zur Vorgeschichte:

Auf Grund nicht dauerhaft abgestellter massiver tierschutzrechtlicher Mängel in der Rinderhaltung wurde gegenüber dem Tierhalter die Fortnahme von 39 Tieren (Bestandsreduktion) angeordnet, nachdem bereits die eigenständige, also durch den Tierhalter durchzuführende Bestandsreduktion bestandskräftig verfügt, aber nicht umgesetzt worden war. Der Bestand belief sich zum Zeitpunkt der Anordnung der Bestandsreduktion auf 69 Tiere (Zählung durch amtstierärztliches Personal, da das Bestandsregister durch den Tierhalter nicht ordnungsgemäß geführt worden war) und sämtliche Tiere befanden sich noch im Stall.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Bestandsreduktion standen nur noch 12 Jungrinder am Stall, der übrige Bestand verteilte sich auf drei Herden an drei unterschiedlichen Standorten in der Gemeinde. Die Fortnahme der Jungrinder an einem Freitag im Juni 2023 am Stall verlief reibungslos, da die hungern- den Tiere ohne weiteres mit getrockneten Brötchen angelockt und verladen werden konnten. Es wurde entschieden weitere Rinder auf einer nahegelegenen und gut mit dem Viehtransporter zu erreichenden Weide zu verladen. Hierbei handelte es sich um weitere 12 Tiere. Auf der Weide wurde mit Weidepanels ein Fangtrichter errichtet, der vor der Laderampe zum Viehtransporter endete. Die Rinder wurden ebenfalls mit Brötchen und auch Möhren angelockt. Zunächst kamen die Tiere neugierig herbei, zogen sich aber schließlich in den hintersten, ca. 200 m entfernten, Teil der Weide zurück. Als die Tiere außer Sicht nicht mehr zurückkamen, wurde über die Bergkuppe hinweg nach den Tieren geschaut und festgestellt, dass die Rinder durch den desolaten Zaun entflohen waren und sich zügig von der Weide entfernten. Die Spur der Rinder im niedergetretenem Gras konnte bis zu einem Waldstück verfolgt werden, wo sich diese schließlich verlor. Die Suche wurde aufgrund der einbrechenden Dunkelheit vorerst abgebrochen. Die Polizei hatte den Tierhalter in Kenntnis gesetzt und derweil in Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr in der Nacht eine Straßensperrung auf der Straße, die unmittelbar entlang der Weide verlief, errichtet. Am nächsten Morgen erfolgte eine gemeinsame Lagebesprechung mit der Polizei und einem ortsansässigen Landwirt an der Weide. Der Landwirt berichtete, dass auch in den letzten Jahren die Rinder auf Grund der desolaten Einzäunung immer wieder von dieser Weide ausgebrochen

seien und durch den Tierhalter eingefangen werden mussten. Der Tierhalter knüpfte das Einfangen nun jedoch an die Bedingung, dass die Anordnung zur Bestandsreduktion zurückgenommen werde und er die bereits fortgenommenen Rinder zurückbekomme. Es wurde entschieden, das Weidetor zu öffnen und Futter für die Rinder auszulegen. Zudem war es sehr heiß und auf der Weide stand nach wie vor der Tränkewagen, so dass die Hoffnung bestand, die Rinder kehrten zurück, um Wasser aufzunehmen. An der Ausbruchsstelle war der Zaun repariert worden. Das Gebiet um die Weide wurde erneut großflächig abgesucht, ohne die Rinder zu sichten.

Am Morgen des Folgetages (Sonntag) konnte festgestellt werden, dass das Futter angenommen und drei Rinder auf die Weide zurückgekehrt waren. Am späten Abend kehrten noch einige Rinder auf die Weide zurück, so dass das Weidetor geschlossen wurde. Am Montagmorgen waren sämtliche Rinder erneut ausgebrochen.

Zeitgleich waren auf einer anderen Weide an einem ca. 12 km (Luftlinie) entfernten Standort weitere Rinder des Tierhalters ausgebrochen. Es handelte sich hierbei um eine Herde mit ca. 30 Tieren (Mutterkühe, Kälber, Jungrinder und ein Bulle). Die Rinder auf dieser Weide brechen bereits seit Jahren aufgrund mangelhafter Einzäunung aus, so dass der Tierhalter regelmäßig von der Polizei aufgefordert werden musste, die Tiere unverzüglich auf die Weiden zurückzuführen.

An einem anderen Standort (ca. 6 km Luftlinie vom ersten Standort entfernt) befanden sich weitere 16 Rinder des Tierhalters auf einer Weide. Auch von diesen Tieren war in der Vergangenheit mehrfaches Ausbrechen bekannt geworden. So hatte sich bereits auf einer nahegelegenen Landstraße ein Verkehrsunfall mit einem der ausgebrochenen Rinder ereignet, bei dem es zu einem Sachschaden gekommen und das Rind seinen Verletzungen am Unfallort erlegen war.

Wie ging es weiter? Eine kurze Zusammenfassung der Ereignisse: Die Lage an dem Standort, wo die Herde mit ca. 30 Rindern gehalten wurde, spitzte sich zu. Die Herde durchwanderte mittlerweile das gesamte Naherholungsgebiet. Die Tiere hatten in den Morgen- und Abendstunden feste Einstände auf umliegenden Wiesen und Ackerflächen. Entlang eines Fahrradweges verläuft ein Bachlauf, den die Rinder auf der Suche nach Futter durchquerten und als Tränke nutzten. Zurück auf die Wiese kehrten die Rinder nur noch, um dort tagsüber unter dichtem Buschwerk zu ruhen.

In unmittelbarer Nähe zu dem Standort mit den 16 Rindern wurde von Spaziergängern ein totes Gallowaykalb gefunden. Einsetzende Geburten erfolgten nun außerhalb der Weiden und damit auch ohne Überwachung durch den Tierhalter. Auch an dem Standort mit den ca. 30 Rindern kam es durch Geburten zu einer stetigen Steigerung der Tierzahl.

Die 12 Rinder, die am Tag der behördlichen Fortnahme ausgebrochen waren, hielten sich mittlerweile tagsüber standortstreu in einem Waldstück in unmittelbarer Nähe zu der heimatlichen Weide auf. Durch den Wald verlief ein Bachlauf der für Trinkwasser sorgte und unmittelbar angrenzend zu dem Waldstück lag eine Wiese, die als Futtergrundlage diente. Der Tierhalter hatte erneut Kontakt zum Veterinäramt aufgenommen und stellte Einfangversuche durch ihn selbst an weitere Bedingungen. So sei er bereit, die Rinder einzufangen, wenn er die 12 entlaufenen Rinder behalten und zeitnah vermarkten dürfe. Trotz Zusicherung, die Rinder unverzüglich vermarkten zu dürfen, kam es zu keinen nachhaltigen Einfangversuchen durch den Tierhalter.

Der Unmut der Bevölkerung nahm zu: die Rinder störten Freizeitaktivitäten im Naherholungsgebiet, zerstörten Ackerfrüchte und liefen Gefahr, den Verkehr auf den angrenzenden Bundes- und Landstraßen zu gefährden. Da die Einfangversuche des Tierhalters bestenfalls „rudimentär“ waren, fiel die Entscheidung, dass der Landkreis selbst Fangversuche unternehmen werde, und zwar hinsichtlich der Rinder an dem Standort mit der Herde von mittlerweile über 30 Tieren.

Hierfür wurde - beruhend auf Erfahrungsberichten anderer Landkreise - ein Cattle-Team aus zwei Reitern und einer Reiterin, das Erfahrung im Zusammentreiben und Einfangen von Rindern hatte, beauftragt. Ende Juli erfolgte dann nach intensiven Vorbereitungen in Zusammenarbeit mit der Polizei, der

Feuerwehr und ortsansässigen Landwirten der erste Fangversuch der Rinder, der erfolglos endete. Der Tierhalter und seine Lebensgefährtin verhinderten einen Erfolg der Fangaktion durch das Auseinanderreiben der Rinderherde und das Zerstören der aufgebauten Fanganlage. Mitte August wurde ein zweiter Fangversuch gestartet. Das Reiterteam wurde größer aufgestellt und im Vorfeld in einer ortsnahen Reithalle die Zusammenarbeit als Team unter Beteiligung einer kleinen Rinderherde und der Feuerwehr einstudiert. Der Tierhalter und seine Lebensgefährtin erhielten für das Fanggebiet großflächig Betretungsverbot. Leider endete auch dieser Fangversuch erfolglos.

Zwischenzeitlich meldeten sich drei Landwirte aus der Gemeinde, die mitteilten, dass sie versuchen wollten, die 12 Rinder, die am Tag der Fortnahme in Juni entlaufen waren, mittels Fangfressgitter einzufangen. Die Landwirte wurden vom Landkreis offiziell mit dem Einfangen der Rinder beauftragt und im Nachgang für die aufgebrauchten Arbeitsstunden und die angefallenen Materialkosten entschädigt. Von Anfang August bis Anfang September konnten 10 Rinder mittels Fangfressgitter gefangen und abtransportiert werden. Die letzten beiden Rinder zeigten jedoch keine Anstalten mehr, das Fressgitter aufzusuchen, so dass entschieden wurde, diese per Distanzimmobilisation zu betäuben und abzutransportieren. Mitte September wurde sodann von einer Kanzel aus auf die Rinder „angesessen“, die schließlich beide gleichzeitig Mitte Oktober immobilisiert werden konnten.

Die Rinderherde im Naherholungsgebiet hatte sich mittlerweile auf zwei feste Herden aufgeteilt. Eine kleinere Herde, bestehend aus fünf Tieren, hatte sich standorttreu auf die ursprüngliche Wiese zurückgezogen und verließ diese nur zum Trinken am nahegelegenen Bachlauf. Bei der Wiese handelte es sich um eine 6 ha große Naturschutzfläche, die einen unwegsamen Steinbruch einschließt. Die größere Herde, bestehend aus über 30 Tieren, hatte sich in ca. 1 km Luftlinie entfernt in ein Maisfeld zurückgezogen, das nur in den Morgen- und Abendstunden zum Fressen verlassen wurde. Da sich der Erfolg der Fangversuche mittels Fangfressgitter am Fortnahme-Standort unter den Landwirten herumgesprochen hatte, konnte auch an diesem Standort ein Team aus fünf Landwirten rekrutiert werden. Das Team wurde ebenfalls durch den Landkreis beauftragt und entschädigt. Da es sich um eine deutlich größere Herde handelte, die es einzufangen galt, wurde eine andere Strategie angewendet. So wurde Anfang September ein unmittelbar an das Maisfeld angrenzendes, bereits geerntetes Weizenfeld mit Stromlitzen eingefriedet. Auf der Fläche (1,5 ha) wurden künstliche Wasserquellen sowie mehrere Futterplätze angeboten. Die Einfriedung wurde zum Maisfeld hin zunächst offen gelassen und die Fläche via Wildkamera überwacht. Bereits wenige Tage nach dem Aufbau fand sich die gesamte Herde regelmäßig jede Nacht auf der Fläche ein, um zu fressen und schließlich auch zu ruhen. Der Zugang zum Maisfeld wurde nach und nach verkleinert.

Mitte September wurde erstmals in der Nacht versucht, den Zugang vollständig zu schließen, sobald sich die Rinder auf der Fläche eingefunden hatten. Das Verschließen der Fläche gelang. Das Verladen der Tiere war mit Sonnenaufgang geplant, der Transporter war bereits unterwegs. Da sich aber noch wenige Rinder außerhalb der Fläche befanden und sich diese mit einsetzendem Tageslicht in das Maisfeld zurückzogen, wurden die auf der Fläche eingesperrten Rinder zunehmend unruhiger und die gesamte Herde brach durch den Zaun wieder aus. Nach dem erfolglosen Fangversuch kamen die Rinder nicht mehr zurück auf die Fläche. Es stellte sich heraus, dass die Rinder nun nördlich des Maisfeldes regelmäßig eine Grünbrache zum Fressen aufsuchten, das Maisfeld aber weiterhin als Tages-Einstand nutzten. Ende September wurde auf dieser Brachfläche ein Sicherheits-Fangfressgitter mit acht Fangplätzen aufgestellt. Das Fangfressgitter wurde mit Futter bestückt und zunächst nicht auf Fang gestellt. Bereits in der ersten Nacht nach dem Aufstellen des Fangfressgitters konnten Rinder via Überwachungskamera auf der Fläche gesichtet und beim Fressen am Futter im Fangfressgitter beobachtet werden. Nach wenigen Tagen wurde das Fangfressgitter auf „Fang“ gestellt. Die Überwachung des Fangfressgitters erfolgte via Wildkamera mit Bildsende-Funktion auf Smartphones. Das Team aus Landwirten hielt sich jede Nacht bereit, um gefangene Rinder zu verladen und abzutransportieren. Es konnten fast jede Nacht ein bis zwei Rinder gefangen werden. Auf Grund des mittlerweile höheren Aufkommens an gefangenen Rindern wurde in der Gemeinde ein sog. Sammelstall eingerichtet, den ein Landwirt aus der Umgebung zur Verfügung stellte. Von dort aus wurden die Rinder schließlich in die eigentliche Pflegestelle abtransportiert. Zwischenzeitlich musste das Fangfressgitter umgestellt werden, da sich die Rinder zum

nächtlichen Fressen neu orientierten. Die Fangaktion via Fressgitter musste schließlich beendet werden, da das angrenzende Maisfeld abgeerntet werden sollte. An dem Standort befanden sich aber nach wie vor neun Rinder, darunter auch der Bulle. Am 11.11.2023 wurde das Maisfeld abgeerntet und im Zuge dessen konnten in einem 12-stündigen Einsatz sieben Rinder (inkl. des Bullen) via Distanzimmobilisation gefangen und abtransportiert werden. Zwei Rinder waren flüchtig. Diese beiden Rinder schlossen sich in den nächsten Tagen den auf der ursprünglichen Wiese am Steinbruch verbliebenen mittlerweile sieben (zwei Kälber waren geboren worden) Rindern an.

Zeitgleich zu den Ereignissen an den beiden ersten Standorten erfolgten intensive Fangversuche an dem Standort mit der Herde aus 16 Rindern.

Da gegen den Tierhalter zwischenzeitlich ein unbefristetes Tierhaltungs- und Betreuungsverbot für Nutztiere erlassen worden war, war nun der Landkreis vollumfänglich für das Einfangen der Tiere zuständig und die Fangversuche beschränkten sich nicht mehr nur auf die ursprünglich 39 Tiere im Rahmen der Bestandsreduktion. Für den dritten Standort hatte sich ein Rinderhalter aus Norddeutschland bei der Gemeinde gemeldet und angeboten, die freilaufenden Rinder einzufangen. Gern wolle er die Herde im Anschluss aufkaufen. Eine Entschädigung des Landwirtes erfolgte zunächst durch die Gemeinde, später, nach dem Erlass des Tierhaltungs- und Betreuungsverbotes, durch den Landkreis. Der Landwirt konnte die Herde an sich gewöhnen, so dass die Tiere ihm zu einem eingerichteten Futterplatz folgten. Schließlich gelang es, die gesamte Herde auf einer eingezäunten Fläche festzusetzen. Bereits im Vorfeld waren die Fangversuche des Landwirtes immer wieder durch unbekannte und verummte Personen gestört worden. So ereignete es sich auch an dem Tag, als die Herde auf der eingezäunten Fläche gefangen werden konnte, dass des Nachts zwei unbekannte Reiter*innen mit Hund zu der Fläche ritten, die Litzen durchtrennten und die Herde mit den Pferden auseinandertrieben.

Nach Übernahme des Standortes durch den Landkreis wurde die Fangstrategie geändert. Es wurde ebenfalls ein Fangfressgitter auf einer mit Weidepanels eingefriedeten Fläche aufgestellt. Zunächst konnten nur sporadisch Einzeltiere gefangen werden. Ein Wintereinbruch mit viel Schnee trieb die Tiere aber schließlich vermehrt zu der Futterstelle. So konnten Anfang Dezember mehrere Rinder zeitgleich gefangen werden. Ein Rind blieb flüchtig und kehrte nicht mehr zum Fangplatz zurück. Es wurde versucht, das Rind vor einer Kanzel anzufüttern, um dieses schließlich via Distanzimmobilisation zu fangen.

Die Rinder auf der Weide am Steinbruch verließen die Weide mittlerweile zunehmend und suchten eine unmittelbar an die Weide angrenzende Grünbrache sowie einen Acker zum Fressen auf. Das Fangfressgitter, das zuvor am Maisfeld gestanden hatte, wurde deshalb auf die Grünbrache gestellt, die Rinder nahmen dieses aber sehr schlecht an, schließlich konnten aber Rinder gefangen werden. Zusätzlich wurde neben dem Fangfressgitter eine Kanzel aufgestellt und auch hier mit Distanzimmobilisationsgewehr auf die Rinder „angesessen“. Ein weiteres Rind konnte schließlich immobilisiert und abtransportiert werden. Fünf Rinder (vier Kühe und ein Kalb) zogen schließlich weiter und fanden einen neuen Estand südlich der Grünbrache. Im Zuge der Wanderung wurde Anfang Dezember ein weiteres Fangfressgitter platziert. Dieses wurde sehr gut angenommen und es konnte erneut ein Rind gefangen werden. Danach waren die Rinder von einem Tag auf den anderen spurlos verschwunden.

Schließlich konnten die Rinder nach tagelanger Suche in einem ca. 1 km (Luftlinie) entfernten Waldstück gesichtet werden. Noch bevor die weitere Vorgehensweise besprochen werden konnte, waren die Rinder erneut verschwunden. Einen Tag nach der letzten Sichtung im Waldstück wurden die Rinder ca. 6 km (Luftlinie) entfernt durch einen Jäger von der Kanzel aus an einer Kirrung gesichtet. Es erfolgte die Absuche des Gebietes, auch unter Einsatz einer Drohne. Die Rinder waren nicht mehr auffindbar.

Aufgrund der sich durch die Wanderung der Rinder über mehrere Bundes- und Landstraßen hinweg und der geringen Entfernung zu Autobahnanschlussstellen und Bahngleisen ergebenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden die Rinder in Absprache mit der Polizei zum Abschuss freigegeben. Hierfür erhielten ausgewählte Jäger Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss der Rinder. Im Januar 2024 wurden schließlich zwei der drei noch flüchtigen Rindern durch einen der benannten Jäger geschossen und schließlich unter Mithilfe von Landwirten geborgen. Das dritte Rind konnte nie

wieder gesichtet werden.

Und hier mein persönliches Resümee:

Die geschilderten Ereignisse stellen nur einen Abriss der tatsächlichen Ereignisse im Zuge des Galloway-Fangs dar. Hinter diesen Fangversuchen steckte viel, viel mehr. Es musste Pressearbeit geleistet werden, Landwirte mussten um Zustimmung gebeten werden, deren Flächen nutzen zu dürfen, die Flächen mussten geprüft werden, Straßensperren mussten errichtet werden, Betretungsverbote wurden erlassen, Genehmigungen wurden erteilt, Entschädigungen wurden geleistet, Teams mussten zusammengestellt und koordiniert werden, Material musste beschafft werden, die Fangstellen mussten mit Futter und Wasser beschickt und täglich kontrolliert werden, die Überwachung der zahlreichen Kameras an den drei Standorten erfolgte 24/7, Wildkameras mussten gewartet oder ausgetauscht und umgehängt werden, die Rinderherden und deren Wanderverhalten musste täglich überwacht und dokumentiert werden, Fangplätze mussten - insbesondere nachts - überwacht werden usw.

Auch „am Menschen“ musste Arbeit geleistet werden. Gemüter mussten besänftigt, Streitigkeiten mussten geschlichtet, Beschwerden mussten entgegen genommen werden.

Wir haben unser Bestes gegeben und sind an unsere Grenzen gegangen, über mehrere Monate hinweg, zu jeder Tages- und Nachtzeit, an Wochenenden und an Feiertagen. Wir haben Fehler gemacht und versucht unsere Strategien im Laufe des Rinderfangs zu verbessern. Presse und Bevölkerung wussten es zu jeder Zeit besser und hielten sich nicht mit Empfehlungen zurück. Wir wurden angefeindet, manchmal auch gelobt. Letztlich zählt das Ergebnis, nämlich dass es uns gelungen ist, fast 80 freilaufende Galloway-Rinder einzufangen. Und dafür möchte ich mich auch in diesem Rahmen nochmal ganz herzlich bei allen Beteiligten, aber vor allem bei meinen Kolleg*innen bedanken.

Hufbearbeitung und Tierwohl

Stephan Becker

Staatlich anerkannter Hufbeschlaglehrschmied

Fachlehrer für Hufbeschlag

Lehrschmiede Niedersachsen

staatlich anerkannte Hufbeschlagschule

Lindhoooper Straße 81

27283 Verden

E-Mail: sb@nbvh.net

Die Hufbearbeitung in Deutschland ist für viele Pferdebesitzer und Tierärzte ein regelrechter Irrgarten! Zum Hufschmied haben sich zahlreiche weitere Marketingbezeichnungen auf dem Markt entwickelt. Es gibt Huftechniker, Huforthopäden, Hufheilpraktiker, Hufspezialisten, Hufprofiler und immer wieder neue fantasievolle Bezeichnungen, die nichts über die Qualifikation des Hufbearbeiters aussagen.

Folgende Fragestellungen sollten für die Zukunft beantwortet werden:

- Ist es für Tierwohl wichtig, dass eine Person, die die Hufe eines Equiden bearbeitet, eine Ausbildung absolviert hat?
- Muss diese Ausbildung eine Mindeststundenzahl enthalten und in welchem Verhältnis sollten Theorie und Praxis zueinander stehen?
- Ist es notwendig, dass die Person, die ausbildet, über eine bestimmte Qualifikation verfügt?
- Kann diese Ausbildung ausschließlich online stattfinden?

Ziel einer Ausbildung:

„Eine Ausbildung hat zum Ziel, die berufliche Handlungsfähigkeit unter Einbeziehung des zeitgemäßen Standes der Technik und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen“

Es gibt in Deutschland zurzeit gesetzlich geregelte und nichtgesetzlich geregelte Ausbildungen für die Hufbearbeitung.

Gesetzlich geregelt wird über das Hufbeschlaggesetz und die Hufbeschlagverordnung.

Fakten zur gesetzlich geregelten Ausbildung:

Ausbildungsdauer (lt. HufbeschIV):

- § 6 Einführungslehrgang (Berufsorientierung)
80 Std. Theorie und 80 Std. Praxis
- § 7 2-jährige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit
mind. 20,1 Std./Woche oder 1648,2 Std.
- § 8 Vorbereitungslehrgang auf die Prüfung
220 Std. Theorie und 420 Std. Praxis

Die staatliche Prüfung umfasst folgende Bereiche:

- Warmbeschlag mit Hufeisen
- Alternativer Hufschutz
- Barhufversorgung
- Schmiedefertigkeit

In der Hufbeschlagverordnung – HufbeschIV wird unter § 7 in den 2 Ausbildungsjahren folgender Punkt gefordert.

6. Bearbeiten des Hufes oder der Klaue zum Barhufgehen und Zubereiten des Hufes oder Klaue zum Beschlag unter Berücksichtigung von Nutzungsart, Haltungsform, Gesundheitszustand und Alter des Tieres.

Das Hufbeschlaggesetz – HufbeschIG weist unter § 4 auf folgende Punkte hin:

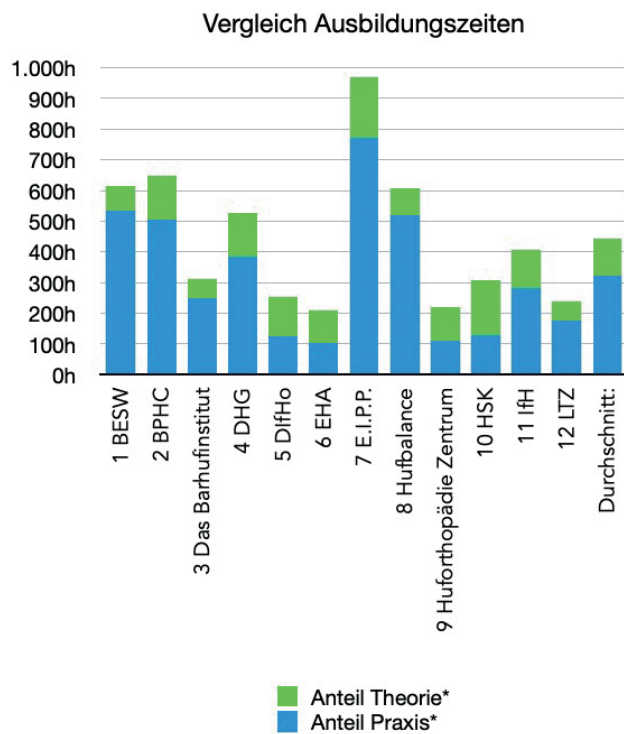
(2) Die Ausbildung zum Hufbeschlagschmied/zur Hufbeschlagschmiedin hat zum Ziel, die für die Ausübung einer sach-, fach- und tiergerechten Tätigkeit als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) unter Beachtung der Anforderungen und Belange der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Arbeits- und Unfallschutzes sowie des zeitgemäßen Standes der Technik zu erwerben. Die Ausbildung hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen.

(3) Zur Vertiefung der theoretischen und praktischen Ausbildung finden Teile der Ausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten (Hufbeschlagschulen) statt.

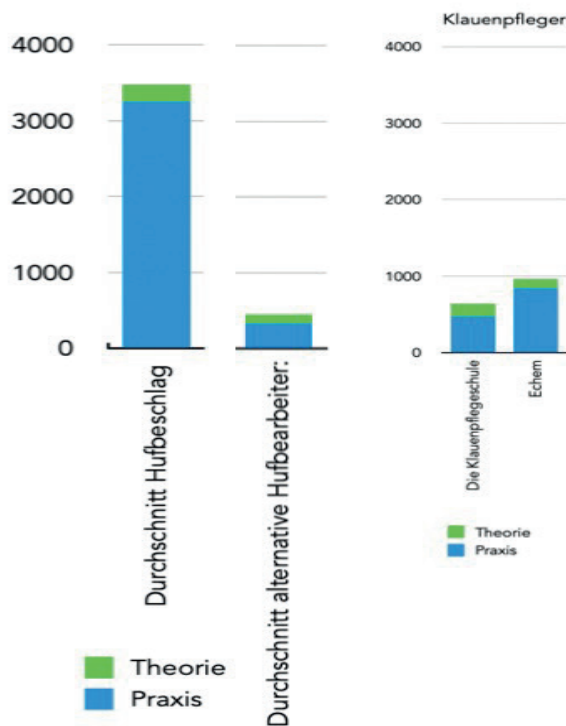
Nicht gesetzlich geregelte Ausbildungen:

- Keine geregelten Vorgaben für die Ausbildung
- Keine übergeordnete Überwachung / Überprüfung
- Die Ausbilder müssen über keine nachweisbare Qualifikation verfügen
- Ausbildungen finden in den Bereichen Barhufbearbeitung und anbringen von Hufschutzmaterialien (geschnallt / geklebt / genagelt) statt.

Die Grafik zeigt Ausbildungszeiten zum Barhufbearbeiter von 13 Anbietern im Vergleich. (Stand 2021)



Vergleich zur Ausbildungszeit von Hufbeschlagschmieden – Barhufbearbeitern – Klauenpfleger.



Schlussfolgerung

Es ist dringend notwendig, in der Verschulung von Barhufbearbeitern

Mindeststandards für die Ausbildung und Vorgaben für die Ausbilder zu formulieren.

Dies kann die Hufgesundheit von Equiden durch die Barhufbearbeitung deutlich verbessern.

Die Ausbildung sollte keiner einzelnen Hufbearbeitungsphilosophie folgen. Es sollten wissenschaftlich erarbeitete Erkenntnisse einfließen.

Es ist möglich das Tierwohl über eine geregelte Stufenausbildung zu verbessern.



Vorschlag/Entwurf zum Hufbearbeitergesetz und zur Hufbearbeiterverordnung

Literaturnachweise:

Gutachten zur Tierschutzrelevanz der Huf-/Klauenbearbeitung.

Vergleich und Erläuterung möglicher Ausbildungsformen der Huf/Klauenbearbeitung und deren mögliche

Auswirkungen auf das Tierwohl. - 2022 im Auftrag des LAVES

Gesetz über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz - HufBeschlG)

Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlagverordnung - HufBeschlV)

Physiologischer Pferdeschlaf und REM-Schlafmangel

Dr. Christine Fuchs
Tierklinik Lüsche GmbH
Essener Str. 39a, 49456 Bakum
cfuchs@tierklinik-luesche.de

Das Schlafverhalten von Pferden

Pferde schlafen als Fluchttiere im Vergleich zum Menschen und zu unseren anderen Haustieren nur sehr wenig. Durchschnittlich schlafen sie in Boxenhaltung pro Nacht nur etwa 3,5 Stunden. Man kann den Schlaf bei Pferden wie bei Menschen in drei verschiedene Schlafstadien unterteilen. Den Leichtschlaf, den Tiefschlaf und den REM-Schlaf (rapid eye movement-Schlaf). Leicht- und Tiefschlaf kommen bei Pferden sowohl im Stehen als auch im Liegen vor. Der REM-Schlaf wird auch Traumschlaf genannt und er ist durch schnelle Augenbewegungen und einen sehr niedrigen Skelettmuskeltonus charakterisiert. Bedingt durch diesen niedrigen Muskeltonus kommt der REM-Schlaf ausschließlich im Liegen vor, dies kann eine Brust-Bauch-Lage mit aufgestütztem Kopf oder eine komplette Seitenlage sein. Da komplette Schlafzyklen mit dem Durchlaufen aller Schlafstadien für Erholung und Regeneration nötig sind, legt sich ein Pferd normalerweise jede Nacht zum Schlafen ab und verbringt über die Hälfte der gesamten nächtlichen Schlafzeit im Liegen. In der Regel teilt sich diese Liegezeit in zwei bis vier kürzere Liegephasen pro Nacht auf (1).

Als Flucht- und Herdentiere reagieren Pferde sehr stark auf äußere Einflüsse und die Haltung und das Management beeinflussen die Zeit, die Art und die Dauer der Schlaf- und Liegeperioden stark. In der Regel verbringen Pferde in Boxenhaltung mehr Zeit schlafend und liegend als Pferde in Offenstallhaltung (2). In einer Studie von Fader (3) lagen die Pferde in Einzelhaltung sogar doppelt so häufig wie die in Gruppenhaltung. In Einzelhaltung hat die Boxengröße einen wesentlichen Einfluss auf die Zeit, die in Seitenlage im Vergleich zu Brust-Bauchlage verbracht wird und in Gruppenhaltungen liegen die dominanten Pferde in der Regel länger und öfter (4). Eine trockene, verformbare Liegefläche wird bevorzugt und Stroh scheint die favorisierte Einstreu zu sein, um sich hinzulegen (5).

REM-Schlafmangel

Eine besonders häufig vorkommende Verhaltensstörung im Zusammenhang mit den Haltungsbedingungen von Pferden ist der REM-Schlafmangel, auch Mangel an Schlaf im Liegen genannt. Hierbei kommt es zu Episoden von starkem Schwanken, zum Fallen auf die Karpalgelenke (Abb. 1) oder zu einem kompletten Niederstürzen. Die Pferde scheinen übermüdet und tragen nicht selten Verletzungen infolge der Kollapse davon.



Abb.1

Der REM-Schlafmangel wird oft mit der Narkolepsie, einer Gehirnerkrankung, bei der es zu Störungen im Schlaf-Wach-Zyklus kommt und bei der auch Kollapse auftreten können, verwechselt. Eine Narkolepsie ist bei Pferden sehr selten, beginnt meist schon im Fohlenalter und die Kollapse und Schwächeanfälle treten in der Regel in der Bewegung auf (6).

Im Gegensatz dazu treten die Kollapse beim REM-Schlafmangel eigentlich nur in Ruhesituationen und vor allem auch nachts auf und können deswegen anfangs oft nicht oder nur selten beobachtet werden. Die Ursache der Kollapse ist hier ein sich-nicht-Ablegen des Pferdes, wodurch es zu einem Mangel an REM-Schlaf kommt, welcher normalerweise nur im Liegen vorkommt. Dauert dieses sich-nicht-Ablegen längere Zeit an, kommt es zu kurzen Episoden von REM-Schlaf im Stehen, welche dann durch den Verlust des Muskeltonus zum Schwanken bis hin zum völligen Kollabieren führen können. Mittels Schlaflaboruntersuchungen kann man während der Kollapse REM-Schlaf-typische Muster und ein insgesamt verändertes Schlafprofil erkennen (6).

Man geht davon aus, dass es bei einem völligen sich-nicht-Ablegen ungefähr 10-14 Tage dauert, bis solche REM-Kollapse entstehen. Anfangs finden diese Kollapse nur nachts statt, da dies die Zeit ist, in der sich die Pferde normalerweise meist zum Schlafen ablegen. Erst mit der Zeit werden die Symptome schlimmer, die Kollapse können teilweise auch tagsüber beobachtet werden und typische Verletzungen treten auf, falls die Kollapse auf hartem Boden passieren. Dies sind meist Verletzungen oder Abschürfungen dorsal an den Fesselköpfen und Carpalgelenken (Abb.2) oder auch plantar an den Sprunggelenken (Abb.3). Es sollte bei jeglichen, insbesondere in der Nacht auftretenden, sich wiederholenden Verletzungen, an einen REM-Schlafmangel gedacht werden.



Abb. 2



Abb.3

Oft ist diesen Pferden in den Zeiten ohne Kollapse nicht anzusehen, dass sie ein Problem haben. Viele Pferde mit einem REM-Schlafmangel sind nach wie vor lange Zeit leistungsbereit, werden ganz normal geritten und teilweise auch auf Turnieren vorgestellt.

Gründe für ein sich-nicht-Ablegen können zum Beispiel schmerzhaft orthopädische Erkrankungen wie Arthrosen, Rückenbeschwerden oder auch internistische Probleme wie Darmsteine sein (7), die den Pferden Unbehagen bereiten, wenn sie liegen, sich hinlegen oder nach längerer Liegezeit aufstehen. Zum anderen kommt ein Mangel an Schlaf im Liegen oft nach einem Stall- (8) oder Haltungswechsel vor. Die Tiere fühlen sich in ihrer neuen Umgebung nicht wohl, sind unsicher und als Fluchttiere legen sie sich dann manchmal nicht zum Schlafen ab. Eine zu kleine oder nur ungenügend eingestreute Liegefläche, andauernde Unruhen in der Herde, keine Möglichkeiten zu Sozialkontakt bei Einzelhaltung oder auch störende Einflüsse in der Umwelt (Raubtiere) können ebenfalls zu Stress und Unbehagen führen, was dann ein sich-nicht-Ablegen nach sich ziehen kann.

Wenn diese Verhaltensstörung andauert, werden die Kollapse in der Regel immer schlimmer und häufiger und die Pferde können sich dabei ernsthaft verletzen. Außerdem verändern sich betroffene Pferde oft in ihrem Wesen und werden insgesamt sehr müde und schläfrig oder auch hysterisch und aggressiv.

Eine Therapie ist sehr individuell und verlangt viel von den Besitzern ab, da oft nicht (mehr) herausgefunden werden kann, was die ursprüngliche Ursache für die Verhaltensstörung war. Zudem treten nach einiger Zeit häufig weitere Gründe auf, weshalb sich ein Pferd nicht ablegt. Sind die Ursachen bekannt, müssen schmerzhaft Ursachen gezielt behandelt werden, die Haltung muss verbessert bzw. geändert werden und es müssen gegebenenfalls zeitweise unterstützende Medikamente wie Psychopharmaka verabreicht werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es sich bei dem REM-Schlafmangel um eine sehr häufig auftretende Verhaltensstörung handelt, die oft von den Besitzern nicht als solche erkannt oder ernst genommen wird. Sie kann zu schwerwiegenden Verletzungen führen und ist schwierig zu behandeln, da die Gründe für ein sich-nicht-Ablegen sehr individuell sind und oft eine Kombination aus Schmerzen und Unbehagen in den aktuellen Umweltbedingungen darstellen. Eine nicht tiergerechte Haltung kann das

Auftreten eines REM-Schlafmangels definitiv begünstigen, ein vorhandener REM-Schlafmangel lässt jedoch nicht automatisch auf eine nicht tiergerechte Haltung schließen sondern lediglich darauf, dass die aktuelle Haltung für das betroffene Pferd eventuell nicht die passende Haltungsform ist.

Literatur:

1. Kalus, Magdalena (2014) Schlafverhalten und Physiologie des Schlafes beim Pferd auf Basis polysomnographischer Untersuchungen, Dissertation
2. Zeitler-Feicht, M (2024) Handbuch Pferdeverhalten, Verlag Eugen Ulmer, 4. Auflage
3. Fader, C (2002) Ausscheide- und Ruheverhalten von Pferden in Offenstall- und Boxenhaltung, Dissertation
4. Burla JB, Rufener C, Bachmann I, Gygax L, Patt A, Hillmann E. Space Allowance of the Littered Area Affects Lying Behavior in Group-Housed Horses. Front Vet Sci. 2017
5. Jørgensen GHM, Hanche-Olsen Liestøl S, Bøe KE Effects of enrichment items on activity and social interactions in domestic horses (*Equus caballus*), Applied Animal Behaviour Science, 2011
6. Fuchs, C (2017) Narkolepsie oder REM-Schlafmangel?: 24-Stunden-Überwachung und polysomnographische Messungen bei adulten „narkoleptischen“ Pferden, Dissertation
7. Kiefner, LC (2016) Untersuchungen zu Schlafstörungen beim Pferd: Narkolepsie versus REM-Schlafmangel, Dissertation
8. Bertone JJ. Excessive drowsiness secondary to recumbent sleep deprivation in two horses. Vet Clin North Am Equine Pract. 2006

Der Vollzug des §10 TierSchHuV

Dr. Diane Haake

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Dezernat 33 - Tierschutzdienst

Postfach 92 62

26140 Oldenburg

Diane.Haake@laves.niedersachsen.de

Mit der Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) [Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)], die am 01.01.2022 in Kraft trat, wurde durch Ergänzung des § 10 ein Ausstellungsverbot für Hunde, welche tierschutzwidrige Amputationen bzw. Teilamputationen von Körperteilen und/oder sogenannte Qualzuchtmerkmale aufweisen, normiert.

Als Bewertungsgrundlage für das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen liegt bisher nur das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus dem Jahr 1999 vor, welches nicht mehr dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis entspricht. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass ein bundesweit einheitlicher Umgang der Veterinärbehörden mit Veranstaltungen, welche unter § 10 TierSchHuV fallen, anzustreben ist, wurde durch die Arbeitsgruppe für Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) die Projektgruppe „Ausstellungsverbot von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen“ initiiert und mit der Erstellung von Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug dieses Ausstellungsverbotes beauftragt. In dieser Projektgruppe arbeiten die Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten mehrerer Bundesländer sowie Expertinnen und Experten des niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), des Landesamts für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE), und Vertreterinnen der Bundestierärztekammer (BTK) sowie des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt) mit.

Ziel des neuen Ausstellungsverbots ist die Reduktion einer Nachfrage nach mit Qualzuchtmerkmalen behafteten Hunden durch die Verhinderung der Wahrnehmung durch Publikum. Mit § 10 Satz 2 TierSchHuV wird dieses Ausstellungsverbot auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt werden. Somit werden sämtliche Veranstaltungen umfasst, bei denen die Hunde durch andere Personen als ihren Halter und die funktional beteiligten Personen bewusst wahrgenommen werden können, wie beispielsweise Hundesportveranstaltungen, Körveranstaltungen und Pfostenschauen. Nach Auffassung der PG fallen Prüfungen und Tests von Hunden, die im Rahmen von Sachkundeprüfungen, Ausbildung und Prüfung von Gebrauchshunden oder Kursen von Hundeschulen stattfinden und bei denen kein Publikum anwesend ist, nicht unter das Ausstellungsverbot von § 10 TierSchHuV.

Adressat der Vorschrift des § 10 TierSchHuV sind sowohl Personen, die Hunde ausstellen wollen, als auch an Veranstalterinnen und Veranstalter von Ausstellungen mit Hunden und von sonstigen Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. Veranstaltende haben folglich dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen das Verbot des § 10 TierSchHuV verstoßen wird. Gleiches gilt für Personen, welche Hunde ausstellen, oder an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen wollen. Gemäß § 12 Abs. 2 TierSchHuV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b

TierSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 TierSchHuV, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet. Nach § 18 Abs. 4 TierSchG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, also auch der Tierschutz-Hundeverordnung, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG).

Kann bei einem Hund das Vorliegen eines Qualzuchtmerkmals nicht sicher ausgeschlossen werden, ist zur Abklärung des Vorliegens äußerlich nicht erkennbarer Merkmale eine tierärztliche Untersuchung durchzuführen. Die bescheinigende Tierärztin/der bescheinigende Tierarzt muss für die Untersuchung auf und Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen beim Hund ausreichend qualifiziert sein. Die Beurteilung soll nicht ausschließlich Fachtierärztinnen und Fachtierärzten (z. B. für Kleintiere) bzw. Tierärztinnen und Tierärzten mit Zusatzbezeichnung vorbehalten bleiben. Aus dem Wortlaut der Rechtsnorm ist abzuleiten, dass diese sich auf einzelne Tiere bezieht. Es ist somit stets eine Einzelfallprüfung erforderlich; der pauschale Ausschluss ganzer Hunderassen ist nicht vorgesehen.

Neben der Auslegung der Rechtsnorm hat die PG unter Beteiligung verschiedener Expertinnen und Experten eine Tabelle zur beispielhaften Auflistung von Qualzuchtmerkmalen i.S.d. § 10 TierSchHuV als Vollzugshilfe erarbeitet. Die erarbeitete Tabelle ist das Ergebnis einer umfangreichen Recherche evidenzbasierter Daten die belegen, dass das genannte Merkmal häufiger als in der Vergleichspopulation auftritt. Für diese Ermittlung wurden ausschließlich wissenschaftliche Quellen berücksichtigt, die ein peer review Verfahren durchlaufen haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Tabelle nicht abschließend oder vollständig sein kann; eine regelmäßige Aktualisierung ist vorgesehen. Grundlage der berücksichtigten Merkmale ist die seitens der PG erarbeitete Auslegung des Begriffs „Schaden“: Das Ausstellungsverbot umfasst auch Hunde, die entweder homo- oder heterozygote Träger dominanter oder homozygote Träger rezessiver schädlicher Genmutationen sind, sofern zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits eine Umgestaltung eines Körperteils oder Organs vorliegt, die zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Organismus führt, auch wenn eine klinische Symptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. (Für bestimmte verdeckte Merkmale kann die Umgestaltung eines Körperteils oder Organs eine Schädigung bereits auf Stoffwechselebene beinhalten, beispielsweise den Defekt eines Enzyms.) Die Erläuterung des vorliegenden Schadens zum jeweiligen Merkmal findet sich in der Spalte „Schäden“ der in der Anlage befindlichen Tabelle.

Verladeprozesse beim Geflügel – Beobachtungen und praktische Erfahrungen zum Fangen, Tragen und Verladen von Legehennen und Masthühnern

Birgit Spindler¹ und Peter Hiller²

¹ Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie; Bischofsholer Damm 15, 30173 Hannover; Email: birgit.spindler@tiho-hannover.de

² Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich Tierzucht, Tierhaltung, Versuchswesen, Mars-la-Tour-Str.6, 26121 Oldenburg

1. Aktuelle Situation

Das Fangen, Tragen und Verladen von Legehennen und Masthühnern um Zeitpunkt des Ausstallens zwecks Transport zum Schlachthof betrifft in Deutschland jährlich etwa 45 Millionen Legehennen und 625 Millionen Masthühner (Stand 2021; Destatis, 2022). Bei Legehennen kommt das Umstallen der Junghennen mit einem Alter von 16 bis 18 Lebenswochen aus der Aufzucht in den Legebetrieb noch hinzu.

Zur Vorbereitung und Planung der Verladung sind Aspekte, die den Tierschutz betreffen, u.a, wie die Einhaltung der Nüchternungszeiten sowie der möglichst kurzen Transportzeit (Zeitspanne zwischen Verladung und Schlachtung), Wahl des Verladezeitpunktes abhängig von der Witterung ebenso wie die Transportfähigkeit zwingend zu berücksichtigen.

Für die Verladung werden die Tiere üblicherweise mit den Händen (manuell) an den Beinen (Ständern) gegriffen, kopfüber hochgehoben und anschließend in Transportbehältnisse (Kisten/Container) verladen (Abb. 1 und 2). Diese Arbeit übernimmt hierfür speziell eingewiesenes, sachkundiges Personal, was als „Fängerkolonne“ vom Tierhalter*in beauftragt wird. Die Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verladung obliegt dabei dem Tierhalter*in. Der Kolonnenführer ist dabei qualifiziert (geschult und geprüft) und muss sicherstellen, dass sämtliche Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen unterwiesen worden sind (s. RdErl. d. ML Nds. v. 27. 9. 2022, Nds. MBl. S. 1538).

Für gewöhnlich werden von einer Person etwa 5 Tiere (2 bzw. 3 Tiere je Hand) an einem oder auch beiden Beinen gefasst und anschließend mit dem Kopf nach unten (Überkopf) zum Transportbehältnis gebracht und dort eingesetzt. Ein Tragen Überkopf soll dabei verhindert werden, indem die Behältnisse so dicht wie möglich an die Fänger herangebracht werden (Abb. 3). Die Beladung der Kisten/Container erfolgt dabei gewichtsabhängig entsprechend der Vorgaben der Tierschutz-Transportverordnung (TransportV EG 1/2005 Nr. 1/2005).



Abb. 1 und 2: In Container verladene Masthühner (a) sowie Legehennen in stapelbaren Kisten verladen (b). (©Spindler/TiHo)

2. Tierschutzrechtlicher und tierschutzfachlicher Hintergrund

Grundsätzlich gehört das Einfangen zwecks Ausstallung zur Verladung und ist damit Teil des Transports nach EU-Tierschutztransportverordnung (Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Hiernach darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten (Art. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 1/2005). Auch ist es verboten, auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht (Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. b VO (EG) Nr. 1/2005) und Tiere an (...) Beinen ... hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden (Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d VO (EG) Nr. 1/2005; siehe dazu auch englische Fassung: lift or drag the animals by head, ears, horns, legs, tail or fleece, or handle them in such a way as to cause them unnecessary pain or suffering).

Auch die Europaratsempfehlungen in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus* (1995) befasst sich mit dem Fangen und Verladen. Hier heißt es: „Beim Fangen der Tiere im Stall ist besonders darauf zu achten, dass kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird. Vor allem dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden und müssen in jedem Fall an beiden Beinen gehalten werden. Sie sind vorsichtig zu halten, um Beinverletzungen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass Kopf und Flügel nicht an harte Gegenstände stoßen. Beim Fangen der Tiere im Stall ist besonders darauf zu achten, dass kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird (Artikel 17, Abs. 4)“. Weiterhin wird gefordert, dass die Strecken, auf denen die Tiere getragen werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, z. B. dadurch, dass die Transportbehältnisse so nah wie möglich zu den Tieren gebracht werden (Artikel 17, Abs. 4).

Auf Ersuchen der Europäischen Kommission befasst sich ein Bericht der EFSA (EFSA, 2022) mit dem Transport von Geflügel in Behältnissen. Die Stellungnahme beschreibt und bewertet die derzeitigen Transportpraktiken in der EU auf der Grundlage von Daten aus der Literatur, aus Informationen aus den Mitgliedstaaten und von Expertenmeinungen.

Kernaussagen des EFSA Panels zum Fangen und Verladen von Schlachtgeflügel in der Kopfüber-Position sind u.a., dass der Stress für die Tiere bei dieser Handhabung bis zu 90-100% steigen kann, die Tiere versuchen sich aus der für sie unnatürlichen Position zu befreien, was zu Abwehrbewegungen wie Flügelschlagen oder Beinbewegungen führt. Auch das Verletzungsrisiko durch Kollisionen mit Stalleinrichtung oder Transportbehältnis (Hämatome, Frakturen, Dislokationen; an Beinen und Flügeln) steigt an (EFSA, 2022).

Aktuell liegt ein Urteil aus Rotterdam vor (Urteil des Bezirksgerichts Rotterdam vom 24.11.2023, Az. ROT 22/2933, 22/2935, 22/2936), was zwar für Deutschland nicht rechtsverbindlich ist, jedoch das Recht so auslegt, dass das derzeit praktizierte Fangen und Verladen gegen das geltende EU-Recht, insbesondere die Vorschriften der Tierschutztransportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005), verstößt.

3. Besonderheiten bei der Verladung von Althennen

Die überwiegende Anzahl von den in Deutschland gehaltenen Legehennen wird in Volierensystemen untergebracht (Destatis, 2025). In diesen mehretagigen Systemen können sich die Legehennen auf verschiedenen Ebenen frei bewegen und es werden ihnen dort Futter- und Wasser, Gruppennester sowie Sitzstangen zum nächtlichen Ruhen angeboten. Diese Art der Haltung ist für das Tierwohl von Vorteil, macht jedoch das Ausstallen der Tiere anspruchsvoll. So werden die Althennen mit einem Alter von mittlerweile 100 Wochen und mehr ausgestallt und in spezialisierten Schlachtbetrieben geschlachtet. Das Ausstallen erfolgt üblicherweise während der Dunkelphase (nachts), wenn die Tiere sich in das Voliersystem zum Schlafen zurückgezogen haben und die Tiere aufgrund der Dunkelheit beim Fangen ruhiger sind. Der Großteil der Tiere sitzt dann auf den Sitzstangen in der oberen, aber auch der mittleren Etage des Voliersystems.

Eigene Praxiserfahrungen zum tierschonenden Fangen, Tragen und Verladen von Legehennen haben

zeigen können, dass die Tiere beim Aufrechten Fangen sehr ruhig sind, sofern die Ausstellung in Dunkelheit mit Blaulicht erfolgt. Gerade die obere Etage in mehreren Metern Höhe birgt jedoch eine nicht zu unterschätzende Unfallgefahr für das Ausstellpersonal. Die Tiere müssen von dort an eine zweite Person übergeben werden (Abb. 4). In der mittleren Etage sind die Tiere in der Tiefe der Anlage schwer zugänglich.

Für 1.000 Tiere benötigen neun routinierte, geschulte Fänger für das bisher praxisübliche Fangen Überkopf mit dem Greifen von bis zu 5 Tieren zwischen 12 bis 16 Minuten. Beim tierschonenden Fangen und Verladen werden hierfür von routinierten Personen nach ersten Praxiserfahrungen etwa 17 Minuten benötigt. Dem gegenüber zeigen eigene Praxiserfahrungen, dass weniger erfahrene Personen für 1.000 Tiere zwischen 35 und 50 Minuten benötigen.

Das Fangen der Tiere im Kaltscharrraum (KSR) (sofern vorhanden), um die nachteiligen Effekte des Fangens aus dem Voliersystem zu umgehen, hat sich bei den bisherigen Praxisversuchen nicht bewährt (u.a. kein vollständiges Abdunkeln möglich, Tiere müssen zuvor in den KSR gelockt werden, hohe Besatzdichte im KSR, Unruhe und Drängen der Tiere).



Abb. 3: Für die Ausstellung vorbereiteter Stall: Einstreu entfernt, um die Kistenstapel mittels Rollbrett zu den Tieren zu bringen. (©Spindler/TiHo)



Abb. 4: Tierschonendes Ausstallen aus der oberen Etage mit umgreifen des Körpers und überreichen an eine zweite Person. (©Spindler/TiHo)

Wesentliche Problembereiche aus Sicht des Tierschutzes

- Legehennen haben aufgrund ihrer hohen Legeleistung am Ende der Legeperiode ein fragiles Skelettsystem. Das Risiko von Frakturen ist damit deutlich erhöht.
- Die Hennen werden von den Sitzstangen gegriffen. Dabei werden bis zu 5 Legehennen (bis zu 3 Tiere je Hand) von einer Person an einem oder beiden Beinen gegriffen und anschließend mit dem Kopf nach unten (kopfüber) zum Transportbehältnis gebracht und dort eingesetzt.
- Bei dieser praxisüblichen Art des Fangens und Verladens besteht die Gefahr von Fang- und Verladeschäden in Form von Dislokationen der Gelenke an den Beinen sowie Frakturen und Verletzungen an Flügeln und Beinen. Das Risiko von Verletzungen wird noch erhöht, wenn die Tiere dabei an harte Gegenstände (Stalleinrichtung, Kisten) stoßen.

- In der mittleren Etage des Volierensystems behindern oftmals Futtertröge und Sitzstangen aus Metall ebenso wie die Tiefe der Anlage den direkten Zugriff auf die dort sitzenden Tiere (Abb. 5 und 6).
- Die mehrere Meter hohe obere Etage, auf denen die Tiere auf den Sitzstangen sitzen, ist nur erreichbar, indem eine Person (Fänger) auf das System klettert und dann die Tiere an eine zweite Person (Träger) herunterreicht.
- Wenn die Kisten nicht in den Stall gebracht werden können, ist es praxisüblich, dass die Kisten vor dem Stall platziert werden und die Tiere bis zu den Kisten kopfüber getragen werden.
- Das Drehen von der Aufrechten in die Kopfüber-Haltung ist für die Tiere mit Stress und wahrscheinlich Schmerz verbunden (EFSA, 2022, Kompetenzzentrum Nutztiere, 2020). Oft flattern und vokalisieren sie während dieser Bewegung (Kompetenzzentrum Nutztiere, 2020).
- Personelle Situation: Akkordarbeit (Bezahlung nach Stückzahl), körperlich anstrengende Tätigkeit bei Dunkelheit (nachts) und ggfs. schlechtem Stallklima



Abb. 5 und 6: In der mittleren Etage des Volierensystems behindern Futtertröge und Sitzstangen aus Metall (a) ebenso wie die Tiefe der Anlage den direkten Zugriff auf die Tiere (b). (©Spindler/TiHo)

Optimierungsmöglichkeiten u.a.:

- Ausstallen bei Dunkelheit mit geschultem fachkundigen Personal.
- Optimalerweise werden die Transportkisten in den Stall direkt an die zu verladende Tiergruppe gebracht, um ein Tragen der Tiere vermeiden.
- Einstreu aus den Gängen entfernen, um die Kistenstapel auf Rollbrettern in den Stall an die Tiere zu bringen.
- Tierschonendes Fangen, wo immer möglich einsetzen
 - Kein Greifen der Tiere an nur einem Bein
 - Greifen beider Ständer und anheben mit Brustbeinunterstützung
 - Aufrechtes Fangen mit umgreifen des Körpers

Grundsätzlich werden beim Aufrechten Fangen weniger Flügel schlagen und Hämatome beobachtet, als beim Fangen Überkopf (Delanglez et al. 2024).

4. Besonderheiten bei der Verladung von Masthühnern

In Deutschland ist es bei Masthühnern bisher übliche Praxis, dass die Tiere wie oben beschrieben manuell durch eine Fängerkolonne gefangen und verladen werden. Das geschieht sowohl als „Vorgriff“ im Verlauf der Mast, indem ein Teil der Herde vorab ausgestallt und geschlachtet wird, als auch bei der Endausstallung, bei der die gesamte Herde verladen wird. Die für die Verladung genutzten Container werden dazu mittels Radlader (Gabelstapler) in den Stall gebracht. Das Absetzen der Container, die abhängig vom genutzten System über fünf große übereinander liegende Schubladen oder mittels mittlerer Trennung über zweimal fünf Schubladen verfügen, erfolgt direkt neben der Tiergruppe. Häufig beladen zwei Personen einen Container. Die beladenen Container werden anschließend mit dem Radlader wieder aus dem Stall gebracht und auf den LKW verladen.

Nach eigenen Erfahrungen benötigt ein siebenköpfiges Team (6 Fänger und eine Radladerfahrer) für das Fangen und Verladen von etwa 8.500 Tiere 60 bis 90 Minuten.

In Nachbarländern, wie z.B. Italien, Großbritannien, Slowenien und Dänemark, ist ein maschinelles Verladen von Masthühnern durchaus übliche Praxis. Derzeit sind primär zwei verschiedene Maschinentypen im Einsatz. Bei der Fangmaschine Typ „Apollo Generation 2“ (CMC Industries, Italien) werden die Tiere über ein Förderbandsystem mit einem Front- und einem Hauptförderband zu einem Sammelband und anschließend in die auf der Ladeplattform befindlichen Container transportiert. Über das Frontband (Abb. 7) werden die Tiere direkt vom Boden aufgenommen. Bei der „Chicken Cat“ (JTT Conveying A/S, Bredsten, Dänemark) verfügt die fahrbare Maschine mit Ladeplattform über einen ausfahrbaren Teleskop-Arm mit Förderband an dessen Ende drei Aufnahmeköpfe mit rotierenden Gummifingern für das Aufnehmen der Tiere verantwortlich sind (Abb. 8). Die Aufnahme der Tiere wird über eine Person am Kopf der „Chicken Cat“ gesteuert, die über eine Fernbedienung den Aufnahmekopf lenkt.

Über eine in der Ladeplattform integrierte Wiegeeinrichtung ist die gewichtsabhängige Beladung der einzelnen Schubladen bei beiden Maschinentypen möglich.

Für das Betreiben der Maschine sind, abhängig vom Maschinentyp, Pausenregelungen und Erfahrungen, zwischen 3 und 5 geschulte Personen notwendig. Zusätzlich ist, wie bei der Handverladung, eine weitere Person für den Transport der Container mittels Radlader notwendig.

Abhängig u.a. von den Stallgegebenheiten, der Bandgeschwindigkeit sowie den Tiergewichten, können mit der maschinellen Verladung 6.000 – 9.000 Tiere/h mit 3-4 Personen auf bzw. an der Maschine verladen werden.



Abb. 7 und 8: Fangmaschine Typ „Apollo“ (CMC Industries, Italien) (a) und die Chicken Cat (b).
(©Spindler/TiHo)

Wesentliche Problembereiche aus Sicht des Tierschutzes

Manuelles Fangen, Tragen und Verladen:

- Die Masthühner werden üblicherweise an nur einem Bein gegriffen, so dass das gesamte Gewicht beim Anheben Überkopf an einem Bein lastet. Dabei werden, abhängig vom Einzeltiergewicht, bis zu 5 Masthühner (2 bzw. 3 Tiere je Hand) gleichzeitig gegriffen.
- Ein Greifen beider Beine eines Tieres ist aufgrund der Körperdimensionen und Dunkelheit unter Praxisbedingungen nicht durchführbar.
- Wenn die Container zur Beladung weiter von der Tiergruppe entfernt stehen, ist ein Tragen der Tiere nicht zu verhindern.
- Das Drehen von der Aufrechten in die Kopfüber-Haltung ist für die Tiere mit Stress und wahrscheinlich Schmerz verbunden (EFSA, 2022). Oft flattern und vokalisieren sie während dieser Bewegung
- Personelle Situation: Akkordarbeit (Bezahlung nach Stückzahl), körperlich sehr anstrengende Tätigkeit bei Dunkelheit (nachts) und ggfs. schlechten Stallklima erschwert die Arbeitsbedingungen zusätzlich

Maschinelles Fangen und Verladen:

- Bandgeschwindigkeit sowie Übergänge und Höhenunterschiede zwischen den Förderbändern bzw. dem Aufnahmekopf und dem Förderband sowie zwischen dem Förderband und den zu beladenden Containern nehmen wesentlich Einfluss auf die Art der Verladung.
- Bei Unebenheiten der Einstreu besteht das Risiko des „Überfahrens“ von Tieren
- Sonstiges: die Maschinen können nicht in Ställen eingesetzt werden, die Stützpfeiler haben oder eine niedrige Deckenhöhe haben.
- Sonstiges: Hygienisches Risiko der Übertragung von Infektionserregern zwischen den Ställen und Betrieben (bei Nutzung durch mehrere Betriebe). Erhebliche Anschaffungskosten für die Maschine.

Optimierungsmöglichkeiten u.a.:

- Verladung während Dunkelphase (Blaulicht); Verwendung von Folientunneln an den Toren
- Container mit dem Radlader nachsetzen, um ein Tragen der Tiere zu vermeiden
- Greifen der Tiere an beiden Beinen und Brustbeinunterstützung (bei breitbrüstigen Tieren nicht möglich)
- Vermeiden des Anstoßens an Gegenstände (Container)
- Vermeiden des Anhebens Über-Kopf durch ein Greifen der Tiere um den Körper. Fraglich ist, ob die Ausstallung durch häufigeres Bücken überhaupt umsetzbar wäre (Arbeitsbelastung)
- Personal: Regelmäßige Schulungen ALLER Fänger*innen, Arbeitsbedingungen verbessern (ausreichende Pausenzeiten, „Snack bar“, Zugang zu sanitären Einrichtungen), Einsatz von Maschinen, um die Arbeitsbelastung zu reduzieren

Beim maschinellen Fangen und Verladen wurden weniger Verletzungen festgestellt, als beim praxisüblichen Fangen Überkopf (Knierim und Gocke, 2003) bzw. war das Auftreten von schweren Verletzungen vergleichbar mit dem Fangen an beiden Beinen (Mönch et al., 2020; Wolf et al, 2019) bzw. sind die Befunde am Schlachthof mit denen des manuellen Fangens vergleichbar (pers. Mitteilung aus DK). Ganz

wesentlich wird das Vorkommen von Fangschäden durch die Handhabung der Maschine (Qualifiziertes Personal mit Erfahrungen, Bandgeschwindigkeit, Höhenunterschiede) beeinflusst.

5. Herausforderungen

- Hohe und tiefe Volierenanlagen erschweren das Ausstallen der Legehennen. Ein Absperren von Teilbereichen der Anlage ist unter Einhaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Tier-SchNutzTV, zuletzt geändert 20221) nicht möglich.
- Bei hohen und tiefen Voliersystemen können nicht alle Legehennen aufrecht und körperumgreifend gefangen werden.
- Von der oberen Etage müssen die Legehennen an eine 2. Person übergeben werden. Der Aufenthalt auf dem Voliersensystem bietet eine nicht unerhebliche Unfallgefahr.
- Aufrechtes Fangen ist langsamer und damit teurer im Vergleich zum Überkopffangen (Delanglez et al 2024).
- Bei Masthühnern ist das Greifen von beiden Beinen unter Praxisbedingungen kaum möglich.
- Die maschinelle Verladung von Masthühnern benötigt besonders qualifiziertes Personal
- Verhinderung der Verschleppung von Infektionserregern beim Einsatz einer Fangmaschine
- Längere Standzeiten durch einen zeitintensiveren Verladeprozess müssen vermieden werden, um den Transport nicht unnötig zu verlängern.
- Qualifiziertes und motiviertes Personal zu finden und zu halten, wird immer schwieriger.

6. Fazit

Grundsätzlich verursacht das Fangen, Tragen und Verladen Stress für die Tiere! Um den Stress möglichst gering zu halten und Verletzungen bei den Tieren zu vermeiden, muss das Fangen, Tragen und Verladen der Tiere so tierschonend wie möglich erfolgen. Ein Tragen der Tiere in der Überkopf-Position ist zu vermeiden und grundsätzlich sollte ein Tragen der Tiere auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden.

Generell ist auch die Arbeitsbelastung und -sicherheit des Personals zu berücksichtigen. Es sollte nur sachkundiges, motiviertes Personal eingesetzt werden. Eine regelmäßige Schulung aller Fänger und das Anlernen und Trainieren der Personen mit dem Fokus auf einen umsichtigen, tierschonenden Umgang mit den Tieren, um Stress und Verletzungen zu vermeiden, sollte unbedingt erfolgen.

Eine Automatisierung des Prozesses und der Einsatz von Hilfsmitteln (Förderbänder, Hebebühnen etc.) hilft den Vorgang zu standardisieren und die Arbeitsbelastung der Fänger zu reduzieren. Bei Masthühnern kann die maschinelle Verladung mit gut geschultem Personal und angepasster Technik eine tierschonende Alternative zum manuellen Überkopf-Fangen darstellen.

Zukünftig sollte eine Weiterentwicklung der Haltungssystemen (insb. Volierenanlagen) das Ausstallen mitberücksichtigen.

7. Literatur

Destatis (2022): Geflügelschlachtereien, Geschlachtete Tiere, Schlachtmenge: Deutschland, Jahre, Geflügelart. Online:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/232533/umfrage/gefluegelstatistik-erhebung-in-gefluegelschlachtereien-in-deutschland/>

Destatis (20225): Pressemitteilung Nr. 097 vom 14. März 2025; Haltungskapazitäten und Haltungsformen.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_097_413.html

Delanglez, F.; Watteyn, A.; Ampe, B; Segers, V.; Garmyn, A.; Delezie, E.; Sleenckx, N.; Kempen, I.; Demaître, N.; Van Meirhaeghe, H.; Antonissen, G.; Tuytens, F. A. M. (2024): Upright versus inverted catching and crating end-of-lay hens: a trade-off between animal welfare, ergonomic and financial concerns, Poultry Science, 103:104118; doi.org/10.1016/j.psj.2024.104118

EFSA (2022): Welfare of domestic birds and rabbits transported in containers"; EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW), www.efsa.europa.eu/efsajournal66EFSA Journal 2022;20 (9):7441.

Online: <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2022.7441>

Knierim, U. and Gocke, A. (2002): EFFECT OF CATCHING BROILERS BY HAND OR MACHINE ON RATES OF INJURIES AND DEAD-ON-ARRIVAL. Animal Welfare2003, 12: 63-73

TierSchNutzTV (2021): Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006, BGBl. I, 2006, 2043, zuletzt geändert durch Art. 1a V v. 29.1.2021 I 146. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv>

TransportV EG 1/2005 (2004): Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32005R0001>

GfISKRdErl,NI (2022): Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel. R dErl. d. ML v. 27. 9. 2022 - VIS 204-2642/2022 - https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23293234079b95386bbca-4f31a34399bf8

Kompetenzzentrum Nutztiere STS (2020), Kontrolldienst Schweizer Tierschutz STS, kontrolldienst@tierschutz.com, www.kontrolldienst-sts.ch

Mönch et al. (2020): The welfare of mechanical and manual broiler catching and of circumstances at loading under field conditions.

Wolff et al. (2019): Harvesting-induced stress in broilers: Comparison of a manual and a mechanical harvesting method under field conditions.



Freiland-Puten
Unsere Haltung ist der Unterschied

Dipl. agr. oec.
Friedrich Wilhelm Haver Rassfeld
Meier-zu-Rassfeld-Weg 15
33330 Gütersloh
Verwaltung@meierhof-rassfeld.de

Der Meierhof Rassfeld ist ein seit Jahrhunderten bestehender landwirtschaftlicher Familienbetrieb, der heute in 34. Generation geführt wird. Seit über 40 Jahren verantwortet Friedrich Wilhelm Haver-Rassfeld die betriebliche Entwicklung. Angesichts zunehmender ökonomischer, gesellschaftlicher und ethischer Anforderungen erfordert moderne Geflügelhaltung ein hohes Maß an Innovationsbereitschaft und kontinuierlicher Anpassung des Managements.



Nach der frühen Übernahme des Betriebs und einer betriebswirtschaftlichen Neuausrichtung verlagerte sich der Fokus auf Direktvermarktung und vollständige Wertschöpfung auf dem Hof. Die konventionelle Putenmast erwies sich dabei als ethisch und qualitativ unzureichend. 1997 erfolgte der Einstieg in die Freilandputenhaltung. Es etablierte sich eine in der Branche besondere Haltung zu der Haltung von Puten. Als Pionierbetrieb mussten sämtliche Hal-

tungs-, Technik- und Managementkonzepte eigenständig entwickelt werden. Heute werden langsam wachsende Puten verschiedener Genetiken ausschließlich im Freiland gehalten; Aufzucht, Schlachtung, Verarbeitung und Vermarktung erfolgen vollständig im Betrieb.

Der Betrieb arbeitet mit einem kontinuierlichen Produktionssystem mit regelmäßigem Kükenzufluss, wodurch dauerhaft mehrere Altersgruppen parallel gehalten werden. Dies erhöht den Keimdruck und stellt besondere Anforderungen an Biosicherheit, Hygiene und Bestandsmanagement, bietet zugleich jedoch eine hohe Anzahl an Lern- und Optimierungszyklen. Seit 2014 ist der Betrieb Mitglied im NEULAND-Verein. Die dort geltenden Richtlinien setzen enge Grenzen hinsichtlich Besatzdichten, Genetik, Fütterung, Tageslichtführung und Management und schließen routinemäßige Eingriffe wie Schnabelkupieren aus.

Zentrale Fragestellung des Beitrags ist, ob Freilandputen gesünder sind als Tiere aus konventionellen Haltungssystemen. Die Erfahrung zeigt, dass Freilandhaltung allein keinen Schutzfaktor darstellt. Tiergesundheit entsteht erst durch das kontrollierte



Zusammenspiel zahlreicher Einflussgrößen entlang der gesamten Lebensspanne der Tiere.

Das Haltungskonzept gliedert sich in drei Phasen: frühe Aufzucht (1–30 Tage), Übergangsphase (30–60 Tage) und Freilandhaltung (60–200 Tage). In der frühen Aufzucht liegt der Schwerpunkt auf der Reduktion des Infektionsdrucks, insbesondere bakterieller Darmerkrankungen. Wichtige Maßnahmen sind eine strikte räumliche Trennung der Altersgruppen, konsequente Hygiene, kaltes Trinkwasser mit hoher Durchflussrate, trockene ligninreiche Einstreu, optimiertes Stallklima, strukturierte Stallumgebung, natürliche Belichtung, sowie die gezielte Stabilisierung der Darmgesundheit (u. a. Probiotika, Futterkohle, Rohfaser, Grit).

In der Übergangsphase stehen die schrittweise Anpassung an das Außenklima, Futterumstellungen, Beschäftigung und die Prävention respiratorischer und gastrointestinaler Störungen im Vordergrund. Ergänzend kommen strukturierte Beschäftigungselemente, Luzerneheu sowie pflanzliche Wirkstoffe zum Einsatz.



Die Freilandphase ist geprägt durch Bewegungsfreiheit, Grünfutteraufnahme, Ausleben artspezifischer Verhaltensweisen und eine ausgeprägte Strukturierung der Ausläufe. Zur Reduktion des Infektionsdrucks und zur Einhaltung der Nährstoffbilanz werden die Flächen nur einmal jährlich belegt und anschließend gepflegt. Saisonale Anpassungen der Aufstallung (Sommer-/Wintermanagement) dienen der Stabilisierung der Bestände.

Gesundheit wird im Betrieb nicht eindimensional definiert, sondern anhand von Mortalität, Antibiotikaeinsatz, Bestandsstabilität, Futterverwertung und Fleischqualität, da besonders die Inhaltsqualität an Vitaminen, Spurenelementen und Mineralien bewertet. Die Erfahrungen zeigen, dass naturnahe Haltungssysteme einen erhöhten Managementaufwand und ein höheres Risiko für Krankheitsereignisse mit sich bringen, bei konsequenter Umsetzung jedoch robuste und widerstandsfähige Tiere hervorbringen können.

Der Beitrag versteht sich als praxisbasierter Impuls für den fachlichen Austausch zwischen Tierärzteschaft, Praxis und Wissenschaft und unterstreicht, dass Tiergesundheit in der Freilandputenhaltung primär das Ergebnis eines integrierten, konsequent umgesetzten Haltungskonzepts ist – nicht einzelner Maßnahmen.

Unsere Haltung macht den Unterschied.

Möglichkeiten des Umbaus für tierschonendere Abläufe im Schlachtbetrieb

Dr. Yvonne Schneider

Westfleisch SCE mbH

Kranstr. 32 in 59071 Hamm

Yvonne.schneider@westfleisch.de

Für einen Schlachtbetrieb ist ein Bauabschnitt, der das Abladen, Einstellen, Austreiben und Betäuben von Tieren umfasst, sorgfältig und tiergerecht zu planen. Ein Neubau eröffnet die Möglichkeit Abläufe für die Tiere und Mitarbeiter zu optimieren.

Anhang II der VO (EG) 1099/2009 legt Grundlagen für Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachtbetrieben fest. Die Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) ergänzt die europäische Gesetzgebung in § 3:

Tiere sind so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden. Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere sind so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist.

In §6 werden weitere Vorgaben an Einrichtungen zum Entladen, Aufenthaltsbereich, Treibgänge und Rampen formuliert. In der Projektplanung sollen neben den rechtlichen Vorgaben, Hinweise aus Leitfäden und Handbüchern und Erfahrungen der MitarbeiterInnen und Tierschutzbeauftragten mit den alten baulichen Gegebenheiten einfließen. Zu den zentralen Fragestellungen in der Planung gehören unter anderem:

- Wie werden Geräuschquellen vermieden?
- Wie wird die selbstständige Vorwärtsbewegung gefördert?
- Wieviel Steigung wird benötigt?
- Wie werden Vorschlachtungen berücksichtigt?
- Wie können Tiere ausgeschleust werden, die den Zutrieb in die Falle verweigern?

Die Berücksichtigung des Tierverhaltens während der Planungsphase ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Werden Ideen zu den Fragestellungen bei dem Projekt berücksichtigt, ist es möglich tiergerecht zu bauen.

Literatur:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) Literatur, L., Literatur, L., Literatur, L. (20XX): Titel der Literatur, Verlag, Volume, Seite, etc.

Auf der Suche nach validen, praxistauglichen Tierwohlindikatoren – Potentiale und Risiken

Dr. Sandra Düpjan

Forschungsinstitut für Nutztierbiologie (FBN)

Wilhelm-Stahl-Allee 2, 18196 Dummerstorf

duepjan@fbn-dummerstorf.de

Seit Jahren, oder sogar Jahrzehnten, wird in der Gesellschaft immer wieder über das Thema Tierwohl diskutiert, und in den letzten Jahren vermehrt in entsprechenden Marketingstrategien mit dem Begriff geworben. Dabei ist der Begriff „Tierwohl“ noch gar nicht so alt, und auch nicht klar definiert. Im deutschen Tierschutzgesetz (TierSchG) findet sich in § 1 die Forderung, das Wohlbefinden der Tiere zu schützen, und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) fordert von den Tierhalter:innen, dass „das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme [...] überprüft wird“. In der wissenschaftlichen Literatur wurde (und wird) neben dem deutschen Begriff des Wohlbefindens vor allem der englische Begriff „Animal Welfare“ verwendet. Über diese Begriffe fand ein jahrzehntelanger Austausch statt, es wurden Definitionen aufgestellt, die basierend auf wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn und sich ändernden gesellschaftlichen Ansprüchen weiterentwickelt wurden. Ein erster Meilenstein waren dabei die „Fünf Freiheitsgrade“ (engl. Five Freedoms): Tiere sollten frei sein (1) von Durst und Hunger, (2) von Unbehagen, (3) von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten, (4) das normale Verhalten zu zeigen, und (5) von Angst (FAWC, 1979). Auch wenn ein guter Ernährungszustand und gute Gesundheit hier als wichtige Grundvoraussetzungen für gutes Wohlbefinden identifiziert wurden, deutete sich an, dass dies alleine nicht reicht. Trotzdem lag der Fokus in der Bewertung von Tierwohl lange auf Tiergesundheitsindikatoren und Stressindikatoren, also dem Prinzip „Abwesenheit von Krankheit und Stress = Wohlbefinden“. Dies hat sich über die Jahrzehnte aber weiter gewandelt, sodass man in der aktuellen Debatte sogar so weit geht, explizit positive Erfahrungen für die Tiere zu fordern (Rault et al., 2025). Jenseits von mitunter akademisch erscheinenden Diskussionen um Begriffsdefinitionen erwarten Verbraucher:innen mehr Tierwohl in der Erzeugung tierischer Lebensmittel. Da diese eine eher intuitive, und mitunter individuell sehr unterschiedliche Begriffsinterpretation haben, werden unter Umständen Erwartungen ausgelöst, die in der Realität nicht erfüllt werden (können).

Die Forderungen der Gesellschaft richten sich vor allem an die Tierhalter:innen, deren ökonomischen Spielräume für deutliche Verbesserungen allerdings in der aktuellen Marktsituation gering sind. Schon die oben angesprochene Verpflichtung zur betrieblichen Eigenkontrolle stellt die Tierhalter:innen vor grundsätzliche Herausforderungen. Rechnet man zum Beispiel die Arbeitszeitstunden, die in der Schweinemast pro Tierplatz zur Verfügung stehen, auf ein Tier pro Tag herunter, ergeben sich je nach Haltungssystem oft nur wenige Sekunden für Kontrolle und Versorgung. Wie zuverlässig in so kurzer Zeit das Befinden jedes Einzeltieres erfasst (und dokumentiert) werden kann, und ob dabei auf mehr als auf deutlich sichtbare Krankheitssymptome geachtet werden kann, ist fraglich. Zudem mangelt es an validen, praktikablen Tierwohlindikatoren jenseits von Krankheitssymptomen. Selbst wenn finanzielle Spielräume für mehr qualifiziertes Personal geschaffen würden, wäre eine umfassende Tierwohlerfassung nach aktuellsten Definitionen also nicht trivial.

Grundsätzlich gibt es bei der Bewertung des Tierwohls drei Arten von Indikatoren: ressourcen-, management-, und tierbezogene. Ressourcenbezogene Indikatoren sind in der Regel am zahlreichsten und am einfachsten zu erheben. Es wird zum Beispiel erfasst, wieviel Platz pro Tier verfügbar ist, weshalb oft von „Tierschutz mit dem Zollstock“ gesprochen wird. Managementbezogene Indikatoren können sich

zum Beispiel darauf beziehen, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Verhaltensstörungen ergriffen werden, oder welche nicht-kurativen Eingriffe vorgenommen werden (z.B. Kupieren von Schnäbeln oder Schwänzen, Enthornen, Kastrieren). Das Problem bei ressourcen- und managementbezogenen Indikatoren ist dabei, dass viel mehr das Potential für gutes (oder schlechtes) Tierwohl gemessen wird, während der tatsächliche Zustand der Tiere nicht erfasst wird. Das beste Tränkesystem bringt kein Tierwohl, wenn die Wasserleitungen verunreinigt sind, der schönste Stall bringt nichts, wenn Futtermittel mykotoxinbelastet sind, und das Tiergesundheitsmanagement hängt ganz wesentlich davon ab, ob gut geschultes Personal mit wachen Augen durch den Stall geht, Krankheiten frühzeitig erkennt und die richtigen Maßnahmen einleitet. Ressourcen- und managementbezogene Indikatoren betrachten das Haltungssystem (und dessen Tiergerechtigkeit, um einen weiteren Begriff ins Spiel zu bringen), während tierbezogene Indikatoren rar sind, und sich in der Regel auf Tiergesundheitsindikatoren beschränken. Insofern besteht ein großer Bedarf an validen, praxistauglichen Tierwohlindikatoren, die von Tierhalter:innen, Kontrollbehörden und innerhalb von Label-Systemen genutzt werden können.

Im Rahmen dieses Beitrages soll auf zwei mögliche Indikatoren eingegangen werden: bioakustische Indikatoren, die die Lautäußerungen der Tiere erfassen und interpretieren, und Stereotypen, also repetitive Verhaltensmuster. Beide bieten neben der Tatsache, dass es sich um tierbasierte Indikatoren handelt, den Vorteil, dass sie potentiell durch KI-basierte Systeme erfasst werden können. In Anbetracht der aktuellen Entwicklungssprünge im Bereich von KI, maschinellem Lernen etc. liegt es nahe, diese neuen Techniken auch bei der Tierwohlüberwachung zu nutzen. Denn während der Mensch nur wenig Zeit mit der Kontrolle der Tiere verbringen kann, sind technische Systeme im Idealfall rund um die Uhr im Einsatz.

Insbesondere für die Schweinehaltung gibt es Bestrebungen, ein „Tierwohl-Monitoring“ über Lautanalysen zu etablieren. Schweine kommunizieren sehr intensiv untereinander, wobei die Lautäußerungen eine zentrale Rolle spielen. Dadurch drücken sie auch ihren aktuellen Zustand aus. So bietet sich potentiell die Möglichkeit, das Tierwohl in verschiedensten Haltungsbereichen (inkl. Verladen, Transport, Schlachthaus) in Echtzeit zu überwachen. Dabei ist die Lautproduktion des Schweins der des Menschen nicht unähnlich. Wie beim Menschen werden auch beim Schwein Lautäußerungen produziert, indem Luft aus den Lungen durch den Stimmapparat gepresst und dabei in Schwingung versetzt wird. Die Luft passiert dann den Vokaltrakt mit Mund- und Nasenraum, wobei je nach dessen Resonanzeigenschaften bestimmte Frequenzen verstärkt oder vermindert werden. Diese rein biophysikalischen Vorgänge werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, die im Wesentlichen die Größe und Elastizität der involvierten Strukturen betreffen. So klingen Vokalisationen unterschiedlich je nach Alter bzw. Größe, zwischen Rassen mit unterschiedlicher Körper- und insbesondere Schädelform, aber auch in Abhängigkeit vom affektiven Zustand, da dieser die Anspannung im Stimmapparat und Vokaltrakt beeinflussen kann.

Das analoge akustische Signal kann dann digitalisiert und in verschiedenster Weise analysiert werden. So können Lauttypen bestimmt, und unterschiedlich komplexe Charakteristika der Laute gemessen werden. Die Laute können auch als Bilder, sogenannte Spektrogramme, dargestellt werden. Für die automatisierte Analyse können dann Methoden des maschinellen Lernens verwendet werden, um Klassifikatoren zu erzeugen, die Laute automatisch registrieren, identifizieren und interpretieren. Diese müssen mit stalltauglicher Hardware kombiniert und in eine Software-Umgebung eingebettet werden, die zum Beispiel wöchentliche Auswertungen des Tierwohls in verschiedenen Stallabteilen bietet, aber auch Warnmeldungen bei akuten Situationen. Für Stressschreie besteht bereits ein funktionierendes System (Schön et al., 2004). Allerdings erfasst dieses wieder nur die negative Seite. Es werden also Klassifikatoren benötigt, die auch Lautäußerungen erkennen, die positiv konnotiert sind. Als ein erster wichtiger Schritt konnte gezeigt werden (Briefer et al., 2022), dass ein mit Spektrogrammen trainiertes CNN (convolutional neural network) Schweinelaute aus verschiedenen Kontexten, aber auch Grunzer aus positiven vs. negativen Kontexten, mit hoher Zuverlässigkeit korrekt klassifizieren konnte. Die Klassifikationsraten (über 90% korrekt zu positiv/negativ zugeordnet; über 80% korrekt dem spezifischen Kontext zugeordnet) liegen dabei in einem Bereich, der für eine kontinuierliche Tier(wohl)überwachung

schon sehr gut ist. Bis zur Anwendung eines solchen Systems in der Praxis sind allerdings noch weitere Entwicklungsschritte notwendig, um auch unter Praxisbedingungen mit vielen Störgeräuschen (Lüftung, Ausrüstungsklappen etc.) und der Überlagerung von Lautäußerungen verschiedener Tiere zuverlässig zu funktionieren. Eine Automatisierung ist also aktuell noch nicht erreicht, wird aber zum Beispiel im Projekt KI-Tierwohl angestrebt; <https://ki-tierwohl.de/>. Es besteht ein hohes Potential für die zukünftige Anwendung in der Nutztierpraxis, sei es im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen oder in Label-Programmen. Wichtig wird dabei sein, neben den Potentialen auch die möglichen Limitationen technischer Lösungen zu sehen. So könnten Lautanalysen stark von den räumlichen Gegebenheiten abhängen, wodurch Vergleiche zwischen Haltungssystemen, Betrieben, oder sogar Stallabteilen eingeschränkt möglich sein könnten.

Der zweite in diesem Beitrag behandelte Ansatz zur Bestimmung des Tierwohls ist die Erfassung von Stereotypen. In der modernen Nutztierhaltung kommt es zu einer Diskrepanz zwischen dem angeborenen Anpassungsvermögen einer Art, und den Anforderungen, die ihre vom Mensch vorgegebene Umwelt an sie stellt (Held & Špinka, 2011) (Fraser et al., 1997; Morgan und Tromborg, 2007). Diese Diskrepanz betrifft einerseits Verhaltensweisen, für die die Tiere hoch motiviert sind, die aber keine Funktion mehr erfüllen und die nicht mehr abgerufen werden. Andererseits entsteht dort eine Diskrepanz aus Anforderungen und Anpassungsvermögen, wo moderne Haltungsumwelten Herausforderungen mit sich bringen, an die sich die Tiere nicht anpassen können. Können Tiere ihre Umwelt dauerhaft nicht bewältigen, entsteht Distress, also negativer Stress, der sich zum Teil in abnormalen Verhaltensweisen ausdrückt, wobei Stereotypen eine herausragende Rolle spielen. Der Begriff „Stereotypie“ bezeichnet repetitive, invariante Verhaltens- bzw. Bewegungsmuster, die ohne erkennbare Funktion oder Ziel ausgeführt werden (Mason, 1991a und 1991b). Theoretisch davon abzugrenzen sind Zwangshandlungen, die definiert sind als das repetitive Verfolgen eines unangemessenen Ziels mit variablerem Bewegungsablauf (Garner, 2005). Praktisch ist eine Unterscheidung nicht immer möglich. Stereotypen bilden sich stets in typischen Entwicklungsstufen heraus (vgl. Mills, 2003). Dabei kommt es zunächst zu dem Versuch der Adaptation durch auslöserbezogenes Verhalten. Führt dieses nicht zum Erfolg, kommt es zu einer Emanzipation. Das bedeutet, dass das Verhalten losgelöst vom ursprünglichen Auslöser gezeigt wird, und mehrfach hintereinander wiederholt wird. Dabei kommt es oft auch zu einer Vereinfachung bzw. Verkürzung des ursprünglichen Verhaltensmusters, wodurch die Variabilität in Form und Orientierung minimiert wird. Die Häufigkeit und Dauer des Verhaltens steigen dabei kontinuierlich an. Es konnte gezeigt werden, dass stereotypes Verhalten mit Perseveration korreliert, d.h. einem Verlust der Verhaltenskontrolle durch Änderungen der motorischen Steuerung. Die Stereotypie wird dann auch beibehalten, wenn der ursprüngliche Auslöser verändert oder entfernt wird.

Stereotypen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Leerlaufhandlungen, die nicht auf ein Objekt bezogen sind, und umorientiertes Verhalten, das auf ein inadäquates Objekt gerichtet ist. Erstere umfassen zum Beispiel das Leerkauen und Kopfschlagen bei Sauen, das Zungenrollen adulter Rinder, sowie allgemeiner Laufstereotypen und das Weben (rhythmisches Hin- und Herbewegen des Kopfes). Letzteres beinhaltet beispielsweise das Stangenbeißen bzw. Gitternagen, das repetitive Besaugen und Beißen von Artgenossen, und auch das Federpicken bei Hühnern.

Je nach Schweregrad der Verhaltensstörung kann sie sehr schnell oder nur durch langfristige Beobachtung des Tieres erkannt werden. In der Praxis hilfreiche Indikatoren sind zum Beispiel erkennbare „Trampelpfade“ bei Laufstereotypen. Starke Zahnabnutzung oder entsprechende Abnutzungserscheinungen an Stangen oder Kanten können auf orale Stereotypen hinweisen, ebenso wie entsprechende Hautreizungen an Artgenossen. Auch verringerte Futteraufnahme aufgrund des Verschluckens von Fell oder Luft kann auffällig sein.

Die Ursache für Stereotypen lässt sich meist daraus ableiten, welchem Funktionskreis des Verhaltens der Bewegungsablauf zuzuordnen ist. So sind orale Stereotypen oft auf Nahrungsmangel, z.B. bei chronisch restriktiver Fütterung, zurückzuführen. Laufstereotypen können einerseits aus Fluchtversuchen entstehen, andererseits aber auch aus Suchverhalten (nach Futter, Sozialpartnern oder anderem). Mitunter ist die Herkunft eines Bewegungsablaufes bei extremer Verkürzung allerdings kaum noch

zu erkennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch mehrere Auslöser miteinander interagieren können. So kann chronischer Stress durch reizarme Haltung sich unter Umständen erst dann in Form von Stereotypen auswirken, wenn ein akuter Stressor dazukommt (z.B. Hunger). Hinzu kommt, dass auch besonders traumatische Erfahrungen später bzw. länger andauernd zu Stereotypen führen können. In einem solchen Fall liegt das Auftreten von stereotypen Verhaltensweisen nicht in der aktuellen Situation begründet. Schwanzbeißen, eines der häufigsten Verhaltensprobleme in der Schweinehaltung, ist Thema eines anderen Beitrages. Es sei an dieser Stelle aber zumindest darauf hingewiesen, dass sich hier abzeichnet, dass viel weniger reizarme Haltungsbedingungen zugrunde liegen, sondern vielmehr Schwanznekrosen. Diese werden ausgelöst durch systemische Entzündungsprozesse (SINS, Reiner et al., 2021), die sich schon *in utero* von der Sau auf die Ferkel übertragen können. Schwanzbeißen tritt dann erst als sekundäres Problem auf, weil nekrotisches Gewebe für den Aasfresser Schwein attraktiv riecht. Die Entzündungen scheinen vor allem durch Mykotoxinbelastungen im Futter zu entstehen, sodass auch hier ein Ansatz zur Bekämpfung liegen muss.

Die Beziehung zwischen Stereotypie und Wohlbefinden ist also komplex (vgl. Mason & Latham, 2004). So bedeutet das Auftreten von Stereotypen nicht zwangsläufig schlechtes Wohlbefinden bei Tieren, sondern kann auch auf akut starke positive Erregung hinweisen. Ihr Fehlen ist andererseits auch kein verlässliches Zeichen für gutes Wohlbefinden. Generell sollte aber davon ausgegangen werden, dass das Auftreten von Stereotypen auf ein deutlich erhöhtes Risiko von Leiden und beeinträchtigtem Wohlbefinden hindeutet (z.B. Dantzer, 1991). Es sind aber verschiedene Faktoren zu beachten. Zunächst einmal können auch bestimmte Erkrankungen oder natürliche Hormonschwankungen Stereotypen auslösen, wobei nur sekundär von Leiden ausgegangen werden kann. Dann ist der Faktor Zeit zu berücksichtigen: wie erwähnt können Stereotypen sich stark vom Auslöser emanzipieren und „verselbständigen“, oder auf zurückliegenden Traumata basieren. Das bedeutet, dass in diesen Fällen auftretende Stereotypen nicht unbedingt auf aktuelles, sondern zurückliegendes Leiden hinweisen können. Dies spielt vor allem dann eine Rolle, wenn Tiere zwischen Haltungsumwelten und/oder Besitzer:innen wechseln. Nicht immer liegt das Problem in der aktuellen Haltung, und ist der:dem aktuellen Halter:in anzulasten. Unabhängig davon, ob Stereotypen durch aktuelle oder zurückliegende Haltungsprobleme ausgelöst wurden bzw. werden, und ob ein oder mehrere auslösende Faktoren wirken, ist aber festzuhalten, dass sie durch adäquate Haltungsbedingungen oft vermieden bzw. gemildert werden können. Vor allem Anreicherungen der Haltungsumwelt, durch die das Tier sein „normales“ Verhalten (oder unschädliche Alternativen) ausführen und damit seine Motivation, ein bestimmtes Verhalten auszuführen, befriedigen kann, stellen sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Stereotypen dar (Düpjan & Puppe, 2016).

Ähnlich wie bei der Vokalisationsanalyse zum Tierwohlmonitoring gibt es auch bei Verhaltensstörungen Versuche, diese über KI-basierte Verfahren automatisch zu detektieren. Durch die rapiden Entwicklungen im Bereich der sog. Computer Vision Algorithmen scheint es realistisch, dass die oft sehr typischen Bewegungsabläufe zukünftig anhand von Videos erkannt werden können. Die Erkennung von Einzeltieren wird immer besser, teils auch mit Erkennung von spezifischen Körperteilen, sodass wichtige Grundlagen geschaffen sind. Es sei aber daran erinnert, dass gutes Tierwohl nicht nur durch die Abwesenheit von Stereotypen belegt werden kann. Dazu müssten auch positiv konnotierte Verhaltensweisen, wie Spielverhalten (Held & Spinka, 2011) oder soziopositives Verhalten, erfasst werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es weiterhin einen Bedarf an validen, praxistauglichen Tierwohlindikatoren gibt, die sowohl Beeinträchtigungen des Wohlbefindens erfassen, aber auch das positive Tierwohl (Rault et al., 2025). Es gibt vielversprechende Ansätze, solche Indikatoren KI-basiert zu erfassen. Da Sensoren und KIs theoretisch rund um die Uhr im Einsatz sein können, bieten sie einen großen potentiellen Informationszuwachs, und können genutzt werden, um das rare Gut „Arbeitskraft“ möglichst effizient einzusetzen. KI sollte Menschen nicht ersetzen, sondern unterstützen bei dem Bestreben, das Tierwohl langfristig zu verbessern.

Literatur:

- Briefer, E.F., Sypherd, C.C.-R., Linhart, P., Leliveld, L.M.C., Padilla De La Torre, M., Read, E.R., Guérin, C., Deiss, V., Monestier, C., Rasmussen, J.H., Špinka, M., Döpjan, S., Boissy, A., Janczak, A.M., Hillmann, E., Tallet, C. (2022): Classification of pig calls produced from birth to slaughter according to their emotional valence and context of production. *Sci. Rep.* 12, 3409.
- Dantzer, R. (1991): Stress, stereotypies and welfare. *Behav Process* 25: 95–102.
- Fraser D., Weary D.M., Pajor E.A., Milligan B.N. (1997): A scientific conception of animal welfare that reflects ethical concerns. *Anim Welfare* 6: 187–205.
- Döpjan, S. & Puppe, B. (2016): Abnormales Verhalten mit dem Schwerpunkt Stereotypien – Indikator für Leiden und beeinträchtigtes Wohlbefinden? *BMTW* 129, 93-102.
- FAWC (1979): Press Statement. UK: Farm Animal Welfare Council.
- Garner, J.P. (2005): Stereotypies and other abnormal repetitive behaviors: Potential impact on validity, reliability, and replicability of scientific outcomes. *Ilar J* 46: 106–117.
- Held, S.D.E. & Špinka, M. (2011): Animal play and animal welfare. *Anim. Behav.* 81, 891–899.
- Mason, G.J. (1991) a: Stereotypies - A critical review. *Anim Behav* 41: 1015–1037.
- Mason, G.J. (1991) b: Stereotypies and suffering. *Behav Process* 25: 103–115.
- Mason, G., Clubb, R., Latham, N., Vickery, S. (2007): Why and how should we use environmental enrichment to tackle stereotypic behaviour? *Appl Anim Behav Sci* 102: 163–188.
- Mason, G.J., Latham, N.R. (2004): Can't stop, won't stop: is stereotypy a reliable animal welfare indicator? *Anim Welfare* 13: S57–S69.
- Mills, D.S. (2003): Medical paradigms for the study of problem behaviour: a critical review. *Appl Anim Behav Sci* 81: 265–277.
- Morgan, K.N., Tromborg, C.T. (2007): Sources of stress in captivity. *Appl Anim Behav Sci* 102: 262–302.
- Rault, J.-L., Bateson, M., Boissy, A., Forkman, B., Grinde, B., Gyax, L., Harfeld, J.L., Hintze, S., Keeling, L.J., Kostal, L., Lawrence, A.B., Mendl, M.T., Miele, M., Newberry, R.C., Sandøe, P., Špinka, M., Taylor, A.H., Webb, L.E., Whalin, L., Jensen, M.B. (2025): A consensus on the definition of positive animal welfare. *Biol. Lett.* 21, 20240382.
- Reiner, G., Kühling, J., Löwenstein, F., Lechner, M., Becker, S. (2021): Swine Inflammation and Necrosis Syndrome (SINS). *Animals* 11, 1670.
- Schön, P., Puppe, B., Manteuffel, G. (2004): Automated recording of stress vocalisations as a tool to document impaired welfare in pigs. *Anim. Welf.* 13, 105–110.
- TierSchG: Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.
- TierSchNutzTV: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist.

Danksagung:

Das Projekt KI-Tierwohl wird im Rahmen des EFRE-Programms 2021 bis 2027 des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Europäischen Union gefördert.

Tierschutzrechtliche Mindestanforderungen an die Haltung/Hälterung von Nutzfischen und Hinweise zur tierschutzgerechten Schlachtung und Tötung

Dr. Julia Bauer

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat 32 Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

Julia.Bauer@Laves.Niedersachsen.de

Haltung/Hälterung und Tötung von Nutzfischen im EU-Recht

Das EU-Recht gibt allgemeine Anforderungen an die Haltung von Fischen in Aquakultur vor. In einer **Empfehlung des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (T-AP)** wurden **Empfehlungen für die Haltung von Fischen in Aquakultur veröffentlicht**. Hierbei handelt es sich um Allgemeine Vorgaben zu Planung und Betrieb von Fischhaltungen, sowie zur Ausbildung von Fischhaltern. Aber auch grundlegende physiologische Eigenschaften von Fischen sind hier erläutert, die bei der Einschätzung des Gesundheitszustandes wichtig sind. Bereits hier sind Vorgehensweisen dargelegt, wie auch im Krankheitsfall vorzugehen ist und entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten werden bereits hier als eine Grundlage für die Fischhaltung angesehen (1,2).

Diese Grundlagen werden auch in der **Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere** gefordert. Weiterhin ist hier in Artikel 3 die Vorgabe für die Mitgliedsstaaten formuliert, dass diese Vorkehrungen treffen sollen, damit Tierhalter geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere ergreifen, um Schmerzen, Leiden und Schäden zu vermeiden (3).

Bezogen auf die Tötung sind die Vorgaben im EU-Recht für Fische sehr allgemein gehalten. Demnach müssen gemäß **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung** Fische bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tötung von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont bleiben. Dieser Punkt betrifft somit sowohl die Hälterung im Rahmen der Tötung als auch die Tötung selbst (4).

Haltung und Hälterung von Nutzfischen im nationalen Recht

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an Haltung und Hälterung bzw. Tötung von Fischen sind national genauer geregelt und richten sich nach den Vorgaben des **Tierschutzgesetzes (TierSchG)** und der **Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)** (5, 6). Bei Fischen handelt es sich um Wirbeltiere, demnach sind alle rechtlichen Vorgaben für Wirbeltiere auch auf Fische anzuwenden.

Im TierSchG sind in § 2 Haltungsanforderungen genannt, die auch für die Haltung von Fischen gelten. Artspezifische Bedürfnisse der Ernährung, Pflege, Unterbringung sowie die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung müssen gewährleistet sein. Auch müssen Tierhalter Kenntnisse und Fähigkeiten hierzu verfügen. In der TierSchlV sind weitere Vorgaben für die „Aufbewahrung von Fischen“ im Rahmen der Schlachtung enthalten. Das „Aufbewahren“ ist hierbei mit der Hälterung, also einer „zeitlich begrenzten Bevorratung von lebenden Fischen in Speisefischgröße („Hältern“) im Einzelhandel zum Verkauf als Lebensmittel“ gleichzusetzen (7). Die Hälterung erfolgt im Normalfall ohne oder mit nur sehr geringer Fütterung. Auch bei der Hälterung müssen Mindestbedingungen eingehalten werden, um Schmerzen, Leiden oder Schäden zu verhindern. Diese können im Einzelfall jedoch deutlich unterhalb der für eine

dauerhafte Haltung von Fischen notwendigen Parameter liegen. Deshalb ist die Dauer der Hälterung begrenzt. Wasservolumen, Wasserqualität, Temperatur- und Lichtansprüche sowie die Beachtung etwaiger Unverträglichkeit verschiedener Fischarten müssen auch bei der Hälterung berücksichtigt werden. Auch die regelmäßige Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere ist vorgeschrieben.

Es muss bedacht werden, dass die Vorgaben im geltenden Recht sehr unspezifisch sind. Dies liegt daran, dass es eine Vielzahl an Fischarten mit den unterschiedlichsten artspezifischen Ansprüchen gibt. Auch Parameter wie z.B. Besatzdichte oder Wassertemperatur können nicht pauschal beantwortet werden. Demnach bedarf es bei der Umsetzung der Rechtsgrundlagen immer auch einer fachlichen Einschätzung in Bezug zu den jeweiligen artspezifischen Bedürfnissen der Tiere.

Hilfreich bei der Beurteilung sind Stellungnahmen oder Merkblätter von Fachgremien. Im Zweifelsfall sollten fachkundige Personen wie Fachdienste, Fachtierärzt*innen oder Expertengruppen für eine Beurteilung oder Festsetzung von Parametern herangezogen werden.

Für einige relevante Nutzfischarten gibt es bereits Richtwerte und Grenzwerte für die Haltung und Hälterung (7, 8). Fachliche Einschätzungen sind wichtig, um eine gleichförmige Beurteilung von Fischhaltungen bzw. -hälterungen zu erreichen.

Parameter für die Hälterung bzw. Haltung von Nutzfischen

Grundsätzlich dürfen Fische nur in Behältnissen gehältert werden, die geeignet sind hinsichtlich des Wasservolumens und in diesem Zusammenhang auch hinsichtlich der Möglichkeit eines angemessenen Wasseraustausches. Die Wasserqualität umfasst eine Reihe wichtiger Parameter wie Temperatur, Sauerstoff und pH-Wert (Tabelle 1), aber auch chemische Parameter wie Nitrit, Ammonium u.a. sind relevant, um optimale Bedingungen zu gewährleisten (Tabelle 2). Insbesondere starke und plötzliche pH-Wert-Schwankungen sollten verhindert werden, da diese u.U. auch tödlich für Fische sein können (8). Eine tierartgerechte Beleuchtung in Form eines Tag-Nacht-Rhythmus muss gewährleistet sein (6, 7), hier müssen die artspezifischen Anforderungen berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Parameter für die Hälterung verschiedener Nutzfische (7)

	Forelle	Karpfen	Aale	Welse	Hechte
Temperatur, opt. [°C]	5 – 12 °C	<15°C		<10°C	
Temperatur, max. [°C]	18°C	20°C		15°C	
pH-Wert	5,5-9,0	6,5-9,0			
Sauerstoff, min. (im Ablauf) [mg/L]	5mg/L	4mg/L			
Dauer der Hälterung	10 Tage	3-4 Wochen (<10°C ggf. länger)			10 Tage
Besatzdichte (zu Beginn)/ Hälterungsvolumen mind.	20kg/250L	100kg/500L	50kg/250L	100kg/500L	50kg/500L
Besonderheiten	Aggressivität bei niedriger Fischdichte		Abläufe sichern; Aggressivität bei niedriger Fischdichte	Aggressivität bei niedriger Fischdichte	
			Lichtempfindlichkeit		

Tabelle 2: Ausgewählte Haltungsparmeter (Optimalwerte) für Regenbogenforellen und Karpfen (Zusammenfassung aus Quellen 9 - 12)

	Forelle	Karpfen
Temperatur [°C]	10 - 18	20 - 28
pH-Wert	6 - 8	7 - 8,3
Sauerstoff [mg/L]	6 - 30	5 - 30
Ammoniak [mg/L]	< 0,01 (adulte Tiere) <0,006 (Brut)	< 0,02
Nitrit [mg/L]	< 0,1	< 0,1
Eisen [mg/L]	< 0,3	< 0,9 (adulte Tiere) < 0,05 (Brut bis K _v)

Die Besatzdichte bei der Fischhaltung in Aquakulturen richtet sich u.a. nach den artspezifischen Ansprüchen der gehaltenen Fische, den Gegebenheiten der Haltungseinrichtung, ggf. der Jahreszeit und dem Alter der Fische. Revierbildende Arten müssen meist in höheren Besatzdichten gehalten werden, um den Effekt der Schwarmbildung auszunutzen. Dies verhindert Revierverhalten und Kannibalismus. Hierbei sollte allerdings bedacht werden, dass die Besatzdichte nur so hoch wie nötig und so gering wie möglich sein sollte, da eine hohe Besatzdichte auch einen negativen Einfluss auf die Wasserqualität und hat und u.U. zu Technopathien wie Flossenschäden führen kann (8).

In Karpfenbeständen, bei denen es sich meist um großflächige, extensiv bewirtschaftete Teichgebiete handelt, ist die Besatzdichte primär von der Größe der Tiere im dreijährigen Umtrieb sowie der Jahreszeit (Winterungsteiche) bedingt. So liegen die Besatzzahlen bei K₀ (fressfähige Brut) bzw. K_v (vorgestreckte Brut) bei 200.000 bis 1.000.000 Tieren je Hektar, während bei K₃ (Speisekarpfen) eine Besatzdichte von 200 Tieren je Hektar vorgesehen sind (9).

Forellen werden im Normalfall in Durchflussanlagen, die parallel zu einem natürlichen Gewässer angelegt sind gehalten. Hierbei wird ein Teil des Wassers des natürlichen Gewässers durch die Fischhaltung geleitet. Es kann sich hierbei z.B. um Erdteiche, Betonrinnen oder Teilkreislaufsysteme handeln. Die Besatzdichten in der Literatur liegen zwischen 2-3 kg/m³ in Rechteckbecken, 20 kg/m³ in Rundbecken bzw. bis 160kg/m³ in Fließkanälen (9).

In Kreislaufanlagen ist die gehaltene Fischart und die Größe der Fische bei der Besatzdichte zu berücksichtigen. Weiterhin können hierdurch auch Flossenschäden entstehen. Die Wasseraufbereitung muss hierbei an den Fischbesatz angepasst sein. Für z.B. Zander in geschlossenen Kreislaufanlagen sind 80 kg/m³, in Netzgehegen bis 7 kg/m³ als Endbesatz empfohlen (13).

Es handelt sich hierbei um beispielhaft genannte Parameter und Besatzdichten. Diese Parameter müssen immer im Einzelfall beurteilt werden. Parameter wie Wassermenge und -qualität, Sauerstoffversorgung, Form, Größe und Tiefe der Becken, sowie organische Belastungen u.a. müssen hierbei berücksichtigt werden.

Töten/ Schlachten von Fischen im nationalen Recht

Bezüglich der Betäubung und Tötung sind in der TierSchlV (6) spezifische Vorgaben für Fische enthalten. Bei berufs- oder gewerbsmäßigen Tötungen ist ein Sachkundenachweis gemäß § 4 TierSchG (5) bzw. §4 TierSchlV notwendig. Werden Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Nachweis der Sachkunde erbringt. Ein Sachkundenachweis gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009 kann jedoch nicht gefordert werden.

Sachkundig im Sinne des TierSchG sind z.B. Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt/in oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin bzw. Biologie mit Schwerpunkt Fischereibiologie absolviert haben. Andere Ausbildungen, die nachweislich eine entsprechende Sachkunde vermitteln, können anerkannt werden. Weiterhin kann eine Sachkunde im Rahmen von Berufserfahrung, einer bestandenen Angelfischereiprüfung, durch Teilnahme an tierexperimentellen Kursen (mit Bezug auf Fische) oder Sachkundelehrgängen oder durch ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch bei einer Behörde erlangt werden.

Eine Tötung von Nutzfischen erfolgt im Normalfall im Rahmen der Schlachtung. Aber auch behördliche Tötungen sind im Geltungsbereich der TierSchlV erfasst.

Grundsätzlich gilt: Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten mit einem Betäubungsverfahren nach Anlage Nr. 9 TierSchlV betäuben. Zugelassene Betäubungsverfahren für Fische umfassen die Elektrobetäubung, den stumpfen Schlag auf den Kopf, die Kohlenstoffdioxidexposition bei Salmoniden und die Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt, ausgenommen Stoffe wie Ammoniak, die gleichzeitig dem Entschleimen dienen.

Hinweise zur Tierschutzgerechten Schlachtung und Tötung von Speisefischen

Die TierSchlV wurde seit 1997 nicht inhaltlich überarbeitet. Bei ihrer Anwendung müssen insbesondere deshalb aber auch aus fachlichen Gründen in Bezug zu den genannten Betäubungsverfahren einige weitere Faktoren berücksichtigt werden, um eine effektive und tierschutzgerechte Betäubung zu gewährleisten.

Zu beachten ist hierbei, dass die Betäubung durch Kohlenstoffdioxidexposition bei Salmoniden aufgrund schlechter Wirksamkeit, sowie starkem Aversionsverhalten aus fachlicher und wissenschaftlicher (14) Sicht mittlerweile in Frage zu stellen ist.

Ein Stoff mit Betäubungseffekt der bislang zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung eingesetzt wurde ist Nelkenöl (*Caryophylli aetheroleum*). Aufgrund der Wartezeitregelungen der Verordnung (EU) 2019/6 (15) ist aktuell eine Anwendung von Nelkenöl im Rahmen der Schlachtung nicht empfohlen. Aktuell gibt es keine zugelassenen Arzneimittel ohne Wartezeit, die für Fische zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung zugelassen sind. Eine Zulassung von Nelkenöl als Tierarzneimittel ist in naher Zukunft nicht abzusehen.

Auch bei der Elektrobetäubung bestehen Problematiken. Die tierartspezifischen Anforderungen sind sehr unterschiedlich, sodass es einer Etablierung von Betäubungsparametern bedarf, um eine tierschutzgerechte Elektrobetäubung zu gewährleisten. Einzig für Aale sind Betäubungsparameter im Anhang der TierSchlV vorgegeben. Fischarten wie die Forelle sind oftmals einfacher elektrisch zu betäuben als z.B. Karpfen, Welse oder Aale. Aber auch bei großen Forellen (z.B. Lachsforellen) kommt man mit den Möglichkeiten der kommerziell erhältlichen Betäubungsbecken an die Grenzen der technischen Machbarkeit. Oftmals sind auch selbstgebaute Geräte im Einsatz. Wenn diese durch sachkundige Personen nach den gesetzlichen Vorgaben (TierSchlV), den Normen (z.B. DIN, VDE) gebaut wurden und dem Arbeitsschutz entsprechen, kann so in vielen Fällen eine tierschutzgerechte Betäubung gewährleistet werden. In Niedersachsen findet eine technische Beratung und Kontrolle von Elektrobetäubungsanlagen durch das LAVES statt (16).

Eine Überarbeitung der TierSchlV in Bezug zu den Betäubungsverfahren von Fischen ist dringend notwendig, insbesondere, um auch neue Betäubungsmethoden, wie z.B. die Betäubung durch Bolzenschuss (17) zu ermöglichen. Aktuell können andere Betäubungsverfahren für Fische als die in der TierSchlV genannten nur unter Heranziehung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 TierSchlV angewendet werden.

Ausführliche Hinweise zur Schlachtung und Tötung von Nutz- und Speisefischen finden Sie im **Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung** der AG Tierschutz der LAV (18).

Literatur:

1. Empfehlung des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (T-AP) wurden Empfehlungen für die Haltung von Fischen in Aquakultur (Europaratsempfehlung)
2. Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Haltungen: [Bekanntmachung der Empfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur](#) (Europaratsempfehlung)
3. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
4. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1)
5. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist“
6. Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
7. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.: TVT-Merkblatt Nr. 29 - [Empfehlungen zur Haltung von Speisefischen im Einzelhandel](#)
8. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft; [Vermeidung von Flossenschäden bei Forellen: Informationen für Fischzüchter und Fischhalter](#)
9. Baur, Bräuer, Rapp: Nutzfische und Krebse – Lebensraum, Erkrankungen und Therapie, 3. Auflage, Enke Verlag (2010)
10. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Gute fachliche Praxis der Forellenaquakultur in NRW, Leitfaden LANUV-Arbeitsblatt 54 [LANUV-Arbeitsblatt 54](#)
11. Freistaat Sachsen, Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft: [Karpfenteichwirtschaft- Bewirtschaftung von Karpfenteichen, Gute fachliche Praxis](#) (2007)
12. Schreckenbach, K., et al.: Normen, Technologien und Richtwerte der Fischproduktion. Institut für Binnenfischerei Berlin-Friedrichshagen (1989)
13. Schriften des Instituts für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow: Band 18 Aufzucht von Zandern in der Aquakultur (2005)
14. Bowman, Jennifer, et al. "Evaluation of the reliability of indicators of consciousness during CO2 stunning of rainbow trout and the effects of temperature." *Aquaculture Research* 51.12 (2020): 5194-5202.
15. Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 004 vom 7.1.2019, S. 43)
16. Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, [Fachdezernat 15 Technische Sachverständige](#), Stau 75, 26122 Oldenburg
17. Tierärztlichen Hochschule Hannover, Abteilung Fischkrankheiten und Fischhaltung: »Betäubung großer Fische durch Perkussion oder Bolzenschuss: Entwicklung von Verfahrensbeschreibungen und Evaluierung von Tierschutzaspekten (BeFiBo)«
[Betäubung von Welsen durch Perkussion oder Bolzenschuss](#)
[Betäubung von Stören durch Perkussion oder Bolzenschuss](#)

18. AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV);

[Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung](#), Kapitel E.1.6 Schlachtung
und Tötung von Nutz- und Speisefischen, Krebstieren und anderen wirbellosen Tieren; Stand:
Oktober 2024

In der aktuell gültigen Fassung.

**Der Betriebsleiter am Limit – sozioökonomische Beratung
der Landwirtschaftskammer**

**Anne Dirksen
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Mars-la-Tour-Str.6
26121 Oldenburg**

anne.dirksen@lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer geraten immer mehr an ihre Grenzen der Belastbarkeit. Das hat viele Ursachen:

Volatilität der Märkte, politische und gesellschaftliche Erwartungshaltungen, Liquiditätsprobleme, familiäre Konflikte, um nur die wesentlichen zu nennen.

Dies kann sich auf der persönlichen Ebene als Störung des Selbstwertgefühls, schwindendes Vertrauen in andere Menschen, Hilflosigkeit, Resignation, Isolation/ sozialer Rückzug, Zunahme „typischer“ gesundheitlicher Probleme wie Bluthochdruck, Rückenschmerzen, Schlafstörungen zeigen.

Betrieblich ist dieser Umstand nicht selten ebenfalls erkennbar, z.B. am Zustand der Tiere.

In solchen Situationen ist es persönlich wie betrieblich existenziell, früh genug Hilfe zu holen! Je früher, je besser!

Die sozioökonomische Beratung der Landwirtschaftskammer besteht aus einem Beraterteam und ist vertraut mit diesen Themen. Wir verfügen nicht nur über entsprechende Fachkenntnisse, sondern legen viel Wert auf spezielle methodische Qualifikationen.

Außerdem verfügen wir über ein breites Netzwerk zu anderen Disziplinen wie betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratung, dem sozialpsychiatrischen Dienst, den Sorgentelefonen. Mit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (SVLFG) haben wir eine bewährte Kooperation.

Das sozioökonomische Beratungsangebot kann im Rahmen einer Präventionsleistung durch die SVLFG nach Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mit 10 Stunden bezuschusst werden.

Darüber hinaus fördert die SVLFG auch die Mediation, weil Studien gezeigt haben, dass Familienkonflikte ein hohes Gesundheitsrisiko sind und dadurch auch die Existenz der Betriebe bedrohen können.

Wir Beraterinnen und Berater arbeiten vertraulich, zukunftsbezogen, ergebnis- und lösungsorientiert.

Unsere zentrale Telefonnummer: 0441/801-700

Unser zentrales mail-Postfach: soeb@lwk-niedersachsen.de

In akuten Fällen bekommen Betroffene schnelle Hilfe bei der Krisenhotline der SVLFG, die unter der

Telefonnummer 0561/ 785-10101 rund um die Uhr durch erfahrene Psychologen besetzt ist.

Das Land Niedersachsen unterstützt drei landwirtschaftliche Sorgentelefone und zwei landwirtschaftliche Familienberatungen. Näheres finden Sie unter www.sorgentelefon-landwirtschaft.de